

Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1996



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 28. Juni, 25. Oktober, 22. November,
6. und 20. Dezember 1995, 24. Januar, 14., 21. und 28. Februar 1996.

Beilagen

Uebersicht der Staatsrechnung 1995
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank
Rechnung des Kantonsspitals
Bericht zur Staatsrechnung 1995
Voranschlag für das Jahr 1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch	3
§ 5 Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen (Matura-Reform)	5
§ 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (Verwendung des Gewässerschutzzuschlages)	7
§ 7 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	10
§ 8 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	17
§ 9 Kantonales Einführungsgesetz zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes	20
§ 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes zur Förderung des Tourismus	27
§ 11 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- versicherung B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfall- versicherung	30
§ 12 Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen	46
§ 13 Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes	49
§ 14 Gesetz über den öffentlichen Verkehr	50
§ 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann	57
§ 16 Aenderung des Gesetzes über den Ladenschluss	66
§ 17 A. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation B. Aenderung der Strafprozessordnung	70
§ 18 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 875 000 Franken für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels	72
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	75

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

Landsgemeinde 1996

Sonntag, 5. Mai 1996 (evtl. 12. Mai 1996)
9.30 Uhr in Glarus

Traktandenverzeichnis

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
 - § 2 Wahlen
 - § 3 Festsetzung des Steuerfusses
 - § 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
 - § 5 Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen (Matura-Reform)
 - § 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (Verwendung des Gewässerschutzzuschlages)
 - § 7 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen
 - § 8 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten
B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
 - § 9 Kantonales Einführungsgesetz zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes
 - § 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes zur Förderung des Tourismus
 - § 11 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung
 - § 12 Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
 - § 13 Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes
 - § 14 Gesetz über den öffentlichen Verkehr
 - § 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
 - § 16 Aenderung des Gesetzes über den Ladenschluss
 - § 17 A. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
B. Aenderung der Strafprozessordnung
 - § 18 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 875 000 Franken für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels
- Unerheblich erklärter Memorialsantrag

ngsgerichtes)

ntonsgerichtspräsident, und
ücktritt erklärt. Die Lands-
entin des Kantonsgerichtes,

31. Juli 1996. Der von der
lgedessen dieses Amt ab

n der Urne gewählten neuen

, welcher in der Laufenden
beantragt der Landrat der
der Steuerfuss für das Jahr
Prozent der einfachen Steuer
der von der Landsgemeinde
itals inbegriffen).

hat der Landrat in eigener
zent zur einfachen Steuer

buch

: Zivilstandsamt)

ZGB) fallen von den Besol-
rei Drittel, auf das Land ein

rtreter/innen hauptsächlich
zivilstandsamtliche Tätigkeit
der werden nach Stunden-

aufwand entschädigt. Die Gemeinde zahlt das ganze Salär an den Zivilstandsbeamten/die Zivilstands-
beamtin.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Präsident oder Präsidentin des Kantonsgerichtes, Mitglied des Verwaltungsgerichtes)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde haben Hans Ryhner, Glarus, als Kantonsgerichtspräsident, und Dr. Hans-Jakob Streiff, Glarus, altershalber als Verwaltungsrichter, ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – Präsident oder Präsidentin des Kantonsgerichtes, Mitglied des Verwaltungsgerichtes – vorzunehmen.

Hans Ryhner erklärte seinen Rücktritt als Kantonsgerichtspräsident auf den 31. Juli 1996. Der von der Landsgemeinde zu wählende Nachfolger oder die Nachfolgerin wird infolgedessen dieses Amt ab 1. August 1996 antreten.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt, wie auch des an der Urne gewählten neuen Mitgliedes des Regierungsrates.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1996, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von 552 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1996 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der von der Landsgemeinde 1993 beschlossene Bausteuerzuschlag für die Gesamtanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1996 einen Gewässerschutzzuschlag von 3 Prozent zur einfachen Steuer beschlossen.

§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Entschädigung des Kantons an die Gemeinden für die Besoldungen des Zivilstandsamtes)

I. Ausgangslage

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) fallen von den Besoldungen der Zivilstandsbeamten/Zivilstandsbeamtinnen auf die Gemeinden zwei Drittel, auf das Land ein Drittel.

Sind der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin bzw. deren Stellvertreter/innen hauptsächlich Gemeindefunktionäre, so hat die Gemeinde bei der Gehaltsfestsetzung die zivilstandsamtliche Tätigkeit auszuscheiden. Nebenamtliche Angestellte erhalten eine fixe Besoldung oder werden nach Stundenaufwand entschädigt. Die Gemeinde zahlt das ganze Salär an den Zivilstandsbeamten/die Zivilstandsbeamtin.

Die Gemeinde trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben des Zivilstandsamtes (Art. 5 kant. Zivilstandsverordnung). Gemäss den Artikeln 178, 179 und 179^a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung sind verschiedene Verrichtungen gebührenfrei vorzunehmen. Das Zivilstandsamt bezieht für seine Verrichtungen Gebühren. Diese sind im Gebührentarif zum ZGB festgelegt und gehen in fast allen Fällen zugunsten der Gemeinde.

Der Gemeinde Glarus, in der sich das Kantonsspital befindet und das dem Zivilstandsamt Glarus entsprechende Mehrarbeit verursacht, wird ein zusätzlicher jährlicher Pauschalbeitrag von 8000 Franken für die Infrastruktur entrichtet. Dieser basiert auf einem Beschluss des Regierungsrates aus dem Jahre 1991.

In den letzten Jahren hatte sich der Zivilstandsdienst mit grundlegenden Neuerungen und einschneidenden Gesetzesänderungen zu befassen. Die Aufgaben und die Verantwortung haben sich um ein Vielfaches erweitert. Der bzw. die einst ehrenamtliche, später nebenamtliche Zivilstandsbeamte/Zivilstandsbeamtin ist heute zum Spezialisten/zur Spezialistin und Gemeindeangestellten geworden. Entsprechend ist die Besoldung allmählich angehoben worden. Im Jahre 1988, mit der Einführung des neuen Eherechts, wurden auf Empfehlung der Kantonalen Aufsichtsbehörde generelle Besoldungsanpassungen im Hinblick auf einen gut funktionierenden Zivilstandsdienst vorgenommen. Die Besoldungen der Gemeindebediensteten stiegen wie beim Kanton jährlich um die Teuerung. Dies hatte in den letzten Jahren zu einem Anstieg des Kantonsanteils geführt.

Mit der pauschalen Vergütung eines Drittels wurden die unterschiedlichsten Lohnsysteme subventioniert, wobei aber auf die Besoldungen selbst kein Einfluss genommen werden konnte. Dies führte zu unbefriedigenden Situationen zwischen grossen und kleinen Gemeinden. Mit dem bestehenden Subventionssystem musste demnach der Kanton gezwungenermassen die Lohnpolitik der Gemeinden nachvollziehen. Dieses System der pauschalen Entschädigung soll nun deshalb durch eine Vergütung nach Aufwand ersetzt werden.

II. Neue Lösung

Der Besoldungsanteil des Kantons ist in dem Sinne zu ändern, dass die Gemeinden vom Kanton eine Vergütung nach Arbeitsaufwand beziehen. Der Besitzstand 1992 soll dabei so weit als möglich gewahrt bleiben.

Demzufolge ist die jährliche Entschädigung anhand der Anzahl der Beurkundungen im Zivilstandskreis sowie nach den Eintragungen in den bestehenden Familienregisterblättern und nach den eröffneten Familienregisterblättern zu errechnen. Als Ausgleich für die gebührenfrei vorzunehmenden Verrichtungen wird zudem pro Kopf der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen eine feste Entschädigung entrichtet.

Die jährliche Zivilstandsstatistik ist für die Berechnung der Entschädigung massgebend. Die Erstattung aufgrund der Einwohnerzahl richtet sich nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung.

Die Aufwandentschädigung ist nach folgenden Kriterien festzulegen:

1. Anzahl der im Zivilstandskreis erfolgten jährlichen Beurkundungen in den Einzelregistern (Geburten, Todesfälle, Trauungen und Anerkennungen);
2. Anzahl der in den bestehenden Familienregisterblättern erfolgten Eintragungen;
3. Anzahl der in den Familienregistern der Heimatgemeinde des Zivilstandskreises eröffneten Registerblätter;
4. Anzahl der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen (massgebend hiezu ist das amtlich eröffnete Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung des Kantons Glarus).

III. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Einföhrungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einföhrung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einföhrungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2

² An die feste Besoldung entrichtet der Kanton den Gemeinden eine jährliche Entschädigung nach Arbeitsaufwand, berechnet nach der Anzahl der Beurkundungen in den Einzelregistern, der Nachträge und der Blätteröffnungen in den Familienregistern sowie nach der Anzahl der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 5 Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Matura-Reform)

I. Das neue Maturitätsanerkennungsreglement

Im Februar 1995 haben der Schweizerische Bundesrat und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren das neue Maturitätsanerkennungsreglement verabschiedet, das die Umstellung des gymnasialen Bildungsganges, der bisher durch Typen gekennzeichnet war, auf eine Wahlfachmatur veranlasst.

Der Bundesrat hat die neuen Vorschriften auf den 1. August 1995 in Kraft gesetzt. Der Kantonsschulrat hat im April 1995 beschlossen, die neue Regelung auf Beginn des Schuljahres 1996/97 einzuföhren, unter gleichzeitiger Erteilung eines entsprechenden Planungsauftrages an Schulleitung und Lehrerkonvent.

Schema der Maturitätsfächer

Grundlagenfächer

Deutsch
 Französisch
 Englisch oder Griechisch
 Mathematik
 Naturwissenschaften
 (Biologie + Chemie + Physik)
 Geistes- und Sozialwissenschaften
 (Geschichte + Geographie +
 Wirtschaft und Recht)

1 Schwerpunktfach

1 Ergänzungsfach

Maturaarbeit

Turnen für alle

Schwerpunktfach

Wahlmöglichkeiten

Latein
 Italienisch
 Spanisch
 Physik + Anwendung der Mathematik
 Biologie + Chemie
 Wirtschaft und Recht
 Bildnerisches Gestalten
 Musik

Ergänzungsfach

Wahlmöglichkeiten

Physik
 Chemie
 Biologie
 Geschichte
 Geographie
 Philosophie
 Wirtschaft und Recht
 Pädagogik + Psychologie
 Sport

- Mit dem Maturitätsanerkennungsreglement werden die bisherigen Matura-Typen abgelöst.
- Die Maturafächer werden von elf auf neun reduziert. Davon sind sieben Grundlagenfächer. Hinzu kommen ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach.
- Obligatorisch für alle sind die sieben Grundlagenfächer oder Fächergruppen: erste und zweite Landessprache, eine dritte Sprache und Mathematik. Verpflichtend bleibt der Besuch des Biologie-, Chemie- und Physikunterrichts; diese Fächer werden im Maturazeugnis zu einer Gesamtnote «Naturwissenschaften» zusammengefasst. Das gilt auch für Geschichte, Geographie, Wirtschafts-/Rechtswissenschaften, die das Grundlagenfach «Geistes- und Sozialwissenschaften» bilden. Dazu kommen noch Bildnerisches Gestalten und Musik.
- Die Schüler müssen ein Schwerpunktfach wählen. Drittes Element ist das Ergänzungsfach, das entweder das Schwerpunktfach vertieft oder einen Gegenpol setzt. Die Schüler bestimmen also die Schwerpunkte selber.
- Verlangt wird eine schriftliche Maturaarbeit, die mündlich präsentiert werden muss.

II. Aenderungen im Schulgesetz

Wesentliches Merkmal der neuen Regelung ist die Abkehr von den bisherigen Maturitätstypen hin zu einer Wahlfachmatur. Insbesondere wird die Lehramtsschule mit der Fächerkombination Musik oder Bildnerisches Gestalten als Schwerpunktfach und Pädagogik/Psychologie als Ergänzungsfach in der neuen Ordnung subsumiert und damit schweizerisch anerkannt.

Artikel 69 des Schulgesetzes sieht aber nebst der Führung der Lehramtsschule und der Diplommittelschule noch ausdrücklich das Angebot der Maturitätstypen A, B und C vor.

Gemäss Artikel 148 Buchstabe a des Schulgesetzes ist der Landrat ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen oder zur Angleichung an das Schulwesen anderer Kantone bestehende Schultypen anders zu benennen. Vorliegend geht es aber nicht nur um eine Umbenennung, sondern um eine materielle Anpassung an die neue eidgenössische Regelung.

Es ergeben sich daraus die nachstehenden Aenderungen des Schulgesetzes, denen der Landrat diskussionslos zugestimmt hat.

Die neue Regelung soll auf Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft treten. Dabei hat es die Meinung, dass die Klassen des Gymnasiums und der Lehramtsschule, die zu Beginn des Schuljahres 1996/97 der Sekundarstufe II (erste nicht mehr obligatorische Schulstufe) angehören, noch nach den Bestimmungen der früheren Schulordnung und den darauf beruhenden Reglementen unterrichtet, promoviert und geprüft werden. Eine entsprechende Uebergangsbestimmung wird in die Schulordnung der Kantonsschule aufgenommen werden.

III. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme:

Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 68

Ziel

¹ Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung führt der Kanton eine Kantonsschule. Diese ist unterteilt in ein Gymnasium und in eine Diplommittelschule.

² Das Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule oder Universität und auf die Ausbildung für pädagogische Berufe vor. Es genügt den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates/des Reglementes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen.

³ Die Diplommittelschule ermöglicht den Zugang zu Berufen, welche eine über die obligatorische Schulpflicht hinausreichende Vorbildung erfordern. Sie genügt den Richtlinien der EDK für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Schulordnung

Der Landrat erlässt in einer Schulordnung die näheren Bestimmungen über:

- a. die Organisation und Führung der Kantonsschule;
- b. die Art und Dauer der am Gymnasium und an der Diplommittelschule geführten Ausbildungsgänge;
- c. den Zeitpunkt und die Bedingungen des Uebertritts von der Volksschule an die Kantonsschule;
- d. die Anstellung der Lehrkräfte und des übrigen Personals.

Art. 71

Schulgeld und Gebühren

¹ Für Schüler aus dem Kanton Glarus ist der Schulbesuch unentgeltlich. Auswärtige Schüler haben ein vom Regierungsrat festgesetztes Schulgeld zu bezahlen.

² Von der 4. Klasse an haben die Schüler für ihre Lehrmittel selbst aufzukommen. Der Kantonsschulrat setzt die Gebühren und Kostenanteile fest.

Art. 72

Erläss der Gebühren und Kostenanteile

Der Kantonsschulrat kann in Härtefällen Gebühren und Kostenanteile ganz oder teilweise erlassen.

II.

Diese Aenderung tritt auf Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft.

§ 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

(Verwendung des Gewässerschutzzuschlages)

I. Der Gewässerschutzzuschlag

Die Landsgemeinde 1976 hat beschlossen, einen Gewässerschutzzuschlag von 2 Prozent zu erheben. Des- sen Zweck wurde in Artikel 22 (heute Art. 19) des kantonalen Gewässerschutzgesetzes wie folgt verankert: «Zur Finanzierung der gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz wird ein Zuschlag zur einfachen Staatssteuer erhoben. Dieser beträgt im Maximum 3 Prozent der einfachen Steuer.»

Die wachsenden kantonalen Beiträge im Gewässerschutz wurden damit über diese Spezialfinanzierung abgerechnet. In den 1970er-Jahren wurden praktisch alle öffentlichen Abwasserbauten vom Bund und dem Kanton unterstützt. Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen beliefen sich dabei in der Regel auf 60 bis 70

Prozent der gesamten Kosten. Die Ausgaben für den Gewässerschutz überstiegen üblicherweise die entsprechenden Einnahmen. Der Gewässerschutzzuschlag wurde deshalb im Jahre 1990 durch die Landsgemeinde von 2 auf 3 Prozent erhöht. Trotzdem stieg die Schuld im Gewässerschutzkonto weiter an und erreichte Ende 1993 etwa 15 Millionen Franken. Zurzeit werden über diese Spezialfinanzierung folgende Aufwendungen abgerechnet:

- Kantonsbeiträge an Gewässerschutzbauten, falls der Bund auch einen Beitrag bezahlt (üblicher Kantonsbeitrag ca. 27%; entfällt in Zukunft);
- Kantonsbeiträge an Gewässerschutzbauten ohne Bundesbeitrag (in der Regel 15%);
- Kantonsbeiträge an die Erstellung von Güllengruben (10%);
- Kantonsbeiträge an Gewässeruntersuchungen (z. B. Walensee);
- Kosten für Abwasseranalysen bei Industriebetrieben;
- Kosten für Gewässeruntersuchungen.

Von diesen Ausgaben entfällt der weit überwiegende Anteil in die ersten beiden Kategorien. Im Laufe der letzten paar Jahre wurden folgende Einnahmen/Ausgaben verbucht:

Gewässerschutzbeitrag

1986	Einnahmen	Fr.	1 801 752.90	1991	Einnahmen	Fr.	3 457 151.75
	Ausgaben	Fr.	2 284 705.60		Ausgaben	Fr.	3 826 265.65
	- Saldo	Fr.	482 952.70		- Saldo	Fr.	369 113.90
1987	Einnahmen	Fr.	1 936 983.90	1992	Einnahmen	Fr.	3 589 264.—
	Ausgaben	Fr.	2 016 595.20		Ausgaben	Fr.	5 023 988.60
	- Saldo	Fr.	796 111.30		- Saldo	Fr.	1 434 724.60
1988	Einnahmen	Fr.	1 767 000.—	1993	Einnahmen	Fr.	3 780 472.75
	Ausgaben	Fr.	3 126 659.30		Ausgaben	Fr.	3 973 276.65
	- Saldo	Fr.	1 359 659.30		- Saldo	Fr.	192 803.90
1989	Einnahmen	Fr.	1 916 000.—	1994	Einnahmen	Fr.	3 688 493.15
	Ausgaben	Fr.	3 581 300.—		Ausgaben	Fr.	2 156 243.00
	- Saldo	Fr.	1 665 300.—		+ Saldo	Fr.	1 532 250.15
1990	Einnahmen	Fr.	2 174 003.25				
	Ausgaben	Fr.	3 847 455.85				
	- Saldo	Fr.	1 673 452.60				

Zur Zeit sind folgende Beiträge zugesichert bzw. in den nächsten zwei Jahren noch zu erwarten:

	zugesichert, Stand Herbst 1995 Fr.	Zusicherung noch zu erwarten bis Herbst 1997 Fr.
Gemeindeschutzbauten mit Bundesbeitrag	5 800 000.—	700 000.—
Gewässerschutzbauten ohne Bundesbeitrag	1 600 000.—	1 000 000.—
Genereller Entwässerungsplan, Schutz zonen	250 000.—	1 000 000.—
Güllengruben	100 000.—	40 000.—

Beiträge für den Bau bzw. Ausbau der Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) werden auf Bundes- und Kantonebene im Gewässerschutzgesetz geregelt, sind bisher aber nicht im Rahmen des Gewässerschutzzuschlages abgerechnet worden.

II. Die vorgeschlagene Aenderung des Gewässerschutzgesetzes

In den nächsten Jahren sind zugunsten der KVA rund 9 Millionen Franken Kantonsbeiträge fällig. Gemäss der heutigen Gesetzeslage müssen diese Beiträge aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden. Mit einer Aenderung des Gewässerschutzgesetzes ist es möglich, für diese Beiträge Mittel aus dem Gewässerschutzkonto zu verwenden. Die Folge davon ist eine Entlastung der allgemeinen Rechnung und auf der anderen Seite eine längere Inanspruchnahme des Gewässerschutzzuschlages, wie dies aus der nachstehenden Zusammenstellung hervorgeht.

Weitere Entwicklung des Gewässerschutzkontos

Tilgungsstand 31. Dezember 1994: 13,497 Millionen Franken; Bauzins: 5 %; Total KVA-Beiträge: 9 Millionen Franken

	ohne KVA		Schuld	mit KVA		Schuld
31. 12. 1995	Aufwand	3,435		Aufwand	3,435	
	Steuern	4,020	12,912 Mio.	Steuern	4,020	12,912 Mio.
31. 12. 1996	Aufwand	2,565		Aufwand	2,565	
	Steuern	3,993	11,484 Mio.	Steuern	3,993	11,484 Mio.
31. 12. 1997	Aufwand	2,694		Aufwand	4,694	
	Steuern	4,123	10,055 Mio.	Steuern	4,123	12,055 Mio.
31. 12. 1998	Aufwand	2,622		Aufwand	6,722	
	Steuern	4,210	8,467 Mio.	Steuern	4,210	14,567 Mio.
31. 12. 1999	Aufwand	2,143		Aufwand	4,448	
	Steuern	4,297	6,313 Mio.	Steuern	4,297	14,718 Mio.
31. 12. 2000	Aufwand	1,635		Aufwand	3,055	
	Steuern	4,418	3,530 Mio.	Steuern	4,418	13,355 Mio.

In Zukunft sind kaum weitere Projekte zu erwarten, die Anspruch auf Kantonsbeiträge haben, da mit dem neuen Bundesgesetz die Beitragsberechtigung entfällt, wenn mit dem Bau nach dem 1. November 1997 begonnen wird. Die Kantonsbeiträge entfallen, wenn der Bund keine Beiträge mehr bezahlt (Art. 10 kantonale Gewässerschutzverordnung).

Aus diesen Überlegungen heraus hat der Regierungsrat dem Landrat eine Aenderung des Gewässerschutzgesetzes in dem Sinne unterbreitet, dass der sogenannte Gewässerschutzzuschlag nicht nur zur Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz, sondern auch zur Finanzierung der Kantonsbeiträge an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen Verwendung finden soll.

III. Beratung der Vorlage im Landrat

Die vorberatende landrätliche Finanzkommission unter dem Präsidium von Landrat Hugo Fontana, Niederurnen, hat diesen Vorschlag geprüft und ihm zugestimmt. In ihrem Bericht an den Landrat führt die Finanzkommission aus, dass die Finanzierung der KVA aus Mitteln der Laufenden Rechnung diese übermässig belasten würde. Es entspreche zudem bewährter Tradition, Bauvorhaben dieser Grössenordnung gesondert zu finanzieren.

Die Finanzierung über den Gewässerschutzzuschlag mache auch insofern Sinn, als neben den eigentlichen Gewässerschutzmassnahmen der Bereich der Siedlungsabfälle sowohl im Bundes- wie im kantonalen Recht im Gewässerschutzgesetz geregelt werde. Zwar sei die vorhandene Gewässerschutzschuld noch zu amortisieren, doch würden die Gewässerschutzmassnahmen in den kommenden Jahren gesamthaft weniger Finanzmittel beanspruchen.

Weiter führt die Finanzkommission wörtlich aus: «Mit der vorgeschlagenen Aenderung des Gewässerschutzgesetzes beschliesst die Landsgemeinde lediglich den Grundsatz, dass künftig auch die Entsorgung der Siedlungsabfälle über die Gewässerschutzsteuer finanziert werden darf. Ueber die Höhe des – bereits heute gesetzlich auf 3 Prozent limitierten – Gewässerschutzzuschlages beschliesst der Landrat dann alljährlich im Rahmen seiner Budgetberatungen. Um die nötige Transparenz zu gewährleisten, ist neben dem bisherigen Gewässerschutzkonto neu auch ein KVA-Konto zu führen. Damit ist der Landrat in der Lage, die Zuweisung des Gewässerschutzzuschlages entsprechend den Bedürfnissen auf das Gewässerschutzkonto bzw. das KVA-Konto vorzunehmen.»

Der Landrat hat sich dem Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission angeschlossen und unterbreitet die Vorlage in befürwortendem Sinne der Landsgemeinde.

IV. Antrag

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderung zur Annahme vor:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1

¹ Zur Finanzierung der gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz und zur Finanzierung der Kantonsbeiträge an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen wird ein Zuschlag zur einfachen Staatssteuer erhoben. Er beträgt im Maximum 3 Prozent der einfachen Steuer.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 7 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

1. Ausgangslage zur Revision des Steuergesetzes

1.1 Steuergesetzrevision per 1. Januar 1995

Das geltende Steuergesetz (StG) wurde letztmals an der Landsgemeinde 1994 revidiert. Die neuen Bestimmungen traten per 1. Januar 1995 in Kraft. Ziel der Gesetzesrevision war die Anpassung zentraler Bestimmungen an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG), in Kraft seit 1. Januar 1995 sowie an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG), in Kraft seit 1. Januar 1993 (Uebergangsfrist acht Jahre).

1.2 Anträge zur Revision des Steuergesetzes

Der vorliegende Antrag behandelt die hängigen Vorstösse zur Aenderung des Steuergesetzes:

- den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes auf Aenderung des Steuergesetzes,
- den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend die Aenderung der Bestimmungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2. Anträge

2.1 Memorialsanträge

2.1.1 Einkommenssteuer

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und der Glarner Gewerkschaftsbund haben am 24. September 1994 den folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Die unterzeichneten Antragsteller reichen zuhanden der Landsgemeinde 1995 gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung den Antrag ein, die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes über das Steuerwesen wie folgt neu zu fassen:

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7:

«die ausgewiesenen Prämien für übrige Personenversicherungen bis zu 1800 Franken für Alleinstehende, bis zu 3600 Franken für Verheiratete und 600 Franken je Kind.»

Art. 24 Abs. 2 letzter Satz:

«Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen, unterstützungspflichtigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu, höchstens 10 000 Franken.»

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2:

«die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Krankheitskosten (Spital-, Arzt-, Zahnarzt-, Arznei-, Spitex- oder Pflegeheimkosten und dergleichen) des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit sie 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen, jedoch höchstens 5000 Franken.»

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3:

«die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Kinder, soweit sie 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. (Rest unverändert.)»

Begründung:

1. Allgemeines

Die Landsgemeinde 1994 hat das Steuergesetz revidiert und eine Entlastung der juristischen Personen beschlossen, wogegen auf eine gleiche Behandlung der natürlichen Personen verzichtet wurde. Nach Auffassung der Antragsteller soll dies nunmehr erfolgen, damit die entsprechenden Aenderungen in der Steuerperiode 1997/98 bereits in Kraft stehen. Dabei geht es den Antragstellern nicht nur um die Ausschaltung der sogenannten kalten Progression hinsichtlich der Sozialabzüge, soweit diese im Gesetz betragsmässig limitiert sind. Vielmehr soll mit dem vorliegenden Antrag gezielt denjenigen Steuerpflichtigen, die von der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung besonders betroffen sind, zu einer steuerlichen Besserstellung und Entlastung verholfen werden. Aus diesem Grunde wurde auch darauf verzichtet, eine Erhöhung der allgemeinen Steuerfreibeträge gemäss Artikel 28 des Gesetzes zu beantragen. Zudem halten die Steuerfreibeträge zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt einem Vergleich mit den andern Kantonen durchaus noch stand.

2. Abzug für Personenversicherungsprämien (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7)

Die Personenversicherungsprämien, insbesondere aber die Krankenkassenbeiträge, sind in den letzten Jahren deutlich über die allgemeine Teuerung hinaus angestiegen. Zwar wurde dieser Abzug im Jahre 1992 erhöht, doch damals die Teuerung nicht voll ausgeglichen, so dass heute die gesetzlichen Limiten viel zu niedrig angesetzt sind und von den Steuerpflichtigen regelmässig überschritten werden. Berücksichtigt werden muss wohl auch noch der Umstand, dass die bisherige Entwicklung weiter andauern und eine Auswirkung der Abzugserhöhung erst ab der Steuerperiode 1997/98 möglich wird. Die beantragten Sätze beinhalten aus heutiger Sicht eine minimale Erhöhung.

3. Zweitverdienerabzug (Art. 24 Abs. 2)

Die geltende Regelung lässt diesen Abzug auch für alleinstehende Steuerpflichtige, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, zu und beschränkt ihn in gleicher Weise wie bei den verheirateten Doppelverdienern auf 20 Prozent, höchstens 4000 Franken des Erwerbseinkommens. Bei einem Erwerbseinkommen von bloss 20 000 Franken wird das zulässige Limit bereits erreicht und nicht mehr weiter erhöht, obwohl für den Unterhalt dieser unvollständigen Familien ein höheres Einkommen erzielt werden muss. Mit einer Erhöhung des sogenannten Zweitverdienerabzuges dieser Steuerpflichtigen würde einem Bevölkerungsteil eine steuerliche Entlastung gewährt, welcher in den gegenwärtigen Verhältnissen immer häufiger mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen und dennoch der Doppelbelastung Haushaltsführung/Kindererziehung einerseits und Erwerbstätigkeit andererseits standzuhalten hat. Im Unterschied zu den «echten» Zweitverdienern fehlt es ja am zweiten Einkommen.

4. Krankheitskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2)

Im Zuge der Kostenexplosion im Gesundheitswesen sind den Steuerpflichtigen nicht nur immer höhere Krankenkassenprämien, sondern auch zusätzliche Kostenbeteiligungen auferlegt worden. Dennoch können die zusätzlichen Ausgaben von vielen Steuerpflichtigen nicht abgezogen werden, weil nach der geltenden Regelung ein Abzug überhaupt erst dann erfolgen kann, wenn an Krankheitskosten insgesamt mehr als 5 Prozent der Nettoeinkünfte anfallen, und auch diesfalls nur, soweit sie diese 5 Prozent übersteigen. Die geltende Regelung mit einer derart hohen Hürde für die Geltendmachung von Krankheitskosten trägt den gegebenen Verhältnissen völlig ungenügend Rechnung, und es wird daher beantragt, die Grenze von 5 auf 2 Prozent herabzusetzen. Der Kreis der Abzugsberechtigten würde damit angemessen ausgedehnt. Im weiteren soll der im Gesetz enthaltene Katalog (Spital-, Arzt- und Arzneikosten) ausdrücklich ergänzt und damit klargestellt werden, dass Zahnarzt-, Spitex- und Pflegeheimkosten ebenfalls abzugsfähig sind. Nicht zuletzt diese Kosten tangieren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nachhaltig.

5. Ausbildungskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3)

Auch hier besteht nach geltendem Gesetz die gleiche 5-Prozent-Schranke wie bei den Krankheitskosten und die Auswirkungen sind dieselben. Mit der beantragten Herabsetzung auf ebenfalls 2 Prozent der Nettoeinkünfte würde vor allem Familien mit mehreren Kindern in Ausbildung ein stark erhöhter Abzug ermöglicht, aber auch sonst der Kreis der Abzugsberechtigten ausgedehnt. Darüber hinaus wird der in Zeiten der Arbeitslosigkeit ausserordentlich gewichtige Stellenwert einer guten Ausbildung zusätzlich auch steuerlich besser anerkannt.

Der Landrat hat den Memorialsantrag in seiner Sitzung vom 30. November 1994 zulässig und erheblich erklärt.

2.1.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Memorialsantrag eines Bürgers verlangt eine Aenderung von Artikel 175 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über das Steuerwesen dahingehend, dass die Progressionszuschläge zur Erbschafts- und Schenkungssteuer im Maximum auf 100 Prozent der Steuer festgesetzt werden.

Begründung

1. Die Progressionszuschläge gemäss Artikel 175 StG sind seit 1934 fast unverändert in Kraft und tragen der seitherigen Geldentwertung nicht Rechnung.

2. Bei Erbanfällen und Schenkungen an Entferntverwandte und Nichtverwandte in der Grössenordnung von 380 000 Franken und mehr beträgt die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer inkl. Progressionszuschlag bereits 46,5 Prozent. Hinzu kommen noch, wohl noch auf längere Zeit, 15 Prozent Bausteuerzuschlag. Die Gesamtbelastung für solche Vermögensanfälle beträgt somit 53,475 Prozent! Der Kanton Glarus wird dann zum Haupterbe, was sicher ungerecht und nicht der Wille des Gesetzgebers war.

Der Kanton Glarus ist, was die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Entferntverwandte und Nichtverwandte anbetrifft, am höchsten in der Schweiz. Bei Erbanfällen und Schenkungen an solche Personen im Betrage von 500 100 Franken und mehr beträgt die gesamte Steuerbelastung sogar 60,375 Prozent.

Bei dieser horrend hohen Steuerbelastung im Kanton Glarus muss man sich nicht wundern, wenn vermögliche Personen im vorgerückten Alter ihren Wohnsitz in den Nachbarkanton Schwyz verlegen, der bekanntlich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt.

Wenn einmal die Gesamtbelastung mehr als 30 Prozent beträgt, kommt dies nicht mehr einer Steuer, sondern einem «Opfer» gleich, ähnlich den seinerzeitigen Wehropfern, jedoch mit dem Unterschied, dass die heutige Steuerbelastung ein Mehrfaches der Wehropfer ausmacht.

Gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Tabelle über «Erbfälle an Onkel und Tante sowie Nichtverwandte» liegt das schweizerische Mittel bei Vermögensanfällen von 500 000 Franken etwa bei 32,7 Prozent. Dem schweizerischen Mittel kommen wir näher, entsprechend meinem Antrag, wenn der Progressionszuschlag gemäss Artikel 175 Absatz 2 Ziffer 2 StG für Entfernt- und Nichtverwandte auf maximal 100 Prozent begrenzt und ein Bausteuerzuschlag von derzeit 15 Prozent erhoben wird.

Der Landrat hat den Memorialsantrag in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1995 zulässig und erheblich erklärt.

3. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

3.1 Für den Kanton

Nach den zufriedenstellenden Rechnungsabschlüssen in den letzten Jahren ist für die Zukunft mit einer Zunahme der Staatsausgaben zu rechnen. Insbesondere im Bereich Erziehung, Soziales und Gesundheitswesen sind stark ansteigende Ausgaben festzustellen und abzusehen (Erweiterung des Ausbildungsangebots, Verbilligung der Krankenkassenprämien für Versicherte in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen, Fürsorgeleistungen, Spitaldefizit). Für die Finanzierung dieser Mehrausgaben sind entsprechende Mehreinnahmen notwendig. Aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage ist ein starker Zuwachs im Bereich der direkten Steuern von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen bzw. Reinertrag und Eigenkapital juristischer Personen nicht zu erwarten. Voraussetzung für einen Zuwachs der Steuererträge natürlicher Personen (Anteil am Staatssteuerertrag von gegen 90 %) ist vor allem die periodische Gewährung des Teuerungsausgleichs, zumal mit allgemeinen Realloohnerhöhungen in den nächsten Jahren aufgrund des wirtschaftspolitischen Umfeldes nicht zu rechnen ist. Im Klartext bedeutet dies, dass die Staatsausgaben in den nächsten Jahren überproportional zu den Einnahmen ansteigen werden.

3.2 Für die Gemeinden

Die Gemeinden befinden sich grundsätzlich in der gleichen Lage wie der Kanton. Insbesondere steigende finanzielle Belastungen in der Fürsorge dürften die Finanzprobleme vieler Gemeinden in den nächsten Jahren noch verschärfen. Der vermehrte Finanzbedarf der Gemeinden drückt sich auch in höheren Gemeindesteuerzuschlägen aus: von 1992 auf 1994 stiegen die Gemeindesteuerzuschläge um 6,15 Prozent (exkl. Kirchensteuern).

3.3 Schlussfolgerung

Die Teilrevision des Steuergesetzes mit entsprechenden Steuerausfällen kann nicht ohne Rücksicht auf das finanzpolitische Umfeld erfolgen. Insbesondere müssen allfällige Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden in einem dem finanzpolitischen Umfeld entsprechenden Rahmen gehalten werden.

4. Die Steuerbelastung

4.1 Bisherige Entlastungen

Zu den Ausführungen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes betreffend Steuerentlastung natürlicher und juristischer Personen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, dass die Landsgemeinde 1994 keine Entlastungen für natürliche Personen mit Wirkung ab 1. Januar 1995 beschlossen hat. In diesem Zusammenhang sind aber frühere Steuerentlastungen zu erwähnen, und zwar Entlastungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Die Entlastung der juristischen Personen, welche mit Rücksicht auf die Steuerausfälle mässig ausgefallen ist, betrifft nur gerade die Eigenkapitalsteuer. Hier war die Entlastung mit Rücksicht auf das schweizerische Mittel längst fällig (Index vor der Entlastung: 194,8). Die kumulierte Entlastung bei den natürlichen Personen seit 1985 beträgt 28 Millionen Franken (Einkommens- und Vermögenssteuer), während die juristischen Personen im gleichen Zeitraum lediglich mit 1,7 Millionen Franken entlastet wurden (insbesondere Eigenkapitalsteuer, welche einem Vergleich mit dem schweizerischen Mittel längst nicht mehr standhält).

Steuerreduktionen natürliche und juristische Personen ab 1985

LG-Beschluss	In Kraft per		Kurzbeschreibung	Mutmasslicher Steuerausfall natürlicher Personen	Mutmasslicher Steuerausfall juristischer Personen
4. Mai 1986	1. 1. 1987	Art. 24 Abs. 1 Ziff. 5	Abzug berufliche Vorsorge usw.	6 000 000	
		Art. 24 Abs. 2	Erhöhung Doppel- verdienerabzug	800 000	
		Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 und 3	Erhöhung der Beträge für Krankheits- und Ausbildungskosten	nicht bezifferbar	
		Art. 28	Altersabzug Kinderabzüge	250 000 600 000	
		Art. 29	Tarifkorrektur für Verheiratete	2 000 000	
		Art. 197	Reduktion der Bausteuer	2 900 000	400 000
1. Mai 1988	1. 1. 1989	Abzüge, Tarife Einkommen	Ausschaltung kalte Progression	7 000 000	
6. Mai 1990	1. 1. 1991	Abzüge, Tarif Vermögen		3 800 000	
3. Mai 1992	1. 1. 1993	Abzüge, Tarife Einkommen	teilweise Ausschaltung kalte Progression	5 000 000	
1. Mai 1994	1. 1. 1995	Art. 47	Reduktion Eigenkapital- steuer		1 300 000
Total Steuerausfälle				28 350 000	1 700 000

4.2 Die aktuelle Steuerbelastung

Der Index der aktuellen Steuerbelastung für den Kanton Glarus befand sich 1994 leicht über dem schweizerischen Mittel, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Bausteuer um 3 Prozent erhöht wurde. Immerhin wäre, auch im Vergleich zu unseren Nachbarkantonen, eine weitere Entlastung bei der Einkommenssteuer wünschbar.

In Anbetracht der Steuerbelastung im Vergleich zum schweizerischen Mittel, der Entwicklung seit 1992 und unter Berücksichtigung der kommenden Aufgaben mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen darf die Entlastung im Bereich der Einkommenssteuern allerdings nicht zu hoch ausfallen, sondern hat sich in einem angemessenen Rahmen zu bewegen.

5. Behandlung der Anträge im Regierungsrat und im Landrat

Der Regierungsrat beantragte zuhanden von Landrat und Landsgemeinde die Ablehnung sämtlicher Anträge zur Revision des Steuergesetzes. Im Vordergrund standen finanzpolitische Ueberlegungen. Nach Ansicht des Regierungsrates passen die mit einer Revision verbundenen Steuerausfälle nicht in die gegenwärtige finanzpolitische Landschaft.

Zur Vorberatung der Vorlage hatte das Landratsbüro eine Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Marti, Matt, eingesetzt, deren Anträge im Landrat durchwegs gutgeheissen wurden. Die nachstehenden Ausführungen geben die Vorlage so wieder, wie sie aus den Beratungen im Landrat hervorgegangen ist.

6. Die Anträge im einzelnen

6.1 Allgemeines

Der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes hat die Erhöhung von Gewinnungskosten bzw. Steuerfreibeträgen zum Inhalt.

6.2 Abzug für Personenversicherungen (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7 StG)

Der Abzug für Personenversicherungen (Krankenkasse, Säule 3b) beträgt gegenwärtig:

- bis zu 1400 Franken für Alleinstehende,
- bis zu 2800 Franken für Verheiratete und
- bis zu 400 Franken je Kind.

Diese Abzüge wurden letztmals von der Landsgemeinde 1992 mit Wirkung auf die Steuerperiode 1993/94 erhöht. Es ist unbestritten, dass insbesondere die Krankenversicherungen zwischenzeitlich ihre Prämien beträchtlich erhöht haben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Abzügen nicht um Gewinnungskosten, sondern um Lebenshaltungskosten handelt, deren Abzug vom steuerbaren Einkommen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine weitere, wesentliche Erhöhung dieser Abzüge kommt proportional vor allem den unteren Einkommen zugute, welche im interkantonalen Vergleich bereits gut dastehen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die einkommensschwachen Steuerpflichtigen in Zukunft die Prämienverbilligung für Versicherte in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen in Anspruch nehmen können.

6.2.1 Interkantonaler Vergleich

Sämtliche Kantone sowie der Bund kennen einen Abzug für Personenversicherungsprämien, wobei darin vereinzelt auch ein Abzug für Sparzinsen eingeschlossen ist. Im Durchschnitt aller Kantone betragen die Abzüge (Stand der Gesetzgebung 1. Januar 1995):

- 2000 Franken für Alleinstehende (GL: 1400 Franken)
- 3300 Franken für Verheiratete (GL: 2800 Franken)
- 440 Franken je Kind (GL: 400 Franken)

Es zeigt sich also, dass diese Abzüge im interkantonalen Vergleich tatsächlich eher tief liegen. Eine Anpassung ist auch im Hinblick auf die Erhöhung der Krankenversicherungsprämien angezeigt, obwohl die Grundversicherung durch die gültigen Abzüge nahezu abgedeckt ist. Allerdings muss verhindert werden, dass mit einer Erhöhung dieser Abzüge eine zweifache Begünstigung erfolgt, nämlich einmal aufgrund der Bestimmungen des KUVG über die Prämienverbilligung und einmal über die erhöhten Abzüge für Personenversicherungsprämien. Dies zu verhindern ist Sache der Veranlagungsbehörde.

6.2.2 Antrag

In Würdigung aller Umstände hat der Landrat in diesem Punkte dem gestellten Memorialsantrag entsprochen.

6.3 Abzug für Alleinerziehende (Art. 24 Abs. 2 StG)

Gemäss geltender Regelung können verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit eigenen, unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, einen Abzug vom Erwerbseinkommen von höchstens 4000 Franken beanspruchen (Art. 24 Abs. 2 StG). Die Antragsteller verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass es bei dieser Kategorie von Steuerpflichtigen im Gegensatz zu den «echten» Zweitverdienern am zweiten Einkommen fehlt. Es gilt aber auch zu verhindern, dass die Doppelverdienerhepaare gegenüber unverheirateten

Paaren benachteiligt werden. Zudem steht den Einelternfamilien gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3 ein zusätzlicher Abzug von 3000 Franken zu.

6.3.1 Interkantonaler Vergleich

Die meisten Kantone kennen einen Abzug für Alleinerziehende. Einige Kantone sowie der Bund gewähren keinen entsprechenden Abzug, dafür wenden sie aber für diese Steuerpflichtigen den Verheiratetentarif an. Im Kanton Glarus wird den Einelternfamilien ein Abzug von höchstens 7000 Franken gewährt (Art. 24 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 StG). Der Kantonsdurchschnitt liegt bei 6500 Franken (Stand April 1993).

6.3.2 Antrag

Eine Erhöhung dieses Abzuges wurde im Landrat denn auch mehrheitlich abgelehnt. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Neuregelung der Kinderalimentenbesteuerung verwiesen, indem die Kinderalimente von den Leistenden in Abzug gebracht werden können und von den Empfangenden zu versteuern sind. Eine Annahme des gestellten Antrages, d. h. eine Erhöhung des Abzuges für Alleinerziehende, hätte im übrigen einen Steuerausfall von gegen einer Million Franken zur Folge.

6.4 Abzug für Krankheitskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 StG)

Grundsätzlich stehen die Krankheitskosten mit der Einkommenserzielung in keiner Beziehung und stellen deshalb an sich Einkommensverwendung dar. Aus bestimmten ausserfiskalischen Ueberlegungen (Sozialpolitik) werden jedoch gewisse Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt. Praktisch sämtliche Kantone und neuerdings auch der Bund gewähren einen Abzug für Krankheitskosten.

6.4.1 Interkantonaler Vergleich

Der Abzug beträgt im Durchschnitt in etwa 8000 Franken (Stand Juni 1995). Einige Kantone gewähren einen unbeschränkten Abzug. Die Veranlagungsbehörde im Kanton Glarus hat nach Artikel 25 Absatz 2 StG die Möglichkeit, den Abzug über den Maximalbetrag von 5000 Franken hinaus zu erhöhen, wenn sich der abzugsberechtigte Steuerpflichtige in drückenden Verhältnissen befindet.

6.4.2 Antrag

Der Landrat hat einer Kompromisslösung in dem Sinne zugestimmt, als der Abzug bereits zugelassen wird, wenn er 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigt (bisher 5%).

6.5 Abzug für Ausbildungskosten (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 3 StG)

Für den Abzug für Ausbildungskosten gilt sinngemäss dasselbe wie für den Krankheitskostenabzug. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, welche der Verbesserung der Einkommensquelle dienen, d. h. es handelt sich im Gegensatz zu den sogenannten Gewinnungskosten (z. B. Weiterbildung) um Anlagekosten. Anlagekosten können grundsätzlich nicht von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden (zum Vergleich: wertvermehrnde Aufwendungen bei Liegenschaften). Wenn der Gesetzgeber solche Abzüge trotzdem in gewissem Rahmen zum Abzug zulässt, geschieht dies – wie bei den Krankheitskosten – aus ausserfiskalischen Gründen.

6.5.1 Interkantonaler Vergleich

Nur acht Kantone und neuerdings auch der Bund (Stand Juni 1995) lassen einen Abzug für die Ausbildung zu. Der Abzug beträgt im Durchschnitt 5700 Franken. Zu berücksichtigen ist im weiteren, dass der Abzug kumulativ für den Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen zugestanden wird, sowie, dass die Veranlagungsbehörde auch hier die Möglichkeit hat, bei drückenden Verhältnissen höhere Abzüge zu gewähren.

6.5.2 Antrag

Auch hier hat der Landrat als Kompromisslösung beschlossen, den Abzug bereits zuzulassen, wenn er 3 Prozent der Nettoeinkünfte (bisher 5%) übersteigt.

6.6 Erbschafts- und Schenkungssteuern (Art. 175 StG)

Die Belastung der Nachlassvermögen bzw. der Schenkung mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist im Kanton nicht übermässig hoch. Ehegatten sind steuerfrei. Die Maximalbelastung für Kinder und Adoptivkinder beträgt derzeit 5,18 Prozent des steuerpflichtigen Nachlasses (inkl. Bausteuer). Eine Belastung

über 50 Prozent ergibt sich erst in der Klasse 9 in der Maximalbelastung sowie in der Klasse 10 (übrige erbberechtigte Personen und Nichtverwandte). Es gilt auch zu beachten, dass die Fälle mit Maximalbelastung äusserst selten sind. Im weiteren ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenstand des interkommunalen Finanzausgleichs: vom Ertrag der Steuer erhalten 65 Prozent der Kanton, 15 Prozent die Schulgemeinden und 20 Prozent die Fürsorgegemeinden. Der Anteil der Fürsorgegemeinden an der Erbschafts- und Schenkungssteuer macht über einen Viertel des gesamten Steuerertrages dieser Gemeinden aus (1994). Im Hinblick auf die stetig steigenden Ausgaben der Fürsorgegemeinden wäre eine Steuerreduktion ohne gleichzeitige Erhöhung der Einnahmen aus andern Steuerarten nicht zu verantworten.

6.6.1 Antrag

Immerhin hat sich der Landrat entschlossen, der Landsgemeinde eine Begrenzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 50 Prozent des gesamten Vermögensanfalls bzw. der gesamten Zuwendung vorzuschlagen; dazu kommt die Bausteuer von zurzeit 15 Prozent auf dem gesetzlich zulässigen Höchststeuerbetrag.

7. Steuerausfälle

Die kumulierten Steuerausfälle aufgrund der Anträge der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes belaufen sich auf rund 1,5 Millionen Franken (einfache Steuer).

Die Reduktion der Belastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer im beantragten Sinne könnte dort zu namhaften Steuerausfällen führen, wo aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation von Familienstiftungen und die damit verbundene Ueberlassung des Vermögens an die (vielfach im Ausland wohnhaften) Destinatäre stattfindet. Diese Vermögen sind nach der Liquidation der Stiftungen der Besteuerung im Kanton über die Einkommens- und Vermögenssteuer regelmässig entzogen. Es handelt sich dabei in den letzten Jahren um Steuerbeträge in Millionenhöhe.

Die Steuerausfälle, welche sich aufgrund der vom Landrat beantragten Begrenzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 50 Prozent des gesamten Vermögensanfalles bzw. der gesamten Zuwendung ergeben, lassen sich nicht beziffern.

8. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und gleichzeitig den Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Glarner Gewerkschaftsbundes auf Aenderung des Steuergesetzes sowie den Memorialsantrag eines Bürgers auf Aenderung des Steuergesetzes als erledigt abzuschreiben.

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7

(Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:)

7. die ausgewiesenen Prämien für übrige Personenversicherungen bis zu 1800 Franken für Alleinstehende, bis zu 3600 Franken für Verheiratete und 600 Franken je Kind.

Art. 25 Abs. 1

¹ Von den um die besonderen und allgemeinen Abzüge gekürzten Einkünften (Nettoeinkünften) können abgerechnet werden:

1. unverändert;

2. die nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckten Krankheitskosten (Spital-, Arzt- und Arzneikosten) des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit sie 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen, jedoch höchstens 5000 Franken;
3. die tatsächlich selbst bezahlten und nachgewiesenen Ausbildungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Kinder, soweit sie 3 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen. Zum Abzug zugelassen sind jedoch höchstens 4000 Franken der nachgewiesenen Kosten für jede in Ausbildung stehende Person. Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen des Studenten bis zu 3000 Franken werden bei der Berechnung der Abzüge nicht berücksichtigt.

Art. 175 Abs. 3 (neu)

³ In allen Fällen ist die Steuer auf 50 Prozent des gesamten Vermögensanfalls beziehungsweise auf 50 Prozent der gesamten Zuwendung begrenzt, zuzüglich Bausteuer gemäss Artikel 197 dieses Gesetzes.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 8 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

I. Die Wahlkompetenzen des Landrates

Im Zusammenhang mit dem im Jahre 1996 bevorstehenden altershalben Rücktritt des derzeitigen Ratsschreiber-Stellvertreters und der für die Direktion des Innern im Anschluss an die durchgeführte Effizienzanalyse in Aussicht genommenen neuen Organisation und Aufgabenzuteilung mit der Schaffung eines eigentlichen Direktionssekretariates beantragte der Regierungsrat dem Landrat, es sei der Stellvertreter des Ratsschreibers nicht mehr als besondere, eigenständige Beamtung anzuführen, wie das bisher in Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten der Fall ist. Der Antrag des Regierungsrates an den Landrat ging dahin, der Landrat solle inskünftig nur noch den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre und alle weiteren in Artikel 15 Absatz 2 genannten Beamten wählen. (Es handelt sich hier um folgende Beamtungen: Gerichtsschreiber, Personalchef, Chef der Steuerverwaltung, Chef der Finanzverwaltung, Leiter Finanz- und Rechnungswesen, Chef der Finanzkontrolle, Kreiskommandant, Zeughausverwalter, Chef des Zivilschutzes, Polizeikommandant, Kantonsingenieur, Schulinspektoren, Landesarchivar, Spitalverwalter, Lebensmittelinspektor, Kulturingenieur, Oberförster, Chef des Umweltschutzamtes, Leiter der kantonalen Ausgleichskasse, Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes, Verwalter der kantonalen Sachversicherung, Grundbuchverwalter, Beauftragter für Entwicklungs- und Strukturpolitik.) Die Wahl des Stellvertreters des Ratsschreibers bzw. die Uebertragung dieser Funktion an einen Beamten soll hingegen Sache des Regierungsrates sein.

Bei der Behandlung dieser Vorlage im Landrat wurde die Frage nach dem Umfang der Wahlkompetenzen des Landrates ganz grundsätzlich zur Diskussion gestellt. Es wurde sodann eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Rudolf Hertach, Glarus, mit der Vorberatung dieses Geschäftes beauftragt.

In einem ergänzenden Bericht unterbreitete der Regierungsrat zuhanden der landrätlichen Kommission aufgrund der im Landrat gefallenen Voten den Vorschlag, dass der Landrat inskünftig nur noch folgende Beamte wählen soll: Ratsschreiber, Direktionssekretäre, Gerichtsschreiber und Ratssekretär.

Die landrätliche Kommission machte hiezu in ihrem Bericht an den Landrat folgende Ausführungen: «In die Richtung einer deutlichen Kompetenzverlagerung vom Landrat zum Regierungsrat tendierten auch schon

frühere Erörterungen zum Thema Beamtenwahlkompetenzen. So plädierte bereits die Kommission für die Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung in ihrem Schlussbericht von 1981 dafür, dass die Wahlen grundsätzlich, soweit es um die Bestellung der politischen Behörden geht, dem Volk, soweit es um Staatsangestellte geht, dem Regierungsrat vorbehalten sein sollten und dass der Umfang der Wahlbefugnisse des Landrates künftig auf das politisch Notwendige beschränkt werden solle. Der Landrat sollte, wie im genannten Bericht postuliert wurde, auf die Wahl der kantonalen Chefbeamten weitgehend verzichten, um den Regierungsrat in der Verwaltungsführung zu stärken.

Nach Ueberzeugung der Kommission wird mit dem Vorschlag, den der Regierungsrat in seinem ergänzenden Bericht vorlegt, den zitierten Ueberlegungen grundsätzlich auf sinnvolle Art entsprochen. Dieser Vorschlag trägt aber auch verschiedenen praktischen Erfahrungen Rechnung, die in der Zwischenzeit mit Beamtenwahlen durch den Landrat gemacht werden mussten. So ist es eine erwiesene Tatsache, dass mögliche Anwärter auf eine Chefbeamtenstelle, namentlich wenn sie sich in ungekündigter Position befinden, bei einer öffentlichen Wahl durch den Landrat entweder vor einer Bewerbung zum vornherein zurückschrecken oder diese nachträglich wieder zurückziehen. Diese Tatsache schränkt die Wahlmöglichkeiten des Landrates im Vergleich zu denen, welche die jeweilige Exekutivbehörde besässe, unter Umständen zulasten einer optimalen Stellenbesetzung ein. Hinzu kommt, dass die Informationsgrundlagen zuhanden des 80köpfigen Landrates zwangsläufig nicht gleichermassen einlässlich und detailliert sein können wie zuhanden der Exekutivbehörde und dass die öffentliche Abwicklung des Wahlgeschäftes dieser Information auch gewisse Grenzen der persönlichen Diskretion setzt. Insgesamt sind daher die Möglichkeiten des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, sich ein wirklich umfassendes Bild von den Bewerbungen zu machen, als erheblich grösser einzustufen als jene des Landrates, auch weil die entsprechende Exekutivbehörde über präzisere Kenntnisse des jeweiligen praktischen Anforderungsprofils verfügt.

Diesen Erwägungen gegenüber hat nach Meinung der Kommission die kategorische Verteidigung des landrätlichen «Besitzstandes» in den Hintergrund zu treten. Stattdessen ist unserer Ansicht nach inskünftig beim Gros der Chefbeamtenstellen einer Wahl durch die Exekutivbehörde – mit der Aussicht auf eine tendenziell grössere Auswahl und auf bessere Beurteilungsmöglichkeiten – der Vorzug zu geben. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass nach unserer Einschätzung bei einer solchen Regelung auch die rein parteipolitischen (und insofern nicht fachspezifischen) Einflüsse tendenziell eher geringer sind als im öffentlichen Forum des Landrates.

Aus diesen Ueberlegungen beantragt die Kommission grossmehrheitlich, dem Vorschlag des Regierungsrates im ergänzenden Bericht zu folgen und damit einen wesentlichen Teil der bisherigen landrätlichen Beamtenwahlkompetenzen dem Regierungsrat zu übertragen. Beim Landrat verbleiben soll neben der Wahl des eigenen Ratssekretärs die Wahl jener Schlüsselpositionen, die mit einer eigentlichen Generalistenrolle verbunden sind und insofern auch in besonderem Masse allgemeinpolitische Komponenten haben (Ratschreiber, Direktionssekretäre, Gerichtsschreiber), während die Positionen, bei denen der spezifische Fachcharakter im Vordergrund steht, der Wahl durch den Regierungsrat zugewiesen werden sollen.

In Ergänzung der regierungsrätlichen Fassung beantragen wir indessen, auch den Personalchef und den Chef der Finanzkontrolle weiterhin durch den Landrat wählen zu lassen. Beide Positionen sind, zum Teil durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen, nicht nur der Exekutive, sondern in gewisser Beziehung auch direkt dem Landrat zugeordnet, so dass hier ein besonderer Grund für die direkte Einflussnahme des Parlamentes auf die jeweilige Stellenbesetzung besteht. Mit der Wahl des Personalchefs durch den Landrat kann sich dieser aber auch – im Hinblick auf die erweiterten regierungsrätlichen Wahlkompetenzen – die direkte Bestimmung jenes Chefbeamten sichern, der auf Stellenbesetzungen einen vorrangigen beratenden Einfluss nimmt.»

Auch zur Frage, wer inskünftig die Zuteilung der Funktion des Ratsschreiber-Stellvertreters vornehmen soll, schloss sich die Kommission den regierungsrätlichen Ausführungen mit nachstehenden Ueberlegungen an: «Bei der eigentlichen Aufgabe des Ratsschreiber-Stellvertreters handelt es sich nicht um eine hauptamtliche Funktion, sondern um eine Nebenfunktion. Welchem Beamten – sei es einem Mitarbeiter der Regierungskanzlei, namentlich des Rechtsdienstes, oder sei es beispielsweise einem Direktionssekretär – diese Nebenfunktion am zweckmässigsten zugewiesen werden soll, kann der Regierungsrat in der jeweiligen Situation zweifellos besser beurteilen als der Landrat. Die bestehende Regelung, laut welcher der Ratsschreiber-Stellvertreter in den Wahlkompetenzen des Landrates aufgeführt wird, ist denn auch aus der spezifischen Entstehungsgeschichte beim Ausbau des Rechtsdienstes in den siebziger Jahren heraus zu verstehen. Demgegenüber knüpft der jetzt vorliegende regierungsrätliche Antrag wieder an die frühere, jahrzehntelange Praxis an, nach welcher jeweils der Regierungsrat die Stellvertretung des Ratsschreibers regelte. Eine solche Lösung erscheint unserer Kommission auch für die Zukunft als sachgerecht, da sie eine optimale Anpassung an die jeweiligen strukturellen und personellen Gegebenheiten ermöglicht.»

Der Landrat hat all diesen Anträgen der landrätlichen Kommission zugestimmt.

II. Erforderliche Gesetzesänderungen

Die im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Beschlüsse des Landrates zu den Wahlkompetenzen des Landrates erfordern folgende Aenderung von Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Behörden und Beamten: «Der Landrat wählt die nachstehenden Beamten: den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre, die Gerichtsschreiber, den Ratssekretär, den Personalchef und den Chef der Finanzkontrolle.»

Alle übrigen, in Absatz 2 nicht angeführten Beamten/Beamtinnen und Angestellten werden gemäss geltender Fassung von Absatz 3 vom Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte gewählt, während die Arbeiter von der zuständigen Direktion angestellt werden (Abs. 5).

Der Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes ist in der geltenden Fassung von Artikel 15 Absatz 2 nicht angeführt. Die Wahlkompetenz für diese Beamtung findet sich in Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, welcher Absatz 1 den Landrat als Wahlbehörde bezeichnet. Folgerichtig soll nun der Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes von der Verwaltungskommission der Gerichte gewählt werden, was eine entsprechende Aenderung von Artikel 3 Absatz 1 des genannten Einführungsgesetzes erforderlich macht; schon an dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen der für nächstes Jahr in Aussicht genommenen Totalrevision des Einführungsgesetzes diese Wahlkompetenz voraussichtlich dem Regierungsrat zugeschrieben werden soll.

Die vorliegende Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten soll schliesslich dazu benutzt werden, eine kleine Anpassung in Artikel 19 Absatz 2 vorzunehmen. Diese Bestimmung lautet wie folgt: «Vor Antritt ihres Amtes werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt: die Polizeibeamten, die Wildhüter, der kantonale Fischereiaufseher, die kantonalen Forstbeamten und die Revierförster.» Einzufügen nach den «Polizeibeamten» ist der «kantonale Jagd- und Fischereiverwalter», dem – wie den übrigen in diesem Absatz 2 genannten Beamten – ebenfalls polizeiliche Funktionen zukommen.

III. Antrag

Der Landrat unterbreitet somit der Landsgemeinde folgende Gesetzesänderungen:

A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2

² Der Landrat wählt die nachstehenden Beamten: den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre, die Gerichtsschreiber, den Ratssekretär, den Personalchef und den Chef der Finanzkontrolle.

Art. 19 Abs. 2

² Vor Antritt ihres Amtes werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt: die Polizeibeamten, der kantonale Jagd- und Fischereiverwalter, die Wildhüter, der kantonale Fischereiaufseher, die kantonalen Forstbeamten und die Revierförster.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 9 Kantonales Einführungsgesetz zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes

I. Zivilschutzreform 95

Als Folge der politischen Umwälzungen in Europa am Ende der 80er Jahre und der zunehmenden Gefährdung der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch die natürliche, technische und gesellschaftliche Umwelt haben die Bundesbehörden den Auftrag des Zivilschutzes neu umschrieben. Danach hat der Zivilschutz inskünftig zwei Hauptaufgaben zu erfüllen: er trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte. Er leistet sodann in Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Einsatzdiensten Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen sowie in anderen Notlagen. Zusätzlich trifft der Zivilschutz die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern, und er ist in der Lage, Einsätze im grenznahen Ausland durchzuführen.

Ausgehend von den neuen Aufgaben wurde das Zivilschutzgesetz (ZSG) total und das Schutzbautengesetz (BMG) des Bundes teilrevidiert. Im neuen Zivilschutzgesetz vom 17. Juni 1994 (in Kraft seit dem 1. Januar 1995) geht es vor allem um:

- die rechtliche Verankerung der Gleichstellung der Katastrophen- und Nothilfe mit dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte;
- die Schaffung günstiger Voraussetzungen zum raschen und effizienten Einsatz der Zivilschutzmittel bei Katastrophen- und Notlagen im In- und grenznahen Ausland;
- eine konsequente Entflechtung der Aufgaben von Zivilschutz und anderen Einsatzdiensten (insbesondere den Feuerwehren);
- die Verjüngung und Straffung der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden;
- die Förderung der überörtlichen Aufgabenbewältigung;
- die Verbesserung der Ausbildung.

Die Teilrevision des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 führt unter anderem zu Vereinfachungen im baulichen Zivilschutz.

Die neue Gesetzgebung will Rücksicht nehmen auf die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand aller Stufen und bringt Erleichterungen für die Hauseigentümer und Schutzdienstpflichtigen. Nicht zuletzt schafft sie die notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige qualitative Verbesserung der Ausbildung und damit für eine bessere Verankerung des Zivilschutzgedankens in der Bevölkerung.

Unter Zivilschutz 95 sinken die Sollbestände der Zivilschutzorganisationen gesamtschweizerisch ungefähr um einen Drittel. In unserem Kanton betrug der Istbestand 1994 etwa 3200 Schutzdienstpflichtige, der Sollbestand 1995 beläuft sich auf 1900. Zurückzuführen ist diese Reduktion zum einen auf die Senkung des Schutzdienstpflichtalters auf das 52. Altersjahr. Ausserdem wird der Sollbestand dadurch vermindert, dass

der Brandschutzdienst den Feuerwehren übergeben wird, die diese Aufgaben inskünftig auch im Aktivdienst erfüllen werden.

Die Ausbildung im Zivilschutz soll vor allem vermehrt auf die Katastrophen- und Nothilfe ausgerichtet werden. Der Kaderbestand und der Aufwand für die Kaderausbildung werden deshalb trotz Reduktion des Mannschaftsbestandes nur unwesentlich berührt.

Beim baulichen Zivilschutz geht es in erster Linie darum, bestehende Lücken zu schliessen. Das Schwerkraft liegt nicht mehr in der Neuerrichtung, sondern im Unterhalt und in der Werterhaltung von Schutzbauten. Neu geregelt wurde auch die Schutzraumbaupflicht. Private Schutzräume sind nur noch bei Neubauten und Ausbauten zu erstellen. Keine Schutzraumbaupflicht besteht künftigher für Umbauten und Aufbauten sowie Nutzungsänderungen bei Gebäuden. Geleistete Ersatzbeiträge können im weiteren, sofern in einer Gemeinde die erforderlichen Schutzbauten erstellt sind, für andere Schutzmassnahmen verwendet werden. An private Schutzbauten werden weiterhin keine Beiträge ausgerichtet.

Mit den angesprochenen Gesetzesrevisionen wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Gemeinden mit ihren Zivilschutzorganisationen über ein schlagkräftiges und rasch einsetzbares Schutz-, Hilfs- und Rettungselement für die Meisterung von Notsituationen aller Art verfügen.

II. Die Umsetzung der Reform 95

1. Bereits getroffene Massnahmen

Am 6. Juni 1995 hat der Regierungsrat der Aufhebung des Konkordates über den Betrieb eines interkantonalen Ausbildungszentrums für den Zivilschutz in Schwyz auf den 31. Dezember 1995 zugestimmt. Diese Auflösung ergab sich als Folge von stark veränderten Ausbildungsbedürfnissen bzw. der Möglichkeit, verschiedene Kurse in Glarus selbst durchzuführen.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 1995 hat der Regierungsrat ferner beschlossen, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Glarus für die Zivilschutzausbildung zu genehmigen. Damit sichert sich der Kanton Glarus Ausbildungsplätze in Schwyz für Kursteilnehmer, für die es sich aus wirtschaftlichen Gründen (kleine Teilnehmerzahl) nicht lohnt, eigene Kurse durchzuführen.

2. Kulturgüterschutz

Der Kulturgüterschutz bereitet die Schutzmassnahmen für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter für den Fall von Katastrophen und bewaffneten Konflikten vor. Die Grundlage dafür liegt im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG). Auch ohne kantonale Ausführungsgesetzgebung wurde in den vergangenen Jahren im Kanton Glarus mit verschiedenen Massnahmen das erwähnte Bundesgesetz mindestens teilweise umgesetzt. In organisatorischer Hinsicht wurde der Kulturgüterschutz dem Landesarchiv übertragen, dem auch die Koordination mit dem Kantonalen Amt für Zivilschutz obliegt. Auf Stufe Gemeinde ist der Kulturgüterschutz als eigenständiger Dienst innerhalb der Zivilschutzorganisation seit Jahren festgelegt.

3. Totalrevision des Einführungsgesetzes

Das geltende Vollziehungsgesetz zum ZSG und zum BMG wurde am 2. Mai 1965 von der Landsgemeinde erlassen und basiert auf dem zwischenzeitlich aufgehobenen Zivilschutzgesetz 1962 und dem mehrfach revidierten Schutzbautengesetz des Jahres 1963. Es ist somit schon durch die zahlreichen Verweise überholt. Sodann ist infolge der geänderten Subventionierung durch den Bund und des zwischenzeitlich erreichten Ausbaugrades eine Anpassung der Kantonsbeiträge unumgänglich. Das geltende Vollziehungsgesetz geht auch nicht auf den Kulturgüterschutz ein.

III. Das neue Einführungsgesetz

1. Grundzüge des vorliegenden Entwurfes

Zivilschutz und Kulturgüterschutz werden auf Bundesebene in drei Bundesgesetzen und einer grösseren Anzahl Verordnungen geregelt. Das Bundesrecht bestimmt dabei neben der Zivilschutzpflicht und der Baupflicht auch in weitem Masse die innerkantonale Organisation von Zivilschutz und Kulturgüterschutz. Den Kantonen verbleibt im wesentlichen der Vollzug. Das neue kantonale Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz, über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz und über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten kann daher kurz gehalten werden. Im Rahmen des vom Bundesrecht

belassenen Gestaltungsspielraumes soll der kantonale Einföhrungserlass die Aufgaben- und Lastverteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für den Zivil- und Kulturgüter-schutz im Kanton Glarus regeln. Auf eine Wiederholung materiell bereits im Bundesrecht umschriebener Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen soll verzichtet werden.

2. Klare und einfache Aufgaben- und Lastenverteilung in der Ausbildung

Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich Ausbildung wird im Bundesrecht in weitem Masse verbindlich festgelegt. Artikel 39 Absatz 2 ZSG ermächtigt die Kantone, die den Gemeinden obliegende Ausbildung ganz oder teilweise zu übernehmen. Zur Sicherung einer qualitativ guten, gleichmässigen sowie rationellen Ausbildung hat der Kanton anstelle der Gemeinden schon bisher die Einführungskurse und die Kaderausbildung durchgeführt. Die Organisation und die Durchführung der Einteilungsrapporte und der Wiederholungskurse obliegt den Gemeinden.

Die Gemeinden wären nicht in der Lage, die ihnen zugewiesene Ausbildung in eigener Regie durchzuführen. Sie müssten Ausbildungszentren und Uebungsplätze erstellen sowie die notwendige Infrastruktur aufbauen. Für den Ausbildungsbetrieb müssten hauptamtliche Instruktoren angestellt werden. Personelle Mittel wären ausserdem für die Kursadministration, den Betrieb sowie den Unterhalt der Uebungsanlagen notwendig. Ein Ausbildungsbetrieb mit ausschliesslich nebenamtlichen Instruktoren vermöchte wegen der Vielfalt der Kurse und Lehrgänge die gesteckten Ziele nicht zu erreichen.

Wollten oder müssten die Gemeinden die ihnen nach dem Bundesgesetz obliegende Ausbildung vollumfänglich übernehmen, ergäbe dies für sie zusätzlich verschiedene Kursarten, wobei die Ausbildungskosten für die Gemeinden stark ansteigen würden. Aber auch beim Kanton liesse sich ein rationeller Ausbildungsbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten, da ohne die Kurse für Gruppenchefs und Schutzverantwortliche und die Einführungskurse die Teilnehmertage erheblich zurückgehen würden. Es gibt weder vom Kanton noch von den Gemeinden aus eine Veranlassung, am bisherigen Ausbildungssystem etwas zu ändern.

Kanton und Gemeinden tragen die vom Bund nicht gedeckten Kosten für die Ausbildung selbst, soweit ihnen die Aufgaben direkt durch Bundesrecht zugewiesen werden. Die Kosten für die vom Kanton für die Gemeinden übernommene Ausbildung tragen nach Abzug der Bundesbeiträge die Gemeinden. Um die Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden zu vereinfachen, soll der Regierungsrat die Tagespauschalen pro Teilnehmer festlegen, die periodisch veränderten Verhältnissen anzupassen sind.

3. Ausrichtung von Kantonsbeiträgen für Bauten, Kulturgüterschutz und Material

Auch wenn er bundesrechtlich eingehend geordnet wird, stellt der Zivilschutz eine Gemeindeaufgabe dar. Vom Schutz vor den Auswirkungen kriegerischer Ereignisse und der Hilfe bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen profitiert in erster Linie die örtliche Bevölkerung. Unter diesem Aspekt ist es auch angezeigt, dass die Gemeinden die Hauptlast für die Aufwendungen im Zivilschutz tragen. Kantonsbeiträge sollen in jenen Fällen ausgerichtet werden, in denen gezielt bestehende Lücken geschlossen werden oder in welchen ohne Kantonsbeiträge erwünschte Massnahmen nicht ergriffen werden. Kantonsbeiträge sollten wie bis anhin für bauliche Massnahmen bei Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen, geschützten Operationsstellen, bei öffentlichen Schutzbauten für den Personenschutz, bei Schutzbauten der Zivilschutzorganisationen und beim Kulturgüterschutz sowie für das vom Bund für die Gemeinden vorgeschriebene, jedoch nicht kostenlos abgegebene Material ausgerichtet werden. Zur Anwendung soll ein einheitlicher Beitragssatz von 15 Prozent gelangen.

Der Kanton Glarus ist in der glücklichen Lage, dass seit 1994 sämtliche Organisationsbauten sowie die sanitätsdienstlichen Bauten erstellt sind. Wenn in den nächsten Jahren Aufwendungen für solche Bauten anfallen sollten, dann wäre dies höchstens für deren Erneuerung notwendig. Zusätzliche Bauten sind allenfalls noch für den Kulturgüterschutz zu errichten.

Das neue BMG hat auf die allgemeine Schutzbaupflicht nicht verzichtet. In Artikel 4 Absatz 1 BMG ist die Pflicht der Gemeinde festgehalten, in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze in Schutzräumen bestehen, für die Erstellung und Ausrüstung öffentlicher Schutzräume zu sorgen. Beiträge leistet der Bund gemäss der Finanzkraft der Kantone für die zum Schutze von 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung erforderlichen Schutzräume.

Gemäss Statistik über den baulichen Zivilschutz, Stand 31. Dezember 1994, haben elf Gemeinden Schutzplätze für über 90 Prozent der Bevölkerung. Rechnet man bei den anderen Gemeinden die Anzahl projekti-erter und im Bau befindlicher Plätze zu den abgenommenen hinzu, dann erfüllen sieben weitere Gemeinden die 90-Prozent-Limite. Bei den meisten anderen Gemeinden fehlt zur Erfüllung des vorgegebenen Bundeszieles meistens nur noch wenig. Die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Schutzräume sind wesentlich günstiger als diejenigen für die Organisationsbauten. Die Gemeinden werden mit dem Bau von

Schutzplätzen weniger stark belastet. Die vorgesehene Neuaufteilung der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten mit einer Mehrbelastung der Gemeinden ist verkraftbar.

An die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von privaten Pflichtschutzbauten und an die Schutzbauten für Gemeindeführungsstäbe sowie an den Unterhalt aller Schutzbauten werden nach wie vor keine Beiträge ausgerichtet.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Zivilschutz im Kanton Glarus ist in 14 Organisationen gegliedert. Es wurden verschiedene Varianten weiterer Regionalisierungen geprüft. Dabei ist man zum Schluss gekommen, die bisherigen Organisationen bestehen zu lassen. Ausgewogene Zivilschutzgebiete, eingespielte und bewährte Strukturen sowie die Möglichkeit, die notwendigen Bestände rekrutieren zu können, waren zu diesem Entscheid begleitend. Es ist bereits erwähnt worden, dass sich der Bestand der Zivilschutzpflichtigen von etwa 3200 auf 1900 reduziert. Diese Bestandesverminderung zeitigt verschiedene Auswirkungen. Im Bereich der Kader sind grössere Lücken entstanden. Die Schliessung bedingt in den nächsten Jahren eine entsprechend starke zahlenmässige Ausbildung. Die Grundausbildung dürfte sich im Rahmen des Bisherigen halten, werden doch wie bis anhin die aus der Wehrpflicht Entlassenen und Dienstbefreite zum Zivilschutz aufgeboten. Die veränderte Situation bringt es auch mit sich, dass unsere Instruktoressen die Kader, welche bis anhin in Schwyz ausgebildet wurden, in Glarus selbst ausbilden können. Die ganze Neuausrichtung des Zivilschutzes wird für die nächste Zukunft einen Personalabbau beim Kantonalen Amt für Zivilschutz wohl kaum möglich machen. Die vermehrte Durchführung von Kursen in Glarus wird jedoch zu einem verminderten finanziellen Aufwand führen. Auswirkungen davon sind bereits im Voranschlag 1996 zu verzeichnen. Alles in allem ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für den Zivilschutz in Zukunft stagnieren oder eher abnehmen werden.

V. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 1 entspricht dem Zweckartikel des Bundesgesetzes.

Artikel 2

Die Fassung ist unverändert aus dem bisherigen Vollziehungsgesetz übernommen worden. Nachdem das Konkordat mit den Innerschweizer Kantonen auf Ende 1995 aufgelöst wurde, besteht neu auf den 1. Januar 1996 eine Ausbildungsvereinbarung mit dem Kanton Schwyz. Diese ermöglicht die Ausbildung von Kadern in Schwyz.

Artikel 3

Gegenüber der bisherigen Regelung ist auf die kantonale Zivilschutzkommission verzichtet worden. Die Einflussnahme der Kommission auf Gesetzgebung und Ausführung war sehr gering, weil durch Bundesvorschriften praktisch alles geregelt ist.

Artikel 4 und 5

Die Zuständigkeiten für die Ausbildung sind in den Artikeln 38–40 ZSG klar geregelt. Der Bund bildet die obersten Kader und gewisse Spezialisten aus, der Kanton die mittleren und unteren Kader und weitere Spezialisten, die Gemeinden führen den Einteilungsrapport und die Wiederholungskurse durch. Die Verpflichtung des Kantons zur Uebernahme von bestimmten Ausbildungen bringt Mehrkosten, die aber nicht stark ins Gewicht fallen werden.

Artikel 6

Der Bund trägt die Kosten der von ihm ausgebildeten Kader und Spezialisten voll. An die Ausbildung jener Kader und Spezialisten, welche gemäss Artikel 39 Absatz 1 ZSG vom Kanton durchgeführt werden muss, zahlt der Bund einen Beitrag von derzeit 33,3 Prozent. Zulasten der Gemeinden gehen wie bisher diejenigen Kosten, welche ihnen nach Abzug des Bundesbeitrages für die vom Kanton für sie und von ihnen ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen bleiben.

Artikel 7

In diesem Artikel geht es um den Kantonsbeitrag an Bauten und Ausrüstung. Gemäss bisheriger Regelung hat der Kanton die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten getragen. Die teuren Organisationsbauten und die sanitätsdienstlichen Einrichtungen sind im Kanton fertiggestellt. In Zukunft ergeben sich allenfalls höchstens noch gewisse Erneuerungen. Der Bau von öffentlichen Schutzräumen ist gesamthaft gesehen sehr weit fortgeschritten. Es sind relativ wenige Gemeinden, welche die vom Bund für die Subventionierung öffentlicher Schutzräume festgelegte Limite von 90 Prozent noch nicht erreicht haben. Gemäss Finanzkraft zahlte der Bund in den letzten Jahren 59 Prozent an die Kosten öffentlicher Schutzbauten. Dem Kanton und den Gemeinden verbleiben demzufolge je 20,5 Prozent. Da es fortan nur noch darum geht, wenige bestehende Lücken zu schliessen, soll der Kanton im baulichen Zivilschutz entlastet werden. Da die Bundesbeiträge als Folge der veränderten kantonalen Finanzkraft wahrscheinlich noch ansteigen werden, haben die Gemeinden die vom Kanton nicht mehr übernommenen 5,5 Prozent nicht voll zu tragen.

Artikel 8

Für den Zivilschutz besteht die Verpflichtung, die Bevölkerung über die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Zivilschutzmassnahmen, die Eigenverantwortung bei Schutzmassnahmen und über das richtige Verhalten zu informieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung über die Gemeinden richtig und rechtzeitig alarmiert wird. Im Rahmen eines Reglementes soll der Regierungsrat das Notwendige veranlassen können.

Artikel 9

In Artikel 13 ZSG ist die Aufgebotskompetenz geregelt. Demnach können für Katastrophen- und Nothilfe die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen aufgeboden werden durch:

- den Bundesrat für Einsätze in der Schweiz und im grenznahen Ausland;
- den Kanton für Einsätze auf seinem Gebiet, in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland;
- die Gemeinde für Einsätze auf ihrem Gebiet und in benachbarten in- und ausländischen Gemeinden.

Es versteht sich von selbst, dass das Aufgebot in erster Linie von der betroffenen Gemeinde erlassen wird. Aufgebote des Kantons sind nur denkbar für Katastrophen in ganz grossem Ausmass und allenfalls zur Ergänzung eines schon ausgeschöpften nachbarlichen oder regionalen Aufgebotes.

Artikel 12

Nach der Genehmigung durch die Landsgemeinde soll das neue Einführungsgesetz auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt werden. Die zugesicherten Beiträge und Leistungen des Kantons werden gemäss bisheriger Rechtsordnung ausgerichtet.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrätin Madeleine Kuhn-Baer, Glarus, vorberaten.

Der regierungsrätliche Entwurf fand dabei eine sehr gute Aufnahme. Die Kommission schreibt in ihrem Bericht: «In unserem Kanton ist der Zivilschutz in 14 Organisationen gegliedert. Seit 1994 sind sämtliche Organisationsbauten und sanitätsdienstlichen Anlagen erstellt. Die Kommission diskutierte über Möglichkeiten einer weitergehenden Regionalisierung. Die Zivilschutzverantwortlichen votierten jedoch dafür, die bisherigen Organisationen bestehen zu lassen. Es handle sich dabei um ausgewogene Zivilschutzgebiete sowie um eingespielte und bewährte Strukturen. Ausserdem gebe es auch für kleinere Organisationen keine Probleme bei der Rekrutierung des notwendigen Personalbestandes. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob der Kanton auch die Zivilschutzkosten der Gemeinden übernehmen sollte, um nicht immer wieder Kostenaufteilungen vornehmen zu müssen. Dagegen spricht einerseits die Tatsache, dass der Zivilschutz Sache der Gemeinden ist und diese auch dazu bereit sein sollten, entsprechende finanzielle Beiträge zu leisten. Andererseits muss die finanzielle Situation des Kantons berücksichtigt werden. Dieser übernimmt mit der neuen Gesetzesvorlage bereits Mehrkosten, indem er künftig anstelle der Gemeinden für die Ausbildung von Blockchefs, Zugchefs sowie von Spezialisten und Spezialistinnen der Zivilschutzorganisationen zuständig ist.»

Mit wenigen Aenderungen verabschiedete die landrätliche Kommission die Vorlage zuhanden des Landrates.

Im Landrat selbst erfuhr die Fassung der landrätlichen Kommission keine Aenderungen mehr; die Vorlage wurde ohne weitere Diskussion zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Kantonales Einführungsgesetz zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes

(Kantonales Zivilschutzgesetz; KZSG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG), Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz; BMG) sowie Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

² Er dient humanitären Zwecken.

Art. 2

Aufsicht

Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen aus. Er ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes abzuschliessen.

Art. 3

Vollzug

¹ Mit dem Vollzug wird die Militärdirektion beauftragt.

² Ihr ist ein Kantonales Amt für Zivilschutz angegliedert, welchem die gesamte Koordination der Zivilschutzmassnahmen obliegt.

³ Der Regierungsrat kann einzelne Vollzugsmassnahmen anderen Direktionen übertragen.

II. Ausbildung

Art. 4

Kanton

¹ Der Kanton bildet aus (Art. 39 Abs. 1 ZSG):

- a. die Quartierchefs, die Blockchefs und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;

- b. die Detachmentchefs und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie die Zugchefs;
- c. die übrigen Spezialisten und Spezialistinnen der Zivilschutzorganisation.

² Der Kanton bildet im Auftrag der Gemeinden aus: die Gruppenchefs, die Schutzverantwortlichen und die übrigen Angehörigen der Zivilschutzorganisation (Art. 39 Abs. 2 und 40 Abs. 1 ZSG).

Art. 5

Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a. die Durchführung der Einteilungsrapporte (Art. 33 ZSG);
- b. die Organisation und Durchführung der Wiederholungskurse mit den Angehörigen ihrer Zivilschutzorganisation (Art. 40 Abs. 2 ZSG).

Art. 6

Ausbildungskosten

¹ Der Kanton übernimmt die vom Bund nicht gedeckten Ausbildungskosten für Kurse, für die er aufgrund des Bundesrechtes selber verantwortlich ist (Art. 39 Abs. 1 und 56 Abs. 1 ZSG).

² Die Gemeinden tragen die vom Bund nicht gedeckten Kosten für:

- a. die Kurse, welche der Kanton für sie durchführt (Art. 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 57 Abs. 1 ZSG);
- b. die Einteilungsrapporte und Wiederholungskurse.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 Buchstabe a werden den Gemeinden aufgrund von Tagespauschalen pro Teilnehmer oder Teilnehmerin in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze und passt sie periodisch veränderten Verhältnissen an.

III. Bauten und Material

Art. 7

¹ An die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Mehrkosten für die nachfolgenden baulichen Massnahmen im Zivilschutz leistet der Kanton einen Beitrag von 15 Prozent:

- a. Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Sanitätshilfsstellen, geschützten Operationsstellen und Pflegeräumen in geschützten Operationsstellen (Art. 3 und 6 BMG);
- b. Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzbauten für den Personenschutz (Art. 4 und 6 BMG);
- c. Erstellung und Erneuerung von Schutzbauten der Zivilschutzorganisation (Art. 52 und 56 Abs. 3 ZSG).

² An die vom Bund anerkannten beitragsberechtigten Mehrkosten für die Erstellung und Ausrüstung von Schutzbauten für den Kulturgüterschutz leistet der Kanton einen Beitrag von 15 Prozent (Art. 23 KGSG).

³ An das vom Bund für die Gemeinden vorgeschriebene und nicht kostenlos beschaffte Material leistet der Kanton einen Beitrag von 15 Prozent (Art. 50 und 56 Abs. 3 ZSG).

⁴ An die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Pflichtschutzbauten gemäss Artikel 2 BMG und an die Schutzbauten für Gemeindeführungstäbe sowie an den Unterhalt aller Schutzbauten in den Gemeinden werden keine Beiträge ausgerichtet.

IV. Alarmierung und Information

Art. 8

Der Regierungsrat erlässt in einem Reglement Bestimmungen über:

- a. die Auslösung des Alarms in Katastrophen und Notzeiten;
- b. die Information der Bevölkerung.

V. Aufgebot zur Katastrophen- und Nothilfe

Art. 9

Für die Katastrophen- und Nothilfe können die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen aufgeboten werden (Art. 13 Abs. 1 ZSG):

- a. durch den Kanton für Einsätze auf seinem Gebiet und in anderen Kantonen. Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Aufgebote;
- b. durch die Gemeinden für Einsätze auf ihrem Gebiet und in benachbarten Gemeinden.

VI. Rechtsschutz

Art. 10

Soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rechtsschutz nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Kantonale Vollziehungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz und zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 10 Antrag auf Aenderung des Gesetzes zur Förderung des Tourismus

I. Der Memorialsantrag

Mehrere stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Kantons Glarus reichten am 12. Oktober 1994 und am 25. Oktober 1995 den folgenden (redaktionell bereinigten) Memorialsantrag ein:

Es seien die Artikel 16 und 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1991 zur Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) wie folgt zu ändern:

Art. 16; Ausnahmen

Der Artikel soll in zwei Absätze unterteilt werden.

Abs. 1: (Keine Abgabe ist zu entrichten für die Beherbergung von:)

a. – h. bleiben wie bisher;

i. (neu) Kinder unter 6 Jahren.

Abs. 2 (neu): Kinder und Jugendliche von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte der Beherbergungstaxe.

Art. 21; Ansätze

Abs. 1: bleibt wie bisher.

Abs. 2 (neu): Kinder und Jugendliche von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte. Für Schulen und geführte Jugendgruppen sind die Taxen weiter zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Abs. 3 (bisher Abs. 2): Der Einzug ist Sache des Logisgebers.

Diese Aenderungen treten sofort in Kraft.

Begründung

Die Landsgemeinde 91 hat einem neuen Tourismusgesetz zugestimmt. Das Glarnervolk wollte sich der Jugend gegenüber aufgeschlossen zeigen und befreite die Kinder und Jugendlichen bis zu 16 Jahren von jeglichen Kur- und Beherbergungstaxen. In der Folge zeigten sich vor allem in den Glarner Tourismusregionen Braunwald, Sernftal und auf dem Kerenzerberg massive Kurtaxen-Einbussen von insgesamt 150 000 Franken.

Aber auch weitere Gemeinden, welche auf Kurtaxen angewiesen sind, sind von Einbussen betroffen. Für unsere touristischen Regionen sind die Kurtaxen eine wichtige Einnahmequelle. Die Reduktion der Einnah-

men hat einen Qualitätsabbau bei der Infrastruktur der betroffenen Gemeinden zur Folge. Qualitätsabbau widerspricht jedoch klar der Zielsetzung des kantonalen Tourismusgesetzes sowie des Tourismuskonzeptes, welches ausdrücklich eine qualitative Angebotssteigerung postuliert.

Dem Glarner Tourismus kann sicher nicht unterstellt werden, er sei kinder-, familien- oder jugendfeindlich. Gerade das Gegenteil wird bewiesen. In all unseren Tourismusregionen sind zu Gunsten unserer Jugend Aktivitäten mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen im Gange oder es wurde schon früher investiert (Zwerg-Bartli-Weg, Rodelbahn, Schlittelbahn, Snowboard-Uebungspisten, Halfpipes, Bike-Wege, Feuerstellen, Spielplätze, Wanderwege im ganzen Kanton usw.).

Die finanzielle Stärkung der Tourismusgebiete in unserem Kanton geht uns alle an, kommen doch die touristischen Strukturen auch im Sinne eines attraktiven Naherholungsgebietes der gesamten Glarner Bevölkerung zugute, nicht nur unseren Gästen. Das Wohlergehen des Wirtschaftszweiges Tourismus stärkt den ganzen Kanton. Erfreulicherweise zeigt sich heute, in der von Rezession geplagten Zeit, dass sich der Glarner Tourismus erfreulich entwickelt, klare Zukunftschancen hat. Nutzen wir diese Chancen!

Erheblicherklärung durch den Landrat

In seiner Sitzung vom 30. November 1994 hat der Landrat, gestützt auf den Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1994, den Memorialsantrag als zulässig und erheblich erklärt.

Der Memorialsantrag, wie er dem Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 30. November 1994 vorgelegen hatte, wurde in der Folge redaktionell bereinigt und am 25. Oktober 1995 nochmals eingereicht. Die Änderungen gegenüber der ersten Fassung vom 12. Oktober 1994 sind nur redaktioneller Natur.

II. Landsgemeinde 1991

Das neue Tourismusgesetz wurde der Landsgemeinde vom 5. Mai 1991 unterbreitet. Sowohl der Regierungsrat wie auch der Landrat waren der Meinung, dass Kinder und Jugendliche von 6–16 Jahren eine reduzierte Beherbergungs- und Kurtaxe zu entrichten haben. Bereits im Gesetz betreffend Erhebung von Kurtaxen vom 5. Mai 1968 war festgehalten, dass für Kinder bis zu 16 Jahren eine Kurtaxe zu entrichten ist. Anlässlich der Landsgemeinde 1991 wurden betreffend Artikel 16 (Ausnahmen von der Taxpflicht bei den Beherbergungstaxen) und Artikel 21 Absatz 2 (Ansätze bei den Kurtaxen) Abänderungsanträge gestellt. Die betreffenden Artikel lauteten im Memorial wie folgt:

- Art. 16 Abs. 2: Kinder von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte der Beherbergungstaxe.
- Art. 21 Abs. 2: Kinder von 6–16 Jahren bezahlen die Hälfte (der Kurtaxen). Für Schulen und geführte Jugendgruppen sind die Taxen weiter zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Demgegenüber stimmte die Landsgemeinde einem Antrag zu, es seien Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren generell von der Taxpflicht zu befreien, ebenso einem Antrag auf generelle Befreiung von Schulen und geführten Jugendgruppen. Das neue Tourismusgesetz trat auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Kur- und Beherbergungstaxen

1. Kurtaxen

Die Gemeinden erheben die Kur- und Beherbergungstaxen. Sie können die Erhebung den Verkehrs- oder Kurvereinen übertragen.

Die Erträge aus den Kurtaxen gehen vollumfänglich an die Gemeinden. Sie sind ausschliesslich zur Förderung und Entwicklung des Tourismus zu verwenden. Gemäss Beschluss über die Erhebung von Beherbergungs- und Kurtaxen vom 2. Juli 1991 dürfen die Kurtaxen den Betrag von 2.50 Franken nicht übersteigen. Von 1992–1994 gab es Kurtaxeneinnahmen von insgesamt 761 142 Franken. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit kann man davon ausgehen, dass jährlich ungefähr 300 000 Franken an Kurtaxen anfallen werden.

2. Beherbergungstaxen

Die Erträge aus den Beherbergungstaxen fliessen in den kantonalen Tourismusfonds. Diese Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- a. Beiträge an Information und Werbung, für Marktuntersuchungen und Forschungsaufträge sowie für die Weiterbildung;
- b. Beiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die der Förderung des Tourismus dienen;
- c. Gewährung, Verbürgung und Verzinsung von Darlehen (Zinskostenbeiträge), die für den Bau und die Erneuerung von touristischen Beherbergungsmöglichkeiten aufgenommen werden.

Von 1992–1994 sind Erträge aus dem Einzug der Beherbergungstaxe von 235 913 Franken eingegangen. Für die kommenden Jahre kann mit Einnahmen in der Höhe von 95 000 Franken gerechnet werden. Der Kanton leistet jährlich eine Einlage in der Höhe der Beherbergungstaxe des Vorjahres. Im weiteren fliessen 80 Prozent des Bruttoertrages der jährlichen Patenttaxen, dies sind rund 95 000 Franken, in den Tourismuskonten. Per 30. September 1995 betrug das Kontenvermögen 106 647 Franken.

IV. Bisherige Erfahrungen

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Tourismusgesetz sind durchwegs gut. Es konnten verschiedene private Initiativen unterstützt werden, die ohne Beiträge aus dem Tourismuskonten nicht realisiert worden wären. Die unterstützten Projekte konzentrieren sich auf die touristischen Zentren Braunwald, Elm und Kerenzerberg. Die Kommission zur Förderung des Tourismus prüft die einzelnen Gesuche im Detail und ist bestrebt, den Mitnahmeeffekt so gering wie möglich zu halten.

Bisher sind insgesamt 29 Gesuche eingereicht worden. Davon konnten deren 23 mit einer Gesamtsumme von 180 000 Franken bewilligt werden. Der Kanton Glarus ist ebenfalls Mitglied bei verschiedenen Tourismusorganisationen. Diese Mitgliederbeiträge und die Betriebsbeiträge an den Tourismusverband Glarnerland von jährlich 166 000 Franken werden dem Tourismuskonten belastet.

V. Stellungnahme

Regierungsrat und Landrat hatten seinerzeit bei der Vorlage des Tourismusgesetzes ihre Absichten und Ziele klar dargestellt. Diese fanden denn auch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind diesen Überlegungen jedoch, wie vorher aufgezeigt, nicht in allen Teilen gefolgt.

Der eingereichte Memorialsantrag ist identisch mit der Gesetzesvorlage, wie sie der Landsgemeinde 1991 vorlag. Aus staatspolitischen Überlegungen wäre es indessen falsch, innert so kurzer Zeit auf einen Entscheid der Landsgemeinde zurückzukommen.

Im weiteren sind Regierungsrat und Landrat der Auffassung, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für eine zusätzliche Belastung der Nachfrageseite ungünstig ist. Die schweizerische Hotellerie leidet heute schon unter dem Image des Hochpreislandes. Eine weitere Erhöhung der Übernachtungspreise ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann hier auf die Diskussionen zum Thema «Mehrwertsteuer» verwiesen werden. Studien haben gezeigt, dass die Nachfrageelastizität im Bereich Tourismus überdurchschnittlich hoch ist. Eine kleine Preisänderung wirkt sich überproportional auf die Nachfrage aus. Zu berücksichtigen ist auch, dass der glarnerische Tourismus stark auf die Familien ausgerichtet ist, die vom vorliegenden Memorialsantrag speziell betroffen würden.

Die Initianten sind der Auffassung, dass dem Tourismus in den letzten vier Jahren rund 150 000 Franken an Kurtaxen entzogen wurden. Der Einnahmeausfall dürfte aber wesentlich geringer sein. Berechnungen haben gezeigt, dass durch den Einbezug von Kindern und Jugendlichen pro Jahr ungefähr 25 000 Franken mehr an Kurtaxen eingenommen würden. Dies wären für die Periode 1992–1995 ungefähr 100 000 Franken. Es wurde dabei die Annahme zugrunde gelegt, dass für Schulen und geführte Jugendgruppen die Taxen weiter zu ermässigen oder ganz zu erlassen sind (gemäss Memorialsantrag Art. 21 Abs. 2). Für den Verkehrsverein Kerenzerberg beispielsweise bedeutete dies, dass er nur in geringem Ausmass von der Annahme des Memorialsantrages profitieren würde. Der Grossteil der Übernachtungen auf dem Kerenzerberg erfolgt nämlich im Rahmen von geführten Sportlagern. Bei Annahme des gestellten Memorialsantrages kämen die Mehreinnahmen an Kurtaxen zur Hauptsache dem Verkehrsverein Braunwald zugute. Was andererseits die zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Beherbergungstaxen angeht, dürften sie im ganzen Kanton jährlich etwa 10 000 Franken ausmachen.

Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei dem Memorialsantrag zuzustimmen, blieb in Minderheit.

VI. Antrag

Aufgrund all dieser Überlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag abzulehnen.

§ 11 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

1. Ausgangslage

Am 18. März 1994 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verabschiedet. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 wurde das KVG mit 1021175 Ja-Stimmen gegen 950360 Nein-Stimmen angenommen. Es trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das KVG überträgt den Kantonen eine ganze Reihe neuer Aufgaben, darunter die Kontrolle der Versicherungspflicht für alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die Durchführung der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen. Daneben verpflichtet es die Kantone zur Planung des Angebotes im Bereiche der Spitäler und Pflegeheime. Neu werden die Kantone verpflichtet, sich an den Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen zu beteiligen. Auch bringt das neue KVG eine konsequente Trennung zwischen der Grundversicherung und dem Zusatzversicherungsbereich (Halbprivat- und Privatversicherungen), wobei letzterer vollständig dem Privatversicherungsrecht unterstellt und aus dem Sozialversicherungsbereich herausgelöst wird.

Als Folge des neuen Bundesrechts ist das geltende kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung und zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung einer Totalrevision zu unterziehen. Es soll durch ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) und durch ein separates Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (EG UVG) abgelöst werden.

Das neue EG KVG schafft die gesetzlichen Grundlagen insbesondere zum Vollzug des KVG im Bereich des Versicherungsobligatoriums, der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, der Spitalplanung und der Abwicklung der Abgeltung für ausserkantonale Hospitalisationen. Weiter wird der Rechtsschutz an die neuen Bestimmungen des KVG angepasst.

Die bisher von Bund und Kantonen ausgerichteten Subventionen an Krankenkassen werden ersetzt durch individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. 1996 werden letztmals die allgemeinen Subventionen für das Jahr 1995 gemäss bisherigem Modus ausbezahlt. Sie werden nahtlos durch individuelle Prämienverbilligungen abgelöst, welche 1996 erstmals an die Versicherten ausbezahlt werden. Daher ist das Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen per Ende Jahr 1995 ausser Kraft zu setzen.

Ende Juli 1995 gab der Regierungsrat eine von der Sanitätsdirektion ausgearbeitete Vorlage zur Vernehmlassung frei. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist Ende September wurde die Vorlage vor allem im Bereich der Prämienverbilligung grundsätzlich überarbeitet, da begründete Einwendungen von Seiten der Krankenkassen und der Kantonalen Verwaltung bestanden. Ende Oktober wurde die überarbeitete Vorlage dem Regierungsrat zugeleitet. Eine landrätliche Kommission befasste sich im Dezember mit der Vorlage, welche anfangs Februar 1996 vom Landrat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet wurde.

2. Das neue Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

2.1 Einleitende Bemerkungen

Das neue EG KVG stellt die Umsetzung des Bundesrechts im Kanton Glarus sicher. Einerseits bestimmt es die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons, soweit diese nicht durch das KVG oder andere kantonale Gesetze (z.B. Gesundheitsgesetz) bereits geregelt sind. Das KVG verpflichtet die Kantone weiter, gewisse Aufgaben materiell zu regeln und überlässt hierfür den Kantonen den notwendigen Ermessensspielraum. Es betrifft dies insbesondere den ganzen Bereich der Prämienverbilligungen, aber auch die Organisation des Rechtsschutzverfahrens und die Sicherstellung des Versicherungsobligatoriums. Daneben sind die Zuständigkeiten für viele Exekutivaufgaben zwischen Regierungsrat, Sanitätsdirektion und anderen Instanzen aufzuteilen. Die wichtigsten sind:

- die Planung einer bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung unter Einbezug der privaten Trägerschaften (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 KVG);
- das Erstellen einer nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und Liste der Pflegeheime (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);
- Genehmigung von Tarifverträgen und die Tariffestsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages oder bei Streitigkeiten (Art. 46–50 KVG);
- Durchführung von Betriebsvergleichen zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 7);

- Regelung der Kostenübernahme bei medizinisch notwendiger ausserkantonaler Unterbringung (Art. 41 Abs. 3).

Dem Gesetzesentwurf liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- möglichst einfache Durchführung und möglichst geringer administrativer Aufwand für die Behörden von Kanton und Gemeinden;
- Grundsatzgesetzgebung mit Regelungsdelegation an den Regierungsrat für die weitere Umsetzung des KVG zur Gewährleistung einer möglichst hohen Flexibilität und Anpassungsfähigkeit in einem sich rasch wandelnden Gesundheitswesen;
- Festsetzung des Kantonsbeitrages für die Prämienverbilligung auf 50 Prozent mit Erhöhungsmöglichkeit durch den Landrat, sofern dies zur Sicherstellung der Verbilligung für wirtschaftlich Schwache notwendig ist;
- Ausrichtung der Prämienverbilligungen von Amtes wegen an die sozial Schwächsten und auf Antrag an die übrigen Versicherten;
- individualisierte Vergünstigung aus der Summe der Richtprämien für Einzelpersonen und Familien unter Abzug eines Selbstbehaltes als prozentualer Anteil von Einkommens- und Vermögensgrenzen einerseits, andererseits Ausrichtung von gezielten Beiträgen an benachteiligte Gruppen (Sozialhilfeleistungsempfänger, Empfänger von Ergänzungsleistungen).

2.2 Zur Prämienverbilligung im besonderen

2.2.1 Prämienverbilligung gemäss KVG

Die Prämienverbilligungen der Kantone sind im KVG in Artikel 65 (Verfahren) und den Artikeln 66 und 106 (Umfang Beiträge von Bund und Kanton) geregelt. Der für das Verfahren massgebende Artikel 65 KVG lautet wie folgt:

«¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

² Diese sind so festzulegen, dass die jährlichen Beiträge des Bundes und der Kantone nach Artikel 66 grundsätzlich voll ausbezahlt werden.

³ Die Kantone dürfen die Versicherer nur mit deren Zustimmung zu einer über Artikel 82 Absatz 3 hinausgehenden Mitwirkung heranziehen.»

Beiträge der öffentlichen Hand dürfen daher nicht mehr an die Krankenkassen ausgerichtet, sondern müssen für individuelle Prämienverbilligungen an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verwendet werden. Die Anspruchsberechtigung für die individuellen Prämienverbilligungen haben die Kantone im einzelnen selbst festzulegen. Der Bund setzt dazu lediglich Rahmenbedingungen. Nach dem Modell des Bundes wird für alle Versicherten eines Kantons ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens – evtl. unter Hinzurechnung eines Prozentsatzes des Vermögens – definiert. Dieser Prozentanteil am Einkommen bildet für jeden Haushalt die maximale Belastungsgrenze aus Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung. Uebersteigen die Prämien eines Haushaltes diesen festgelegten Prozentsatz (Selbstbehalt), wird die Differenz durch Beiträge der öffentlichen Hand übernommen. Ob und gegebenenfalls wie die Kantone dieses Modell in die Praxis umsetzen, wird ihnen überlassen. Offengelassen wird zudem, ob der Anspruch auf Prämienverbilligung von den Versicherten geltend gemacht werden muss oder von Amtes wegen festgestellt wird.

Der Bund war in den letzten Jahren bemüht, die allgemeine Kostenentwicklung und die Prämienbelastung für die einzelnen Versicherten zu begrenzen. Diese Ziele müssen in Zukunft unter stärkerem Einfluss des Bundes weiterverfolgt werden. Der vorgeschriebene Leistungsausbau in der Grundversicherung und der Wegfall der direkten Beiträge von Bund und Kanton an die Krankenkassen werden neben anderen Änderungen jedoch generell – wie bereits ausgeführt – zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien führen. Obwohl Versicherte mit weit überdurchschnittlichen Prämienbelastungen – vor allem über 65jährige Personen – von der Einheitsprämie profitieren, müssen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch die individuellen Prämienverbilligungen entlastet werden.

2.2.2 Beiträge von Bund und Kantonen gemäss KVG

Gemäss Vorlage und bei Anwendung der in Artikel 66 Absatz 5 KVG vorgesehenen Möglichkeit zur Kürzung der Bundes- und Kantonsbeiträge ergeben sich bei maximaler Kürzung folgende Beiträge (in Mio. Franken/ Grob-schätzung für die Jahre 1997–1999):

	1996	1997	1998	1999
Bundesmitten	5,46	5,79	6,12	6,51
Kantonale Mittel	1,42	1,71	2,04	2,41
Total	6,88	7,50	8,16	8,92

Für Prämienverbilligungen stünden dem Kanton Glarus bei voller Ausschöpfung der Bundessubventionen (in Mio. Franken) folgende Mittel zur Verfügung:

	1996	1997	1998	1999
Bundesmitten	10,92	11,58	12,24	13,01
Kantonale Mittel	2,83	3,42	4,07	4,82
Total	13,75	15,00	16,31	17,83

2.2.3 Das Verbilligungssystem

Die Beiträge für die Prämienverbilligungen sollen nach einem möglichst gerechten Verteilschlüssel den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zukommen. In Artikel 15 des Gesetzesentwurfes, der sich an das Modell des Bundes und an die Gesetzgebung anderer Kantone anlehnt, wird vorgeschlagen, dass die massgebenden Prämien soweit verbilligt werden, als sie einen vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen.

Der Selbstbehalt entspricht dabei einem prozentualen Anteil der Summe aus dem Bruttoeinkommen, erhöht um 10 Prozent des steuerbaren Vermögens. Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt nach Massgabe der im Budget bewilligten Mittel und aufgrund der eingegangenen Gesuche fest. Der prozentuale Anteil liegt zwischen mindestens 2 und höchstens 12 Prozent des anrechenbaren Einkommens. Der Regierungsrat stuft den Selbstbehalt nach Einkommenskategorien ab. Der den Selbstbehalt übersteigende Teil der Prämienbelastung für die Krankenpflege-Grundversicherung wird zu 100 Prozent mit den Verbilligungsbeiträgen abgedeckt. Der Selbstbehalt – in Franken umgerechnet – bildet somit für jeden Haushalt die maximale Belastung aus den anrechenbaren Versicherungsprämien. Personen ohne steuerbares Einkommen und Vermögen werden die anrechenbaren Prämien zu 100 Prozent verbilligt.

Das System der Prämienverbilligung muss also einerseits die Ausschöpfung der vom Bund und Kanton bereitgestellten Mittel ermöglichen und andererseits das soziale Postulat der Prämienverbilligung erfüllen. Mit der Höhe der Richtprämie und mit der Festlegung des Selbstbehaltes werden dabei sowohl der Kreis der Beitragsberechtigten als auch die Beitragshöhe für jeden Berechtigten individuell bestimmt. Je höher der Regierungsrat dabei den Selbstbehalt festlegt, desto kleiner wird der Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Zur Illustration der Berechnung der Prämienverbilligung werden nachfolgend zwei Beispiele mit einem Selbstbehaltssatz von 5 Prozent des anrechenbaren Einkommens aufgeführt:

Basis: Prämie für die Krankenpflege-Grundversicherung (Basis 1996)

Erwachsene	Fr. 1500.-/Jahr
Jugendliche bis 25jährig in Ausbildung	Fr. 1100.-/Jahr
Kinder (bis 18jährig)	Fr. 500.-/Jahr

Einzelperson

Bruttoeinkommen	Fr. 25000.-
Steuerbares Vermögen Fr. --	+ Fr. --
Anrechenbares Einkommen	Fr. 25000.-
Richtprämie	Fr. 1500.-
Selbstbehalt (5% von Fr. 25000.-)	- Fr. 1250.-
Beitrag an Prämien	Fr. 250.-

Familie (2 Erwachsene/1 Jugendlicher in Ausbildung/1 Kind)

Bruttoeinkommen	Fr. 35000.-
Steuerbares Vermögen Fr. 50000.-, davon 10 %	+ Fr. 5000.-
Anrechenbares Einkommen	Fr. 40000.-
Richtprämien (1500.- + 1500.- + 1100.- + 500.-)	Fr. 4600.-
Selbstbehalt (5% von Fr. 40000.-)	- Fr. 2000.-
Beitrag an Prämien	Fr. 2600.-

Je nach Festsetzung des Verbilligungssatzes steigen und fallen die entsprechenden Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Geltendmachung der Prämienverbilligung.

2.3 Das Prämienverbilligungsmodell für den Kanton Glarus

2.3.1 Flexibilität

Die Ausgestaltung der Prämienverbilligungen wird einerseits durch die Entwicklung der Prämien und andererseits durch die vom Bund zur Verfügung gestellten und vom Landrat bewilligten finanziellen Mittel beeinflusst. Dies wird im Gesetzesentwurf insofern berücksichtigt, als dem Regierungsrat unter den im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen ein flexibler Rahmen zur Ausgestaltung der Prämienverbilligung gesetzt wird. Der Regierungsrat hat dabei die Selbstbehalte nach Einkommenskategorien abzustufen, um den Kreis der Beitragsberechtigten auf wirtschaftlich Schwache einzugrenzen und diese stärker zu unterstützen. Bei diesem System ist es wesentlich, dass der Regierungsrat einen Ermessensspielraum im Bereiche der Selbstbehalte bekommt, damit die entsprechenden Mittel zielgerichtet für die wirtschaftlich Schwachen eingesetzt, aber die Beiträge auch vollständig ausgerichtet werden können. Im Bereiche der Richtprämien besteht wenig Spielraum, da diese ja aufgrund der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung im Auszahlungsjahr festzulegen sind.

2.3.2 Einfache Organisation und effizientes Verfahren

Um eine zweckmässige und effiziente Durchführung der Prämienverbilligung langfristig sicherzustellen, sollte eine im Bereich der Sozialversicherungen bewanderte Institution diese Aufgabe abwickeln können. Die Kantonale Ausgleichskasse, die als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt den Vollzug im Bereiche AHV/IV und EL im Kanton sicherstellt, wurde mit dem Vollzug der Prämienverbilligungen betraut, da bei der Kantonalen Ausgleichskasse die notwendige Infrastruktur bereits weitgehend vorhanden ist und sie über grosse Erfahrung in der Administration sowie der EDV-mässigen Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen verfügt. Zahlreiche andere Kantone haben die Durchführung der Prämienverbilligung auch ihren Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten übertragen oder werden dies noch tun (so z. B. Zug, Luzern, Tessin, Nidwalden, St. Gallen, Appenzell A.Rh. und Graubünden).

Da die Prämienverbilligung für eine namhafte Bevölkerungsgruppe (etwa $\frac{1}{3}$) in Frage kommen wird, ist ein einfaches Verfahren vorgesehen. Nur auf diese Weise kann die grosse, jährlich anfallende Arbeit mit vertretbarem Aufwand erledigt werden. In erster Linie wird die Anspruchsberechtigung bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie die Verbilligung für Personen mit einem relativ niedrigen Brutto-Einkommen (1996: bis 40 000 Fr.) von Amtes wegen geprüft; die notwendigen ergänzenden Unterlagen und Informationen werden eingeholt und die Prämienverbilligung von Amtes wegen ausbezahlt. Die diesbezüglichen Anforderungen sollen für die Berechtigten möglichst tief und die Unterstützung und Information durch die zuständigen Behörden möglichst umfassend sein, damit die effektiv wirtschaftlich Schwachen die Beiträge auch beziehen können. Für die Anmeldung eines Anspruches sollen auch Dritte befugt sein, die eine anspruchsberechtigte Person regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen.

In allen übrigen Fällen, also für alle Personen über der vom Regierungsrat festgelegten Grenze, sollen hingegen die Beiträge nicht automatisch von Amtes wegen ausbezahlt werden, sondern nur auf Verlangen. Es ist ein entsprechender Antrag bei der Kantonalen Ausgleichskasse einzureichen. Die Antragsformulare werden von der Kantonalen Ausgleichskasse Mitte Jahr mit Erläuterungen versandt.

2.3.3 Verzicht auf Selbstbehalt für Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungsbezüger

Mit dem KVG wurde zugleich das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Bereiche der Anerkennung von Krankenkassenprämien geändert. Ab 1996 dürfen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens die Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Krankenkassenprämien werden den Ergänzungsleistungsbezüglern daher nicht mehr über die Ergänzungsleistungen vergütet. Ihre Krankenkassenprämien werden jedoch vollumfänglich und automatisch durch die individuelle Prämienverbilligung übernommen.

Gleich verhält es sich bei den Sozialhilfeleistungsbezüglern. Diesen werden gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) die Krankenkassenprämien als anrechenbarer Aufwand anerkannt. Auch die Sozialhilfeleistungsbezüglern sind zu den wirtschaftlich Schwachen im Sinne des KVG zu zählen. Hier soll das gleiche Verfahren wie bei den Ergänzungsleistungsbezüglern zur Anwendung kommen, d. h. es werden die Prämien effektiv verbilligt. Die entsprechenden Angaben sind von den örtlichen Fürsorgeräten zur Verfügung zu stellen.

2.3.4 Sozial- und finanzpolitische Ueberlegungen

Damit die Zielsetzung «Unterstützung von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» erfüllt werden kann, bedarf es neben der Vorschrift, dass für bestimmte Kategorien die Anspruchsberechtigung von Amtes wegen geprüft wird, auch besonderer Regelungen im System selber. Im vorgeschlagenen System zur Prämienverbilligung sind neben der Bevorzugung von bestimmten Personenkategorien (EL- und Sozialhilfeleistungsbezüglern) folgende sozialpolitische Komponenten enthalten:

- Durch die Möglichkeit des Regierungsrates, bis zu bestimmten Einkommensgrenzen ein Verfahren von Amtes wegen anstelle eines Antragsverfahrens vorzusehen, können wirtschaftlich Schwache besonders begünstigt werden. Bei einem Brutto-Einkommen von 40 000 Franken ist bei etwa 20 000 steuerpflichtigen Personen die Beitragsberechtigung von ungefähr 7200 Personen zu prüfen. Welche Summe für die im Antragsverfahren eingereichten Gesuche noch übrig bleiben wird, wird erst aufgrund der Erfahrungen 1996 mit der Prämienverbilligung festzustellen sein. Diese 7200 potentiell Anspruchsberechtigten entsprechen bereits rund 36 Prozent aller steuerpflichtigen natürlichen Personen.
- Durch das System des Gesamtanspruches, durch welches die Prämien von im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammengerechnet werden, werden vor allem Familien mit Kindern bevorzugt. Bei steigender Familiengrösse nimmt die Prämienverbilligung im Vergleich zu anderen erwähnten Kategorien gesamthaft stärker zu, wodurch sich besondere Massnahmen für kinderreiche Familien erübrigen.
- Durch die Bestimmung, dass die Selbstbehalte progressiv auszugestalten sind, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für eine Familie mit einem anrechenbaren Einkommen von 30 000 Franken ein Selbstbehalt von 6 Prozent eine grössere Härte darstellen würde als für eine Familie mit einem Einkommen von 60 000 Franken. Durch die progressive Ausgestaltung der Selbstbehalte werden daher wieder Personen oder Familien mit einem tiefen Einkommen bevorzugt und gleichzeitig eine Subventionierung von Haushalten, die ihre Prämien selber tragen können, verhindert.
- Durch die Möglichkeit, dass der Landrat die Kantonsbeiträge über die vom Bundesgesetz vorgesehene Mindestleistung erhöhen kann, sofern die Sicherstellung der Prämienverbilligung dies erfordert, können relativ einfach zusätzliche Mittel bereitgestellt werden; dies hätte zu geschehen, wenn das Ziel, dass rund ein Drittel der Bevölkerung in den Genuss von Prämienverbilligungen kommt, verfehlt wird.

In der Vorlage ist vorgesehen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Prämienverbilligungen nicht ausgeschöpft, sondern auf den Minimalansatz festgelegt werden, wobei aber der Landrat – wie vorstehend erwähnt – die Kompetenz erhält, die Kantonsbeiträge bis auf den Maximalansatz zu erhöhen. Massgebend für diesen Entscheid waren neben finanzpolitischen Ueberlegungen vor allem die Höhe des Prämienniveaus im Kanton Glarus, das bedeutend tiefer als in anderen Kantonen ist. Im Vergleich zu den städtischen Gebieten im Kanton Zürich sind die Prämien im Kanton Glarus bis zu 30–40 Prozent tiefer; in den welschen Universitätskantonen sind sie fast doppelt so hoch. So gehört der Kanton Glarus im gesamtschweizerischen Vergleich immer noch zu den prämiengünstigsten Kantonen.

2.3.5 Koordination mit Regelungen anderer Kantone

Der Bund dürfte den Kantonen im Bereiche der Verbilligung der Krankenkassenversicherungsprämien für absehbare Zeit Gestaltungsfreiheit lassen. Um so mehr sind möglichst koordinierte Regelungen in den einzelnen Kantonen gefordert. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem Postulat Rechnung.

Der Gesetzesentwurf beruht auf den Vorarbeiten verschiedener Deutschschweizer Kantone. Damit können die Voraussetzungen für eine Koordination mit andern Kantonen geschaffen werden. Im weiteren ist der Gesetzesentwurf das Ergebnis eingehender Beratungen in einer kantonalen Arbeitsgruppe, der Vertreter der Sanitätsdirektion, der Finanzdirektion, der Kantonalen Steuerverwaltung, der Kantonalen Ausgleichskasse und auch des Kantonalverbandes Glarnerischer Krankenkassen angehörten. Auf diese Weise konnten die besonderen glarnerischen Verhältnisse von Anfang an berücksichtigt werden.

2.4 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen/Zuständigkeiten (1. Abschnitt)

Artikel 2. Diese Bestimmung legt im Sinne einer Generalklausel fest, dass der Regierungsrat für die Regelung aller Aufgaben gemäss KVG zuständig ist, sofern dies durch das KVG nicht anderweitig geregelt ist; die wichtigsten werden in Absatz 2 aufgeführt. Absatz 3 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die notwendigen Vollzugsbestimmungen zu erlassen und im Rahmen des Vollzugs interkantonale Vereinbarungen abzuschliessen.

Artikel 3 bezeichnet die Sanitätsdirektion als vorbereitende und ausführende Direktion. In Absatz 2 werden Vollzungsaufgaben der Sanitätsdirektion übertragen. Auch soll sie andere Amtsstellen sowie die Gemeinden beim Vollzug des KVG unterstützen und beraten.

Artikel 4 überträgt der Kantonalen Ausgleichskasse den Vollzug der Prämienverbilligung. Damit wird ein Vollzugsmodell übernommen, das eine grosse Zahl der Kantone bereits gewählt hat. Die notwendigen Steuerdaten für die Festlegung der Verbilligung werden der Ausgleichskasse durch die Kantonale Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt (Abs. 2).

Artikel 5 erklärt die Gemeinden für den Vollzug der Bestimmungen über das Versicherungsobligatorium als zuständig. Absatz 2 verpflichtet die Fürsorgegemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug der Prämienverbilligungen.

2.4.2 Das Versicherungsobligatorium (2. Abschnitt)

Artikel 8. Die Ortsgemeinden haben für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des KVG zu sorgen und die zuständige Kontrollstelle zu bezeichnen. Zweckmässigerweise soll dies, wie in den meisten anderen Kantonen, den Einwohnerkontrollen übertragen werden, da nur sie über die erforderlichen Daten verfügen, um die Kontrollpflicht wahrzunehmen. Die Ortsgemeinden haben alle neu zuziehenden Personen sowie die Eltern von Neugeborenen über diese Pflicht zu orientieren.

Artikel 10. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kontrollstellen mit den erforderlichen Auskunftsrechten ausgestattet. Die Versicherer sind zu den notwendigen Auskünften im Rahmen des Versicherungsobligatoriums verpflichtet (Abs. 2) und sind auch gehalten, den örtlichen Sozialbehörden und der Kontrollstelle Versicherte mit Prämienrückständen von mehr als sechs Monaten zu melden. Im Gegenzug werden die örtlichen Sozialbehörden verpflichtet, bei Vorliegen eines Verlustscheines und bei Sozialhilfebedürftigkeit die Ausstände zu übernehmen, damit der Versicherte den Versicherungsschutz nicht verliert.

2.4.3 Die Regelung der Prämienverbilligung (3. Abschnitt)

Artikel 12 umschreibt den Kreis der berechtigten Personen in allgemeiner Weise. Wesentlich ist, dass diese im Kanton Glarus ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben und einer vom Bund anerkannten Krankenversicherung angeschlossen sind. Da in Absatz 1 der berechnete Kreis nur allgemein umschrieben ist, muss der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern (evtl. für Kinder) oder einzuschränken (vor allem für Asylbewerber, da der Bund die entsprechenden Prämien übernimmt). Hier soll die Lösung flexibel sein, damit entsprechende Änderungen rasch berücksichtigt und Erfahrungen gesammelt werden können.

Artikel 13. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben auch einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung. Für die Ermittlung des Gesamtanspruches ergibt sich die anrechenbare Prämie aus der Summe der Richtprämien der verschiedenen Versicherungskategorien. In Absatz 2 ist vor allem der Fall der sich in Ausbildung befindlichen Jugendlichen (18- bis 25jährige) geregelt. Damit wird allfälligen Missbräuchen vorgebeugt.

Artikel 14. Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligungen sind die durch den Regierungsrat jährlich festzulegenden Richtprämien, die in verschiedene Versicherungskategorien abgestuft werden können, massgebend. Die Grundlage für die Festlegung der Richtprämien sind die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung für den Kanton Glarus. Da der Kanton Glarus nur eine Versicherungsregion bildet, ergeben sich hier keine Probleme.

Artikel 15 regelt den Mechanismus der Prämienverbilligung, indem die massgebenden Richtprämien soweit verbilligt werden, als sie einen vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Der Regierungsrat legt aufgrund der eingereichten Gesuche den Selbstbehalt nach Massgabe der im Budget verfügbaren Mittel zwischen 2 und 12 Prozent fest und hat diesen nach Einkommenskategorien abzustufen (Abs. 2). Bei Personen, deren Steuerdeklaration offensichtlich nicht deren Leistungsfähigkeit entspricht, kann auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt werden (Abs. 4).

Artikel 16 legt das anrechenbare Einkommen fest. Massgebend ist das Bruttoeinkommen, erhöht um 10 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss kantonaler Steuerveranlagung. Somit sind hier die Grundlagen für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens geregelt. Sofern keine zuverlässigen Steuerdaten vorliegen, kann die Kantonale Ausgleichskasse das Verfahren sistieren oder gestützt auf eigene Daten festlegen.

Artikel 17 regelt die Sonderfälle der Ergänzungsleistungsbezüger und der Bezüger von Sozialhilfeleistungen, wo nicht von der Richtprämie, sondern von der effektiv bezahlten Prämie ausgegangen und diese vollumfänglich verbilligt wird.

In Artikel 18 sind die Grundzüge der Verfahrensregelung festgehalten. Bei Bezüger von Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen wird der Anspruch von Amtes wegen ermittelt und ausgerichtet. Der Regierungsrat kann dieses Verfahren auf weitere Anspruchsberechtigte nach Massgabe der im Budget bewilligten Mittel erweitern. Konkret kann der Regierungsrat festlegen, dass bis zu einem bestimmten Bruttoeinkommen der Anspruch ebenfalls von Amtes wegen ermittelt werden soll. Alle übrigen Personen haben den Anspruch mittels eines Antragsformulars geltend zu machen, das in der Regel bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt eingereicht werden muss. Der Anspruch kann auch durch Dritte geltend gemacht werden. Das Anmeldeformular wird den Versicherten jeweils Mitte Jahr auf Anfrage zugestellt.

In Artikel 23 ist im Grundsatz festgehalten, wie die Prämienverbilligung finanziert wird. Sie erfolgt durch Beiträge des Bundes sowie durch die gemäss Bundesgesetz vorgeschriebene Mindestleistung des Kantons. Es ist also im Gesetz eine Festlegung auf 50 Prozent statuiert. In Absatz 2 erhält der Landrat aber die Möglichkeit, weitere Bundesbeiträge durch Erhöhung des Kantonsbeitrages bis zum Maximalbeitrag

auszulösen, sofern sich dies zur Sicherstellung der Prämienverbilligung als notwendig erweist. Mit dieser flexiblen Lösung können erste Erfahrungen mit dem Gesetz gesammelt werden. Es wird insbesondere auf die Erfahrungen im Jahr 1996 abzustellen sein.

2.4.4 Rechtspflege (4. Abschnitt)

Artikel 26 regelt den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtes. Wesentlich ist, dass das Verwaltungsgericht im normalen Verwaltungsverfahren auch als kantonales Versicherungsgericht gemäss Artikel 86 KVG und Artikel 47 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen eingesetzt wird. Auch hat der Kanton das Verfahren zu regeln. Primär richtet sich das Verfahren nach den besonderen Verfahrensbestimmungen des KVG (Art. 86 und 87), subsidiär nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Mit der Verwaltungskommission der Gerichte wurde besprochen, ob das Verwaltungsgericht auch als Versicherungsgericht im Bereich der Zusatzversicherungen amten soll. Dagegen spricht, dass der ganze Zusatzversicherungsbereich dem Privatversicherungsrecht unterstellt wird und hier andere Verfahrensbestimmungen und ein anderer Rechtsweg (nicht Eidgenössisches Versicherungsgericht, sondern Bundesgericht) gilt. Für die Beibehaltung spricht die Verwandtschaft der beiden Gebiete, die bisherige bewährte Regelung und die Erfahrung des Verwaltungsgerichts in diesem Rechtsgebiet. So wird nun auch der Rechtsschutz im Zusatzversicherungsbereich dem Verwaltungsgericht übertragen.

2.4.5 Schlussbestimmungen

Artikel 29. Das Gesetz tritt nach Annahme der Landsgemeinde am 1. Januar 1997 in Kraft. Zur Uebergangslösung für das Jahr 1996 verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 5 hernach.

Artikel 30 regelt die Aufhebung und Aenderung der bisherigen Erlasse. Vollständig aufgehoben und durch das neue Einführungsgesetz ersetzt werden sollen:

- a. das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
- b. das Gesetz vom 7. Mai 1967 über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen, mit Wirkung ab 1. Januar 1996.

Im weiteren ist Artikel 7 des Gesetzes über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anzupassen. Im Buchstabe *d* des erwähnten Artikels ist der Zusatz für die Krankenversicherung zu streichen. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 2.3.3.

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Neu am EG UVG ist nur, dass es vom bisherigen EG KVG abgetrennt und redaktionell überarbeitet worden ist. Materiell wurden keine Aenderungen an der bisherigen Regelung vorgenommen. Daher erübrigen sich weitere Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kosten durch die Prämienverbilligungen

Die Kosten für den Kanton Glarus für den Vollzug der Prämienverbilligungen lassen sich relativ genau beziffern. Sie setzen sich gemäss Entwurf aus den bundesrechtlich vorgeschriebenen Kantonsbeiträgen und der Entschädigung an die Kantonale Ausgleichskasse zusammen. Die Prämienverbilligungsbeiträge von Bund und Kanton belaufen sich 1996 auf 6,88 Millionen Franken, der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung auf 1,42 Millionen Franken. Die Gesamtbeiträge steigen bei der vorgeschlagenen Lösung auf 8,92 Millionen Franken, der Kantonsbeitrag auf 2,41 Millionen Franken im Jahr 1999. Für die finanziellen Folgen bei Verzicht auf eine Kürzung verweisen wir auf Ziffer 2.2.2.

Zusätzlich entstehen jährlich rund 200 000 Franken an Personal- und Sachkosten für den Vollzug durch die Kantonale Ausgleichskasse und die Sanitätsdirektion. Für die Beschaffung der EDV-Hard- und -Software entstehen zudem einmalige Mehrkosten von maximal 200 000 Franken, je nach Zahl der Kantone, die ebenfalls bei der Vollzugslösung via Ausgleichskasse mitarbeiten. Die Aufwendungen der Kantonalen Ausgleichskasse sind gemäss Artikel 131 AHVV vollumfänglich vom Kanton zu tragen.

4.2 Weitere Kosten/Einsparungen durch das neue KVG

Bisher gewährte der Kanton den anerkannten Krankenkassen jährliche Beiträge an die Kosten der Krankenpflege-Grundversicherung. Der Kantonsbeitrag betrug 25 Prozent des Bundesbeitrages gemäss Artikel 35 KUVG. Insgesamt wurden rund 1,7 Millionen Franken pro Jahr ausgerichtet. Dieser Kantonsbeitrag fällt ab 1996 dahin.

Weiter fallen neu ab 1. Januar 1996 Kosten für die Uebernahme von Taxdifferenzen für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG an. Im Budget 1996 wurde ein Betrag von 4 Millionen Franken vorgesehen, der aber je nach definitiver Regelung unter den Kantonen zwischen 5 und 7 Millionen Franken liegen dürfte. Unser Kanton hat hier naturgemäss wenig Einflussmöglichkeiten, da die Kantone mit Zentrums- und Universitätsspitalern die ausserkantonalen Tarife bestimmen werden.

In die Berechnung miteinbezogen werden müssen aber auch die Entlastungen in anderen Bereichen durch neue Pflichtleistungen und das Prämienverbilligungsmodell in den Bereichen EL und Sozialhilfe. Durch neue Pflichtleistungen (Impfkosten, teilweise Uebernahme der Transport- und Rettungskosten) entstehen beim Kanton Minderausgaben von rund 90 000 Franken. Beim Kantonsspital könnten sich ab 1997 voraussichtlich minime Mehrerträge durch einen Kostendeckungsgrad von 50 Prozent für stationäre Patienten und durch ein neues Taxmodell sowie die 100-Prozent-Verrechnungsmöglichkeit bei ambulanten und teilstationären Patienten ergeben. Der Mehrertrag bei den stationären Allgemein-Patienten dürfte jedoch durch den Rückgang der Erträge von Pflorgetagen bei Halbprivat- und Privatpatienten (da sich vermutlich weniger Versicherte diese Versicherungsart noch leisten können) zumindest kompensiert werden. Man rechnet aufgrund von ersten groben Schätzungen mit Mehrerträgen für ambulante Behandlungen im Kantonsspital von rund 0,5 Millionen Franken ab 1997. Genauer kann dies noch nicht quantifiziert werden, sind hier doch die anlaufenden Verhandlungen mit den Krankenkassen abzuwarten.

Mehrkosten entstehen im weiteren beim Kanton durch die Spitalplanungspflicht, die Mitwirkungspflicht bei der Erstellung von Statistiken zur Durchführung des KVG, durch Gesundheitsförderungsmassnahmen, durch neue Vorschriften für die Rechnungslegung und Statistik des Kantonsspitals, durch die administrative Abwicklung der ausserkantonalen Hospitalisationen und durch weitere Vollzugsmassnahmen vor allem bei der Sanitätsdirektion sowie beim Kantonsspital. Alle diese neuen Aufgaben werden nicht mehr mit dem gleichen Personalbestand bewältigt werden können. Diese Mehrkosten werden auf rund 100 000 Franken jährlich geschätzt. Der Mehraufwand der Gemeinden für die Durchführung des Versicherungsobligatoriums dürfte im Jahr 1996 mit der Einführung etwas höher sein, nachher wieder abnehmen. Man rechnet im Jahr 1996 für die Einführung mit einem gesamthaften Aufwand von 150 000 Franken, ab 1997 noch mit jährlichen Kosten von 40 000 Franken für alle Gemeinden.

Grössere Entlastungen werden sich durch die Prämienverbilligung und die verbesserten Leistungen an Alters- und Pflegeheime vor allem im Bereich Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Sozialhilfeleistungen ergeben. Erste Ueberschlagsrechnungen für die Prämienverbilligung ergeben für die Fürsorgebehörden bei rund 200 Berechtigten eine Entlastung von insgesamt etwa 400 000 Franken und bei der EL bei 750 Berechtigten eine Entlastung von rund einer Million Franken, von der Kanton und Gemeinden zu je einem Drittel profitieren. Bezüglich verbesserter Leistungen an Alters- und Pflegeheime sowie an die Spitex sind momentan noch keine verbindlichen Aussagen möglich, da die Pflichtleistungen zwar festgelegt, die Tarife aber noch nicht ausgehandelt sind.

4.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend sieht die Bilanz der Mehr- und Minderkosten (in Mio. Fr.) aufgrund des heutigen Wissensstandes wie folgt aus:

<i>Finanzielle Auswirkungen Kanton</i>	1996	1999
Prämienverbilligungen (netto Kanton)	+ 1,4	+ 2,4
Vollzugskosten Prämienverbilligung	+ 0,2	+ 0,2
Investitionen EDV (einmalig)	+ 0,2	-
Vollzugskosten Sanitätsdirektion/Kantonsspital	+ 0,1	+ 0,1
Ausserkantonale Hospitalisationen	+ 5,0	+ 6,0
Wegfall Subventionen Krankenkassen (unter Vorbehalt einer Vereinbarung mit dem Kantonalverband)	- 1,7	- 1,7
Mehrertrag Kantonsspital	-	- 0,5
Neue Pflichtleistungen (Impfungen, Transporte)	- 0,1	- 0,1
Ergänzungsleistungen (1/3)	- 0,3	- 0,3
Total Mehrkosten	+ 4,8	+ 6,1

<i>Finanzielle Auswirkungen Gemeinden</i>	1996	1999
Vollzugskosten Versicherungsobligatorium	+ 0,15	+ 0,04
Einsparungen Ergänzungsleistungen	- 0,33	- 0,40
Einsparungen Fürsorgeleistungen durch Prämienverbilligung	- 0,40	- 0,50
Einsparungen Fürsorgeleistungen durch verbesserte Pflichtleistungen an Spitex, Alters- und Pflegeheime (unverbindliche Grobschätzung)	- 0,30	- 0,40
Total Minderkosten	- 0,88	- 1,26

5. Uebergangslösung für 1996

Das neue KVG trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Insbesondere waren die Kantone verpflichtet, die Bereiche Prämienverbilligung und Versicherungsobligatorium auf diesen Zeitpunkt hin zu regeln. Gemäss Artikel 97 Absatz 2 KVG und Artikel 99 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat zuständig, bis zum Erlass einer definitiven Gesetzgebung an der Landsgemeinde 1996 eine provisorische Regelung zu treffen.

Der Regierungsrat hat diese Regelung per 1. Januar 1996 auf dem Dringlichkeitsweg in Kraft gesetzt; sie gilt für das Jahr 1996 und wird per 1. Januar 1997 durch das vorliegende Einführungsgesetz abgelöst.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage fand sowohl in der landrätlichen Kommission als auch im Landrat eine gute Aufnahme. Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Markus Landolt, Näfels, hatte die Vorlage zuhanden das Landrates an zwei Sitzungen vorberaten. Die Kommission stimmte der Vorlage des Regierungsrates mit einigen wenigen Aenderungen zu. In Artikel 15 Absatz 1 des Entwurfes EG KVG wurde ein Rahmen für die vom Regierungsrat festzusetzenden Selbstbehalte eingefügt. Vor allem diskutiert wurde der Einbezug des Vermögens für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens. Gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage wurde dann anstelle des Nettovermögens das steuerbare Vermögen in Artikel 16 des Entwurfes EG KVG als massgebend aufgenommen. Die Berücksichtigung der Sozialabzüge gemäss Steuergesetz beim Bruttoeinkommen im gleichen Artikel wurde vom Landrat mehrheitlich abgelehnt. Am meisten gab im Landrat die Festsetzung der Kantonsbeiträge und der Bundesbeiträge auf 50 Prozent (Art. 23 EG KVG) zu reden. Ein Antrag auf Umkehrung des Artikels, d.h. Verankerung des Maximalansatzes im Gesetz mit einer Kürzungsmöglichkeit des Landrates, wurde abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass voraussichtlich 15 Kantone die im Gesetzesentwurf nun vorgeschlagene Lösung von 50 Prozent übernehmen werden, während elf Kantone höher gehen wollen. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage von der Mehrheit des Rates zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

7. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den nachstehenden Einführungsgesetzen zuzustimmen:

A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(EG KVG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

(Genehmigt vom Bundesrat am)

I. Allgemeine Bestimmungen; Zuständigkeit

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

² Es regelt insbesondere die Umsetzung des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Art. 2*Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Er ist für die Regelung aller gemäss Bundesgesetz den Kantonen obliegenden Aufgaben zuständig, sofern es durch das vorliegende Einführungsgesetz nicht anderweitig geregelt wird.

² Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);
- b. die Erstellung der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spital- und Pflegeheimlisten (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);
- c. die Regelung der ausserkantonalen Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. die Genehmigung von Tarifverträgen (Art. 46 Abs. 4 KVG) und die Tariffestsetzung bei Fehlen eines Tarifvertrages oder bei Streitigkeiten über einen Tarif (Art. 47–50 KVG);
- e. die Festlegung eines Gesamtbetrages für die Finanzierung der Spitäler als finanzielles Steuerungsinstrument unter Vorbehalt der Budgethoheit des Landrates (Globalbudget; Art. 51 KVG);
- f. die Regelung der Prämienverbilligung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes (Art. 65 KVG).

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. Er kann im Rahmen des Vollzuges mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 3*Sanitätsdirektion*

¹ Die Sanitätsdirektion bereitet die in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallenden Geschäfte vor.

² Die Sanitätsdirektion beaufsichtigt den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes durch andere Amtsstellen und die Gemeinden. Im Rahmen des Vollzuges obliegen der Sanitätsdirektion folgende Aufgaben:

- a. Behandlung von Ausnahmegesuchen von der Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung [KVV]);
- b. periodische Orientierung der Bevölkerung über die Versicherungspflicht (Art. 10 Abs. 2 KVV);
- c. Erteilung von Kostengutsprachen und Abwicklung des Verrechnungsverkehrs für ausserkantonale Hospitalisationen (Art. 41 Abs. 3 KVG);
- d. Instruktion und Unterstützung der anderen Amtsstellen und der Gemeinden beim Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes.

Art. 4*Kantonale Ausgleichskasse, Steuerverwaltung*

¹ Die Kantonale Ausgleichskasse vollzieht die Prämienverbilligung gemäss den Artikeln 11ff. dieses Gesetzes. Sie versendet und sammelt die Gesuche, legt die Anspruchsberechtigung fest, vollzieht deren Auszahlung, rechnet diese mit Bund und Kanton ab und führt das Einspracheverfahren durch. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Vollzugskosten.

² Die Kantonale Steuerverwaltung stellt den Vollzugsorganen alle vorhandenen notwendigen Steuerdaten zur Verfügung.

Art. 5*Gemeinden*

¹ Die Ortsgemeinden vollziehen die Bestimmungen über das Versicherungsobligatorium. Sie sorgen dafür, dass jede pflichtige Person für Krankenpflege versichert ist.

² Die Fürsorgegemeinden wirken beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. Sie stellen den Vollzugsorganen die notwendigen Angaben über die Empfänger von Sozialhilfeeleistungen zur Verfügung.

Art. 6*Verwaltungsgericht*

Das Verwaltungsgericht ist kantonales Versicherungsgericht gemäss Artikel 86 KVG und Artikel 47 Absätze 2 und 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen.

Art. 7*Schiedsgericht*

Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie über die Ablehnung von Vertrauensärzten (Art. 89 KVG).

II. Versicherungsobligatorium**Art. 8***Versicherungspflicht*

¹ Die Ortsgemeinden sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 3 und 6 KVG).

² Die Ortsgemeinden bezeichnen die zuständige Kontrollstelle, die die Einhaltung der Versicherungspflicht überwacht.

³ Die Ortsgemeinden informieren alle neu zuziehenden Personen sowie Eltern von Neugeborenen rechtzeitig über die Versicherungspflicht.

Art. 9*Zuweisung einer versicherungspflichtigen Person*

¹ Die Kontrollstelle fordert eine versicherungspflichtige Person, die nicht versichert ist, auf, sich unverzüglich versichern zu lassen.

² Sie weist eine versicherungspflichtige Person, die nicht innert eines Monats dieser Aufforderung nachgekommen ist, einem Versicherer zur Aufnahme zu.

³ Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie alle Personen, die neu im Kanton Glarus Wohnsitz nehmen, haben innert dreier Monate der Kontrollstelle einen Versicherungsnachweis einzureichen. Andernfalls geht die Kontrollstelle gemäss den Absätzen 1 und 2 vor.

Art. 10*Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die Kontrollstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person einen Versicherungsnachweis verlangen.

² Die Versicherer haben der zuständigen Kontrollstelle und den Aufsichtsbehörden Auskunft zu erteilen, welche Personen bei ihnen versichert sind.

³ Zudem melden die Versicherer den örtlichen Sozialbehörden (Fürsorgerat) und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

⁴ Die Fürsorgegemeinde am fürsorgerechtlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort der versicherungspflichtigen Person haftet für uneinbringliche Prämien oder Kostenbeteiligungen nur insoweit, als ein Verlustschein des Krankenversicherers vorliegt und der Schuldner Sozialhilfeleistungen gemäss Sozialhilfegesetz beanspruchen könnte (Art. 9 KVV).

III. Prämienverbilligung**Art. 11***Grundsatz*

Der Kanton gewährt Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge zur Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung im Rahmen des Bundesrechts (Art. 65 KVG).

Art. 12*Berechtigte Personen*

¹ Eine Prämienverbilligung wird dem Versicherungsobligatorium unterliegenden Personen gewährt, sofern sie im Kanton Glarus ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen sind und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Der Regierungsrat kann den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erweitern oder einschränken.

³ Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird. Eine Prämienverbilligung wird nur insoweit ausgerichtet, als diese nicht anderweitig für denselben Zeitraum geltend gemacht wird.

Art. 13*Gesamtanspruch*

¹ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung.

² Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die Krankenpflege-Grundversicherungsprämien zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung.

Art. 14*Richtprämie*

¹ Für die Festsetzung der Prämienverbilligung legt der Regierungsrat jährlich eine generelle Richtprämie fest. Er kann die Richtprämie nach Personenkategorien abstufen.

² Massgebend für die Richtprämie sind die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung für den Kanton Glarus.

Art. 15*Berechnung der Prämienverbilligung*

¹ Die massgebenden Richtprämien werden verbilligt, soweit sie einen Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils am anrechenbaren Einkommen übersteigen. Der Regierungsrat legt den prozentualen Anteil zwischen minimal 2 Prozent und maximal 12 Prozent fest.

² Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt nach Massgabe der im Budget bewilligten Mittel und aufgrund der eingegangenen Gesuche fest. Er stuft den Selbstbehalt nach Einkommenskategorien ab.

³ Bei Personen, die einen Gesamtanspruch besitzen, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

⁴ Entspricht das ermittelte Einkommen einer Person offensichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht, kann auf letztere abgestellt werden.

Art. 16*Anrechenbares Einkommen*

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, erhöht um 10 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss kantonaler Steuerveranlagung.

² Liegen keine zuverlässigen Steuerdaten vor, sistiert die Durchführungsstelle (Art. 4) das Verfahren. Liegen bei der Durchführungsstelle vom Versicherten genügend zuverlässige Daten vor, kann sie gestützt auf diese Daten die Prämienverbilligung festlegen.

Art. 17*Sonderfälle*

¹ Ergänzungsleistungsbezügern zur AHV und IV sowie Bezüchern von Sozialhilfeleistungen, die nicht nur einmalig oder über eine kurze Zeitdauer unter-

stützt werden müssen, werden die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung vollumfänglich verbilligt.

² Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt.

³ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während eines ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, wird die Prämienverbilligung pro rata ausbezahlt.

Art. 18

Ermittlung, Geltendmachung des Anspruchs

¹ Bei Bezüglern von Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen wird der Anspruch von Amtes wegen ermittelt und ausgerichtet. Der Regierungsrat kann dieses Verfahren auf weitere Anspruchsberechtigte nach Massgabe der im Budget bewilligten Mittel erweitern.

² Uebrige Personen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung erheben, haben diesen bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt mittels eines Anmeldeformulars und der notwendigen Unterlagen bei der Kantonalen Ausgleichskasse geltend zu machen. Zur Anmeldung des Anspruches sind auch Dritte berechtigt, sofern sie die Anspruchsberechtigten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen.

³ Das Anmeldeformular wird den Gesuchstellern jeweils anfangs Jahr zugestellt.

Art. 19

Verwirkung

Die Ansprüche auf individuelle Prämienverbilligungen verirken, wenn:

- a. die Geltendmachung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfolgt;
- b. nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden;
- c. notwendige Auskünfte nicht erteilt werden.

Art. 20

Abtretung

Behörden, Angehörige oder Dritte, welche die Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung dem Versicherer bevorschussen, können sich den Anspruch auf die Prämienverbilligung abtreten lassen.

Art. 21

Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos und in der Regel in einem einmaligen Betrag an eine schweizerische Zahladresse. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.

² Die Versicherer können für den gesamten Versichertenbestand die Auszahlung der Prämienverbilligung an sich verlangen. Diesfalls bestehen keine direkten Ansprüche der Versicherten gegenüber dem Kanton.

³ Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber dem Anspruchsberechtigten im Einzelfall aus. Sie haben der Kantonalen Ausgleichskasse über die Verwendung der Prämienverbilligung Rechenschaft abzulegen.

⁴ Die Versicherer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 22

Rückerstattung

¹ Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem die Kantonale Ausgleichskasse vom Rückerstattungsanspruch

Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren seit der Ausrichtung der Prämienverbilligung.

² Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, besteht kein Anspruch auf Vergütungs- oder Verzugszinsen.

Art. 23

Finanzierung

¹ Die für die Prämienverbilligung erforderlichen Mittel werden finanziert durch:

- a. Beiträge des Bundes;
- b. die gemäss Bundesgesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen des Kantons (Art. 66 Abs. 5 KVG).

² Der Landrat kann zur Auslösung weiterer Bundesbeiträge den Kantonsbeitrag bis zum Maximalbeitrag gemäss Bundesgesetz erhöhen, wenn die Sicherstellung der Prämienverbilligung dies erfordert.

IV. Rechtspflege

Art. 24

Verwaltungsbeschwerdeverfahren

¹ Mit Verwaltungsbeschwerde können innert 30 Tagen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörde in bezug auf das Versicherungsobligatorium bei der Sanitätsdirektion angefochten werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Sanitätsdirektion kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion gemäss Absatz 1 unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 25

Rechtsmittel gegen Prämienverbilligungsentscheide

¹ Gegen Verfügungen der Kantonalen Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der gleichen Instanz eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

² Gegen Einspracheentscheide der Kantonalen Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 26

Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten zwischen Krankenversicherern und Versicherten, Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, Beschwerden gemäss den Artikeln 24 und 25 dieses Gesetzes sowie alle übrigen Streitigkeiten aus der Anwendung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, soweit dieses hierfür keine andere Behörde vorsieht.

² Das Verfahren richtet sich primär nach den besonderen Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Art. 86 und 87 KVG). Subsidiär sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 27

Kantonales Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie über die Ablehnung von Vertrauensärzten (Art. 89 KVG).

² Das Schiedsgericht besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Schiedsrichtern, die auf Vorschlag der Krankenversicherer bzw. der Leistungserbringer durch den Regierungsrat bestimmt werden. Der Regierungsrat bestimmt im weiteren die Ersatzschiedsrichter sowie die Entschädigung der Schiedsrichter.

³ Der Verwaltungsgerichtspräsident bestimmt den Sekretär des Schiedsgerichtes.

⁴ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (Art. 89 Abs. 4 und 5 KVG), nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

Art. 28

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen ist Sache der ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden nach Massgabe der Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 92–95 KVG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Einführungsgesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Art. 30

Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Einführungsgesetz vom 2. Mai 1965 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung;
- b. Gesetz vom 7. Mai 1967 über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen, mit Wirkung ab 1. Januar 1996.

² Das Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 7; Abzüge vom Einkommen

(Vom Einkommen werden abgezogen:)

Buchstaben a–c: unverändert;

- d. Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie Beiträge an die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung;

Buchstaben e und f: unverändert.

B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

(EG UVG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

(Genehmigt vom Bundesrat am)

Art. 1

Schiedsgericht

¹ Das Schiedsgericht, das gemäss Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medi-

zinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten zu entscheiden hat, besteht aus einem Vorsitzenden und jeweils vier Schiedsrichtern.

² Als Vorsitzender des Schiedsgerichtes amtet der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

³ Zwei Schiedsrichter vertreten die jeweiligen Versicherer, die beiden anderen Schiedsrichter die Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Unfallversicherer sowie der Berufsorganisationen der Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten je zwei Schiedsrichter und zwei Ersatzschiedsrichter.

⁵ Der Verwaltungsgerichtspräsident bestimmt den Sekretär des Schiedsgerichtes.

Art. 2

Entschädigung des Schiedsgerichtes

Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Schiedsrichter fest.

Art. 3

Amtsduer

Die Amtsdauer der Schiedsrichter fällt mit derjenigen der ordentlichen Richter zusammen.

Art. 4

Verfahren vor Schiedsgericht

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des UVG und nachfolgender Regelungen, die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss.

Art. 5

Schlichtungsverfahren

¹ Der Behandlung eines Streitfalles hat ein Schlichtungsverfahren voranzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

² Sofern keine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat, bestimmt der Regierungsrat eine Schlichtungsinstanz.

Art. 6

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes ist kein kantonales Rechtsmittel zulässig. Vorbehalten bleiben die Revision und die Erläuterung.

Art. 7

Kantonales Versicherungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten zwischen Unfallversicherern und Versicherten gemäss den Artikeln 105 und 107 UVG sowie alle übrigen Streitigkeiten aus der Anwendung des UVG, soweit dieses Gesetz hierfür keine andere Behörde vorsieht.

² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 8

Strafbestimmung

Für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung der nach Bundesgesetz mit Strafe bedachten Handlungen sind die ordentlichen Untersuchungs- und Strafbehörden zuständig.

Art. 9*Vollstreckung von Massnahmen zur Unfallverhütung*

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 86 UVG und von Artikel 68 der eidgenössischen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ist die Polizeidirektion in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat.

Art. 10*Inkrafttreten*

Dieses Einführungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Landsgemeinde und der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 12 Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

I. Ausgangslage

Die landrätliche Kommission «Spitalverordnung/Gesamtsanierung des Kantonsspitals» hatte sich neben der eigentlichen Gesamtsanierung des Kantonsspitals auch mit der Organisation des Kantonsspitals zu befassen.

Die heutige Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals stammt aus dem Jahr 1978 und vermochte in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu befriedigen. Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht vom 5. Juli 1992 zur Revision der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals folgende Mängel festgestellt:

- fehlende Regelung der Patientenrechte;
- Mängel in den Kompetenzabgrenzungen zwischen Regierungsrat, Aufsichtskommission und Spitalleitung;
- unübersichtliche Regelung der Anstellungsbedingungen und im Besoldungsbereich;
- nicht mehr zeitgemässer Leistungsauftrag;
- wenig Flexibilität in der gesetzlichen Regelung.

Die landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hugo Fontana, Niederurnen, befasste sich vorerst mit der Gesamtsanierungsvorlage für das Kantonsspital. Nach der Verabschiedung dieser Vorlage an der Landsgemeinde 1993 nahm die Kommission die Arbeit bezüglich der Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals auf. Sie kam dabei zur Auffassung, dass die ganze Frage der Organisation des Kantonsspitals nochmals gründlich überprüft werden sollte. Die Vorlage des Regierungsrates aus dem Jahre 1992 wurde von der Kommission nicht mehr weiter verfolgt. Sie beauftragte statt dessen die Sanitätsdirektion, zusammen mit der Spitalleitung und einem externen Experten sowie unter ständiger Begleitung durch den Kommissionspräsidenten, einen neuen Entwurf für eine «Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals» auf der Basis eines Globalbudgetsystems mit Leistungsauftrag an das Kantonsspital auszuarbeiten. Diese neuen Entwürfe wurden im Mai 1995 der landrätlichen Kommission unterbreitet und vorgestellt.

II. Grundzüge der neuen Regelung

Die Kommission hat die neuen Vorschläge intensiv beraten und einige Aenderungen, vor allem im Kompetenzbereich zwischen Regierungsrat und Landrat, vorgenommen. Die neuen Entwürfe beinhalten folgende Punkte:

1. Organisatorische Verselbständigung des Kantonsspitals in der bisherigen Form einer unselbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Ausgestaltung des Kantonsspitals als selbständiger, nicht gewinnstrebigter Dienstleistungsbetrieb unter Führung der Spitalleitung und Loslösung von der Organisationsform der Verwaltungseinheit.
3. Einführung des Globalbudgetsystems mit entsprechender Delegation der betrieblichen Entscheidungsbefugnisse an die Spitalleitung.

4. Neugestaltung der Aufsichtsorganisation mit konsequenter Trennung zwischen Aufsichts- und Betriebs-ebene in allen Bereichen. Die oberste Aufsicht und Führung obliegen neu gemeinsam dem Landrat und dem Regierungsrat. Der Landrat genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung des Kantonsspitals, legt den Leistungsauftrag fest, gewährt den jährlichen Globalkredit und regelt die Spitalfinanzierung. Der Regierungsrat wählt das oberste Kader des Kantonsspitals, genehmigt die Tarif- und Besoldungsordnungen sowie die Anstellungsbedingungen des ärztlichen und nichtärztlichen Personals und wählt die externe Revisionsstelle.
5. Regelung der Patientenrechte.

Die neue Verordnung umfasst fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt sind die grundsätzlichen Punkte wie Rechtsform, Zweck, Grundsätze der Betriebsführung (betriebliche Selbständigkeit), Grundsätze des Leistungsauftrages und die Regelung des Globalbudgets enthalten.

Der zweite Abschnitt enthält die Aufsichtsorganisation inkl. Regelung der Aufgabenbereiche von Landrat, Regierungsrat und Sanitätsdirektion.

Der dritte Abschnitt umfasst die Geschäftsführungsorganisation auf der Stufe des Kantonsspitals, also im operativen Bereich. Darin ist der Grundsatz festgehalten, dass der Spitalleitung die operative Führung obliegt. Weiter sind in diesem Abschnitt die Richtlinien für die interne Organisation, das Finanz- und Rechnungswesen, das Tarifwesen, den Personalbereich, das Versicherungswesen, das Vorgehen bei Bauten und Betriebseinrichtungen, das Controlling und die Qualitätssicherung sowie die Geheimhaltungspflicht geregelt.

Der vierte Abschnitt behandelt die Patientenrechte wie Aufnahme, Grundsätze der Behandlung, persönliche Freiheit, Grundsätze für medizinische Eingriffe und Operationen, Zwangsbehandlung, Umgang mit Patientenunterlagen, Unterricht und Forschung, Entlassung und Zwangsentlassung.

Am Schlusse wird der Rechtsschutz und das Inkrafttreten geregelt.

In einem separaten Beschluss des Landrates wird der Leistungsauftrag des Kantonsspitals als Ganzes festgelegt. Mit einem weiteren separaten Beschluss des Landrates sollen zudem die Spitalfinanzierung mittels Globalbudgetkredit sowie die Anpassungsmechanismen detailliert geregelt werden.

III. Konsequenzen aus der Neuregelung

Die neuen Finanzierungssysteme in der Schweiz haben vor allem das Ziel, eine effektivere Leistungs- und Auftragerfüllung zu erreichen, indem den Spitalern eine grössere unternehmerische Freiheit zugestanden wird. In einigen Kantonen (Welsche Kantone, BE, SG, TG und ZH) laufen entsprechende Versuche bereits.

Eine Möglichkeit dazu bildet das Globalbudgetsystem. Dabei wird das Spital zur Erfüllung eines Leistungsauftrages verpflichtet. Dafür erhält es einen vom Landrat festgelegten Globalkredit. Der Ressourceneinsatz ist grundsätzlich Sache der Spitalleitung. Da Rechnungsdefizite teilweise auf die Rechnung des folgenden Jahres vorgetragen und amortisiert werden müssen und Ueberschüsse wenigstens teilweise vom Spital verwendet werden dürfen, sind Anreize zu möglichst wirtschaftlichem Handeln gegeben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung des Globalbudgetsystems ist allerdings eine Uebertragung vermehrter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an die Spitalleitung, dies insbesondere im Finanz- und Personalbereich.

Das Globalbudgetsystem sieht vor, dass der Spitalleitung Finanzkompetenzen delegiert werden. Dies bedingt, dass in der Verordnung einzelne von den Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes abweichende Bestimmungen erlassen werden müssen. Das sind jene Bestimmungen, die das Bruttoprinzip, die Budgetkompetenzen, die Begründungspflicht von Abweichungen, die Verpflichtungskredite, die Nachkredite sowie die Zuständigkeiten regeln.

Im weiteren ist auch das Gesetz über die Behörden und Beamten tangiert, da der Spitalleitung im Personalbereich mehr Kompetenzen als heute übertragen werden. Es handelt sich insbesondere um die Zuständigkeiten für die Anstellung und die Auflösung des Dienstverhältnisses und die Beförderungen. So wird es notwendig, dass das Spital eine eigene Besoldungsordnung und eigene Anstellungsbedingungen unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates erlässt. Gekoppelt an die personalrechtlichen Kompetenzen ist auch die Zuständigkeit für den Stellenplan. Die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Globalbudgets obliegt der Spitalleitung, wobei die Schaffung neuer Stellen, die in der Wahlkompetenz des Regierungsrates liegen, der Bewilligung des Landrates bedarf.

Bei einer so weitgehenden Neuregelung hat sich die Frage gestellt, ob die bisherige Delegationsnorm in Artikel 29 des Gesundheitsgesetzes noch genügt. Man kam zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist. Um Spezialbestimmungen vor allem im Bereich Finanzhaushalt und Personalrecht erlassen zu können, bedarf es einer klaren Rechtsgrundlage. Das Gleiche gilt für den Bereich der Patientenrechte, die im Rahmen

dieser Verordnung dem heutigen Standard angepasst werden. Auch dafür ist die Delegationsnorm in Artikel 29 des Gesundheitsgesetzes entsprechend zu erweitern. Die Delegationsnorm findet im übrigen ihre Grundlage in Artikel 69 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

IV. Schlussbemerkungen

Der Landrat befasste sich sehr eingehend mit den Vorschlägen der landrätlichen Kommission. Er führte eine Grundsatzdiskussion, ob er auf die Vorschläge der Kommission eintreten und die vorgeschlagene Neuorganisation in Angriff nehmen soll. Der Landrat war der Auffassung, dass es sich um eine gute, fundierte Vorlage handle und auf das Geschäft «Neuregelung der Organisation des Kantonsspitals» einzutreten sei. In der Folge verabschiedete er die Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals in erster Lesung. Die zweite Lesung findet nach der Landsgemeinde, zusammen mit den beiden Beschlüssen über den Leistungsauftrag und die Spitalfinanzierung, statt.

Der Landrat ist der Auffassung, dass sich eine Neuorganisation der ganzen Spitalstruktur aufdrängt, wenn man langfristig Ernst machen will mit gesundheitspolitischen Zielen wie:

- effizientere Leistungserbringung;
- Erzielen von Kosteneinsparungen;
- Erreichen von erhöhter Flexibilität auf betrieblicher Ebene;
- Stärken der Führungskompetenzen und der Eigenverantwortung des Spitals und damit Verlagern der Kompetenzen und Verantwortung in «Kundennähe».

V. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 29

Kantonsspital

¹ Der Kanton führt ein Kantonsspital als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit umfassender betrieblicher Autonomie.

² Der Landrat erlässt über die Organisation eine Verordnung. Er kann zur Gewährleistung der betrieblichen Autonomie des Kantonsspitals von der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere im Finanzhaushalt- und Personalrecht, abweichende Bestimmungen erlassen. Er regelt im weiteren die Rechte der Patienten.

II.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 13 Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

I.

Im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen zum Finanzplan 1996–2000 wurden auch die Bestimmungen über Kantonsbeiträge im Rahmen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) überprüft. Aufgrund dieses Gesetzes werden Kantonsbeiträge an die Regionalplanungen sowie an die Nutzungsplanungen ausgerichtet. In den letzten fünf Jahren wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

1991	Fr. 31 972.—
1992	Fr. 36 143.—
1993	—.—
1994	Fr. 135 820.90
1995	Fr. 147 004.45

Im Mittel der letzten fünf Jahre ergibt dies somit 70 000 Franken.

Per 31. Dezember 1995 sind überdies Kantonsbeiträge in der Höhe von etwa 300 000 Franken durch Beschlüsse des Regierungsrates zugesichert, welche voraussichtlich im Laufe der nächsten drei bis vier Jahre zur Auszahlung gelangen werden.

Die Beitragsleistung an die Regional- und Nutzungsplanungen wurde seinerzeit eingeführt, um den Regionen und Gemeinden einen Anreiz für die Schaffung von Planungsinstrumenten zu geben. Mit der Gesetzgebung auf der Ebene des Bundes und des Kantons in den 80er Jahren wurden die Gemeinden zur Nutzungsplanung verpflichtet. In Artikel 51 RBG ist festgehalten, dass die Nutzungsplanungen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes diesem angepasst werden müssen. Diese Anpassungsfrist ist am 30. September 1994 abgelaufen. Die Anpassung der Nutzungsplanungen ist jedoch noch nicht überall erfolgt, aber zumindest in Arbeit. Für den Grossteil dieser Gemeinden ist ein Kantonsbeitrag zugesichert.

Da die Gemeinden ihre Nutzungsplanungen nach jeweils zehn Jahren gesamthaft überprüfen und anpassen müssen (Art. 15 RBG), ist auch in Zukunft mit Aufwendungen für Nutzungsplanungen zu rechnen. Der entsprechende Planungsaufwand wird aber kleiner sein, so dass auch mit geringeren Kosten zu rechnen ist.

In den letzten 15 Jahren wurden keine Beiträge an Regionalplanungen ausgerichtet.

Da die Gemeinden die Nutzniesserinnen der Nutzungsplanungen sind und überdies die Phase der Anpassung der Nutzungsplanungen an die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons von Gesetzes wegen abgeschlossen ist, erscheint eine Aufhebung der Beitragsleistung des Kantons ohne weiteres vertretbar. Wegen der offenen Zusicherungen wird sich aber in den kommenden drei Jahren noch kein Sparpotential ergeben. Ab 1999 kann hingegen mit jährlichen Einsparungen von etwa 50 000 Franken gerechnet werden.

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:

Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 18

Aufgehoben.

II.

¹ Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

² Bereits zugesicherte Beiträge werden ausbezahlt.

§ 14 Gesetz über den öffentlichen Verkehr

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Der Bund mit seinen Transportunternehmen (SBB und Postauto) ist Hauptträger des öffentlichen Verkehrs im Glarnerland. Dazu kommen die zwei konzessionierten Transportunternehmen (KTU), die Autobetrieb Sernftal AG und die Braunwald-Standseilbahn AG. Die ständig zunehmende finanzielle Verpflichtung aus dem öffentlichen Verkehr oblag damit im Glarnerland zum grössten Teil dem Bund und nur zu einem geringen Teil dem Kanton. Deshalb hatten sich im Kanton Glarus die Behörden und der Souverän mit Problemen und Aufgaben des öffentlichen Verkehrs bisher eher wenig zu befassen. Wohl bietet die Fahrplanverordnung dem Kanton ein gewisses Mitspracherecht bei der Gestaltung des Angebotes. Dieses wurde aber in den letzten Jahren je länger je mehr wegen der finanziellen Vorgaben des Bundes an die Transportunternehmen eingeschränkt.

Die in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich des Kantons fallenden Aufgaben wurden jeweils von Fall zu Fall geprüft und darüber entschieden. Bei den wichtigsten Entscheiden der letzten Jahre handelte es sich um die Kreditbeschlüsse zur Aufhebung der Sernftalbahn mit der Umstellung auf Busbetrieb und die Investitionshilfen an die Braunwaldbahn für Erneuerungsarbeiten in den Jahren 1966, 1982, 1989 und 1995.

2. Das Verkehrsförderungsgesetz und seine Auswirkungen

Aufgrund von Memorialsanträgen der CVP, der SP und eines Bürgers beauftragte die Landsgemeinde 1986 Regierungsrat und Landrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Im darauffolgenden Jahr stimmte sie der Gesetzesvorlage oppositionslos zu.

In der Folge erteilte der Regierungsrat dem Institut für Verkehrsplanung und Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau den Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzeptes für den öffentlichen Verkehr im Kanton Glarus (öV-Konzept Glarnerland). Diese umfassende Studie wurde durch die kantonale Verkehrskommission überarbeitet. Mangels Anschlüssen in Ziegelbrücke und wegen der sehr hohen Kosten wurde ein durchgehender Halbstundentakt auf der Regionallinie Ziegelbrücke–Linthal aus dem Konzept gestrichen. In Übereinstimmung mit den Verkehrsexperten der ETH wurde ferner die von verschiedenen Seiten geforderte durchgehende Busverbindung von Bilten bzw. Ziegelbrücke nach Glarus und die Verlängerung der Kerenzerpostautolinie über Näfels bis nach Glarus abgelehnt. Diese Parallelverbindung würde die Glarner Regionallinie zu stark konkurrenzieren und sie in ihrem Bestand gefährden. Kernstücke des vom Regierungsrat beschlossenen und vom Landrat am 3. Juni 1992 genehmigten öV-Konzeptes Glarnerland bildeten die beiden Buskonzepte im Glarner Mittel- und Unterland. Damit sollten einerseits die Verkehrsbedürfnisse innerhalb dieser zwei Regionen abgedeckt werden und andererseits geeignete Zubringer zur Bahn geschaffen werden. Mit Landratsbeschluss vom 28. April 1993 wurde die Basis für einen dreijährigen Versuchsbetrieb im Glarner Mittelland geschaffen. Die Kreditvorlage für die gleiche Massnahme im Glarner Unterland wurde vom Landrat am 23. Juni 1993 verschoben. Er sprach sich dann am 29. Juni 1995 für einen Versuchsbetrieb einer neuen Buslinie Bilten–Niederurnen–Ziegelbrücke aus. Damit befindet sich mindestens ein Teil des ursprünglichen Buskonzeptes für das Glarner Unterland seit dem 23. Oktober 1995 in der Testphase.

Gemäss ständiger Praxis wurden die Zahlungskredite für die Kantonsanteile am Betriebsfehlbetrag der Autobetrieb Sernftal AG vom Landrat alljährlich mit dem Voranschlag gewährt. Für die Braunwald-Standseilbahn mussten bisher keine Defizitanteile übernommen werden; ein Gesuch für die Uebernahme des Defizites pro 1994 ist derzeit beim Bundesamt für Verkehr noch hängig.

Für die laufende Fahrplanperiode 1995/1997 hat der Landrat für Verkehrsförderungsmassnahmen Kredite von insgesamt 506 000 Franken gewährt. Dabei handelt es sich um Zusatzkurse auf der Postautolinie Kerenzerberg, den Bahnersatz von zwei Zügen zwischen Schwanden und Linthal durch Bus, einen Spätkurs der Braunwaldbahn und die Verdichtung des Postautofahrplans ins Klöntal. Zusammen mit den zwei Versuchsbetrieben erwachsen dem Kanton dadurch Kosten von rund 570 000 Franken pro Jahr. Mit den Gemeindetreffnissen von 50 Prozent bei den Versuchsbetrieben und 40 Prozent bei den übrigen Massnahmen liegt der Gesamtaufwand für Verkehrsförderungsmassnahmen in unserem Kanton derzeit bei über einer Million Franken pro Jahr. Dabei nicht berücksichtigt sind die Defizitanteile des Kantons von 71 Prozent an die Autobetrieb Sernftal AG (Anteil 1994: 491 257 Fr.).

3. Die Revision des Eisenbahngesetzes

Am 1. Januar 1996 sind die revidierten Abschnitte 6 und 7 des Eisenbahngesetzes (EBG) in Kraft getreten. Damit tritt ein grundlegender Strukturwandel beim Regionalverkehr ein, indem in Zukunft Bund und Kantone gemeinsam den Transportunternehmungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes abgelten (Art. 49 Abs. 1 EBG). Die bestehenden Unterschiede zwischen den eigentlichen Bundesbetrieben (SBB, Postautodienst) und den konzessionierten Verkehrsunternehmungen, wie z. B. die Autobetrieb Sernftal AG und die Braunwald-Standseilbahn AG, fallen weitgehend dahin. Damit entfällt für den Kanton Glarus das Privileg, dass er als sogenannter SBB-Kanton beim öffentlichen Verkehr finanziell verhältnismässig wenig belastet wurde. Während das Engagement des Bundes in erster Linie seinen Grossprojekten NEAT, Bahn 2000 und dem TGV-Anschluss der Westschweiz gilt, wachsen die Kantone in eine neue Rolle. Das EBG weist ihnen die restliche Finanzierung des Regionalverkehrs und die Führungsrolle bei der Umsetzung des EBG zu.

Nachdem die neuen Bestimmungen des EBG erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 verbindlich geworden sind, besteht sowohl für den Bund und seine Verwaltung als auch für die Kantone ein grosser Zeitdruck, damit bis zum Inkrafttreten das revidierte EBG umgesetzt und angewendet werden kann. Es müssen dazu noch verschiedene vollziehende Verordnungen erlassen werden, wie die Verordnung über die Abgeltung, Darlehen und Finanzhilfen nach EBG, die Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen, die Automobilkonzessions-Verordnung und die Verordnung über die Kantonsanteile im Regionalverkehr.

Gemäss Artikel 49 Absatz 1 EBG bestellen Bund und Kantone gemeinsam die Verkehrsangebote. Dazu gehören im Reiseverkehr der Regionalverkehr, nicht aber die Angebote im Orts- und Ausflugsverkehr und ebensowenig die Angebote im nationalen Verkehr. Letztere werden allein vom Bund getragen (Art. 49 Abs. 3). Es handelt sich hier somit um finanzrechtliche Abgrenzungen. Um den öffentlichen Verkehr über das gesamte Verkehrsnetz attraktiv zu gestalten, braucht es eine möglichst gute gegenseitige Abstimmung dieser drei Arten des Verkehrs. Nur so gibt es zufriedene Kunden, für die öffentliche Hand tragbare Betriebsergebnisse und letztlich vielleicht einen Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr.

Für den Kanton stellen sich somit viele neue Fragen hinsichtlich Angebot, Organisation und Finanzierung, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle schlüssig und verbindlich beantwortet werden können. Offenbar war sich der Gesetzgeber dessen bewusst, sehen doch die Uebergangsbestimmungen eine etappenweise Umsetzung vor. Wohl werden die Bestimmungen des EBG erstmals für das Rechnungsjahr 1996 angewendet. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement kann aber den Unternehmungen eine Uebergangsfrist von maximal zwei Jahren zur Einführung der Spartengliederung gewähren. Während dieser Frist wird die Abgeltung aufgrund einer Planrechnung für die gesamte Unternehmung berechnet. Für die Kantonsanteile (Prozentsätze) gelten bis längstens 1998 die aufgrund der Unternehmungsrechnung 1992 ermittelten Anteile. Bis zum Vorliegen einer vertraglichen Neuregelung des Leistungsangebotes und der entsprechenden Abgeltung, längstens jedoch bis zum Fahrplanwechsel 1999, sind die Leistungen gemäss dem beim Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gültigen Angebot massgebend.

Aufgrund des Entwurfs der Verordnung über die Kantonsanteile im Regionalverkehr hat der Kanton Glarus in den kommenden Jahren folgende prozentualen Anteile der ungedeckten Kosten zu übernehmen: Fahrplanjahr 1995/1996 ab 1. Januar 1996 und Fahrplanjahr 1996/1997 je 11 Prozent, Fahrplanjahr 1997/1998 14 Prozent, Fahrplanjahr 1998/1999 bis Ende 1998 16 Prozent. Die Bandbreite der Kantonsanteile liegt 1998 zwischen 6 und 48 Prozent. Ueber die zu erwartenden Kosten verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

Gemäss Artikel 53 Absatz 4 EBG bestimmen die Kantone, ob Gemeinden und andere Körperschaften an der Abgeltung beteiligt werden. Das geltende kantonale Recht enthält keine gesetzliche Grundlage, den Gemeinden allgemeine Kosten für den öffentlichen Verkehr (soweit es sich nicht um eigentliche Förderungsmassnahmen handelt) zu überbinden. In Artikel 7 Absatz 1 des Verkehrsförderungsgesetzes wird im Gegenteil ausdrücklich bestimmt, dass die vom Bund nicht gedeckten Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemäss Artikel 58 EBG vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Bisher hatte diese Regelung durchaus ihre Berechtigung, hätten doch ausschliesslich die von der Autobetrieb Sernftal AG erschlossenen Gemeinden Engi, Matt, Elm, Sool, Schwändi und Schwanden zur Beitragsleistung herangezogen werden müssen. Mit der Revision des EBG hat sich die Situation in dieser Hinsicht grundlegend geändert, indem nun allen Transportunternehmungen vom Bund und den Kantonen die ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes abgegolten werden. In Artikel 3 des Verkehrsförderungsgesetzes wurde die Förderung des öffentlichen Verkehrs zur gemeinsamen Aufgabe von Kanton und Gemeinden erklärt. Umsomehr handelt es sich daher um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden, wenn es darum geht, für den ganzen Kanton ein für die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft ausreichendes Grundangebot zu gewährleisten. Der Landrat vertritt deshalb den Standpunkt, dass die nun zu übernehmenden Kantonsanteile im Regionalverkehr gemäss den Bestim-

mungen des EBG gemeinsam vom Kanton und den Gemeinden zu tragen sind. Die Grundlage hierfür soll im neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr geschaffen werden, das das bisherige Verkehrsförderungsgesetz vom 3. Mai 1987 ablöst.

4. Kostenfolgen

Die ersten Berechnungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) für den Kantonsanteil von 11 Prozent ergaben Kosten von 1,49 Millionen Franken pro Jahr. Dieser Anteil erhöht sich bis zum Jahr 1998 (16%) auf 2,167 Millionen Franken. Die vom BAV mit den Transportunternehmungen erfolgte Detailabklärung ergab gemäss den Berechnungen vom 13. Dezember 1995 ein etwas günstigeres Ergebnis. Der vom Bund nicht gedeckte Anteil bezifferte sich für 1996 auf 1,127 Millionen Franken, wobei allein 0,915 Millionen Franken auf die SBB und der Restanteil von 0,212 Millionen Franken auf die Busbetriebe (AS und PTT) und die Braunwald-Standseilbahn entfallen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Strecken: SBB Pfäffikon-Ziegelbrücke, SBB Ziegelbrücke-Linthal, SBB Ziegelbrücke-Sargans, SBB/AS Schwanden-Linthal, AS Schwanden-Elm/-Schwändi/-Sool, Standseilbahn Linthal-Braunwald, PTT Linthal-Urnerboden, PTT Mühlehorn-Näfels. Nicht inbegriffen sind die beiden Bus-Versuchsbetriebe Glarner Mittelland und Ziegelbrücke-Bilten sowie der Postautobetrieb ins Klöntal als Ausflugsverkehrsstrecke. Inwieweit die beiden Busbetriebe zu einem späteren Zeitpunkt ins Grundangebot mit Bundessubventionsberechtigung gelangen, ist zurzeit noch offen. Sicher scheint jedoch, dass gemäss Artikel 49 EBG die Postautolinie ins Klöntal vom Kanton selbst finanziert werden muss. Ebenfalls werden die Gemeinden weiterhin an bestellte Zusatzkurse mitzuzahlen haben (wie über den Kerenzerberg oder im Grosstal). Auf der jetzigen Kostenbasis ergibt dies für 1998 1,64 Millionen Franken (16%). Davon kann der bisherige Defizitanteil für die Autobetrieb Sernftal AG von 500 000–600 000 Franken in Abzug gebracht werden. Hingegen müssen allfällige Kosten für den Ausflugsverkehr und den Ortsverkehr hinzugerechnet werden. Dazu bedarf es gemäss Gesetzesentwurf allerdings separater Beschlüsse des Landrates. Das gleiche gilt für Zusatzleistungen zum Grundangebot und Tarifmassnahmen, soweit die Kosten dieser Massnahmen 30 000 Franken pro Jahr übersteigen. Schliesslich soll auch die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach bei Investitionen die gemäss Kantonsverfassung zuständige Behörde über die Gewährung von Krediten entscheidet. Mittel- und langfristig werden die Kosten wesentlich davon beeinflusst, welches Grundangebot bei den einzelnen Linien der Bund als abgeltungsberechtigt anerkennt.

II. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Die nachfolgend angestellten Vergleiche beziehen sich auf das Verkehrsförderungsgesetz vom 3. Mai 1987 (VFG).

Artikel 1; Zweck

Mit der Revision des EBG wird dem Kanton eine wesentlich umfassendere Aufgabe beim Regionalverkehr zugewiesen. Das neu eingeführte Bestellverfahren führt zu einer erheblich grösseren Verantwortung des Kantons beim Regionalverkehr.

Artikel 2; Geltungsbereich

Gleiche Bezeichnung wie im EBG.

Artikel 3; Massnahmen

Absatz 1: Uebernahme der im EBG festgeschriebenen Grundsätze; Absatz 2: Gemäss Artikel 3 Absatz 1 VFG; Absatz 3: Gemäss Artikel 3 Absatz 2 VFG, wobei bei der Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen als Grundsatz der Stundentakt vorgesehen wird. Unter Buchstabe *b* wird der Knotenbahnhof Ziegelbrücke ausdrücklich erwähnt.

Artikel 4; öV-Kommission

Das beratende Organ des Regierungsrates soll neu als öV-Kommission bezeichnet werden, um möglichst Verwechslungen mit der landrätlichen Verkehrskommission (früher Strassenbaukommission) zu vermeiden. Die Zusammensetzung der Kommission soll im Gesetz festgeschrieben werden. Neu sollen ihr auch die Verkehrs- und Tourismusverbände angehören. Hingegen werden die Vertreter der Transportunternehmungen nicht mehr in der Kommission vertreten sein. Als Empfänger der Bestellungen für die Transportaufträge können sie nicht der Kommission angehören. Eine offene und enge Zusammenarbeit mit den Transportunternehmungen ist nach wie vor erforderlich.

Artikel 5; Finanzhilfen

Neuer Text gemäss EBG.

Artikel 6; Zuständigkeit

Sinngemäss Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 VFG übernommen.

Artikel 7; Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden

Uebernahme von Artikel 6 VFG.

Artikel 8; Regionalverkehr gemäss EBG

Die neuen Bestimmungen von Artikel 49ff. EBG treten an Stelle des aufgehobenen Artikels 58 EBG (Aufrechterhaltung des Betriebes). Auch wenn die Modalitäten über das Bestellverfahren noch nicht im Detail bekannt sind, bedarf es dazu jeweils Verhandlungen zwischen Bund und Kanton einerseits und den Transportunternehmungen. Ein massgebendes Kriterium bildet dabei das Grundangebot, welches vom Bund für die einzelnen Linien anerkannt wird. Ueber das Grundangebot hinausgehende Bestellungen gelten als Zusatzleistungen im Sinne von Artikel 11.

Artikel 9; Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden

Zwischen Kanton und Gemeinden ist eine Kostenteilung von 2:1 vorgesehen. Gemäss bisheriger Praxis bei der Defizitdeckung handelt es sich hier um eine gesetzlich gebundene Ausgabe.

Artikel 10; Versuchsbetrieb; Orts- und Ausflugsverkehr

Neu ist die Bestimmung von Absatz 4. Auch wenn es sich nach den Bundesvorschriften um nicht abgelungsberechtigten Orts- und Ausflugsverkehr handelt, soll der Landrat von Fall zu Fall über die Beitragsberechtigung entscheiden und dabei auch den Kreis der beitragspflichtigen Gemeinden bezeichnen können.

Artikel 11; Zusatzleistungen; Tarife

Zusammen mit den Bereichen des Orts- und Ausflugsverkehrs handelt es sich hier um die eigentlichen Förderungsmassnahmen. Gegenüber dem bisherigen Gesetz werden die Kosten je zur Hälfte auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Artikel 12; Aufhebung bisherigen Rechts

Durch das neue Gesetz werden die laufenden Massnahmen nicht tangiert.

Artikel 13; Kostenbeteiligung

Wie bereits den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann, wird die Umsetzung der neuen Bestimmungen etappenweise vorgenommen, auch wenn das neue Fahrplan- bzw. Bestellverfahren frühestens ab dem Fahrplan 1997/1999 und spätestens ab dem Fahrplanwechsel 1999 zur Anwendung kommt. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Kantone am Regionalverkehr werden die Kantone bereits ab dem 1. Januar 1996 aufgrund der geltenden Fahrpläne beitragspflichtig.

III. Vernehmlassung bei den Gemeinden

Ein bei den Gemeinden durchgeführtes Vernehmlassungsverfahren ergab, dass vor allem die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an den vom Bund nicht übernommenen Abteilungen des Regionalverkehrs (Art. 9) umstritten ist.

Kein Gemeinderat bestreitet indessen die Tatsache, dass der öffentliche Verkehr auch für die Gemeinden von grosser Bedeutung ist. Es wird im Gegenteil in verschiedenen Stellungnahmen verlangt, dass jede Gemeinde mit einem guten, gegenüber heute noch verbesserten Leistungsangebot zu versorgen sei, welches nötigenfalls über das vom Bund anerkannte Grundangebot hinausgehe.

In erster Linie geht es somit um den Grundsatzentscheid, ob die neue finanzielle Verpflichtung vom Kanton allein oder zusammen mit den Gemeinden getragen werden soll. Hätte der Kanton die gesamten Restkosten der Abteilungen gemäss Artikel 53 EBG zu übernehmen, bliebe ihm umsoweniger Spielraum, sich

finanziell mit Zusatzleistungen und Förderungsmassnahmen zu engagieren, was sich nachteilig auf die Randregionen auswirken würde.

Die Verkehrsförderung wird bereits im 1987 erlassenen Gesetz als eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden bezeichnet; dies gilt umso mehr für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, wobei hier auch auf Artikel 46 Absatz 1 der Kantonsverfassung verwiesen werden kann.

Dem Grundsatz des Föderalismus entsprechend sind finanzielle Verpflichtungen durch diejenigen Körperschaften zu übernehmen, in deren Aufgaben- und Interessenbereich sie gehören. Entgegen dem Standpunkt der Mehrzahl der Gemeinderäte soll daher eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Abgeltung gemäss Artikel 53 EBG und bei Investitionen von gesamtkantonaalem Nutzen vorgesehen werden.

IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Präsidium von Landrat Franz Landolt, Näfels, hat sich der Vorlage des Regierungsrates sehr eingehend angenommen. Mehrheitlich beschloss die Kommission Eintreten auf den entsprechenden Gesetzesentwurf. Der Schwerpunkt der Beratungen bezog sich auf die bereits im Vernehmlassungsverfahren umstrittene Beteiligung der Gemeinden an den vom Bund nicht übernommenen Abteilungen des Regionalverkehrs. Der Regierungsrat hatte hiezu einen hälftigen Kostenanteil der Gemeinden vorgeschlagen, der dann von der Kommission auf einen Drittel herabgesetzt wurde. Dies dürfte zu einer jährlichen Mehrbelastung der Gemeinden von 10–15 Franken pro Einwohner führen. Anträge, von einer Kostenbeteiligung der Gemeinden überhaupt abzusehen, blieben in Minderheit. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates wurde beschlossen, das neue Gesetz nicht schon per 1. Januar 1996, sondern erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten zu lassen, so dass pro 1996 noch die Vorschriften des geltenden Verkehrsförderungsgesetzes vom 3. Mai 1987 gelten.

Auch im Landrat wurden dann Anträge auf Nichteintreten bzw. Rückweisung gestellt, die aber abgelehnt wurden. In der anschliessenden Detailberatung war vor allem der in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehene Gemeindeanteil umstritten. Neu wurde ein Kostenteiler von 75 Prozent zulasten Kanton und von 25 Prozent zulasten der Gemeinden zur Diskussion gestellt. Ferner wurde vorgeschlagen, die Kostenaufteilung auf die Gemeinden nicht nur nach Einwohnerzahl vorzunehmen, sondern auch deren Finanzkraft zu berücksichtigen; beide Anträge wurden jedoch abgelehnt. Das gleiche Schicksal erlitt ein Antrag, es sei auf die in Artikel 4 vorgesehene öV-Kommission zu verzichten. Schliesslich hat der Landrat allen Anträgen seiner vorberatenden Kommission zugestimmt, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 1997.

V. Antrag

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

(öV-Gesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Gesetz bezweckt, den öffentlichen Verkehr im ganzen Kanton nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gewährleisten, zu gestalten und zu fördern.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Transportunternehmungen, die im Interesse des Kantons oder der Region im öffentlichen Verkehr tätig sind.

Art. 3*Massnahmen*

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten zusammen mit dem Bund auf der Basis des Eisenbahngesetzes (EBG) den öffentlichen Regionalverkehr durch Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes an die Transportunternehmungen (Art. 49 ff. EBG) und durch Finanzhilfen und Darlehen an technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen (Art. 56, 57 und 60 EBG).

² Im weiteren gestaltet und fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden unter Vorbehalt der Bundesvorschriften den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch die Ausrichtung von Beiträgen.

³ Die Massnahmen richten sich nach folgenden Zielsetzungen:

- a. Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen im ganzen Kanton, wobei grundsätzlich ein Stundentakt vorzusehen ist;
- b. Verbesserung der Anschlüsse von und zu den angrenzenden regionalen und übergeordneten Verkehrsnetzen, insbesondere beim Knotenbahnhof Ziegelbrücke, und rasche Erreichbarkeit ausserkantonaler zentraler Orte, insbesondere Zürich;
- c. Gewährung möglichst gleicher Entwicklungschancen für alle Gemeinden unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte;
- d. Verbesserung der Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr;
- e. Schaffung finanzieller und anderer Anreize zur vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Art. 4*öV-Kommission*

Zur Beratung in Fragen des öffentlichen Verkehrs bestellt der Regierungsrat eine Kommission (öV-Kommission), in der die Gemeinden, die betroffenen kantonalen Stellen sowie die Verkehrs- und Tourismusverbände angemessen vertreten sind.

B. Technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen**Art. 5***Finanzhilfen*

¹ Die vom Bund nicht gedeckten Kosten für technische Verbesserungen gemäss Artikel 56 EBG, wie das Erstellen, Ergänzen oder Aendern von Anlagen und Einrichtungen, Anschaffungen von Fahrzeugen, Massnahmen zugunsten Behinderter, werden den Transportunternehmungen durch Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden abgegolten. Transportunternehmungen oder Dritten (z.B. Gemeinden, Industriebetrieben) können für weitere Investitionen, wie das Erstellen von Parkplätzen an Bahnhöfen, Haltestellen und Anschlussgeleisen, Finanzhilfen gewährt werden.

² Die Finanzhilfen des Kantons und der Gemeinden können in Form von Beiträgen, Darlehen, Kapitalbeteiligung oder Bürgschaften erfolgen.

Art. 6*Zuständigkeit*

¹ Ueber die Form und Höhe der Finanzhilfe entscheidet die im Rahmen der Ausgabenbefugnis nach Kantonsverfassung zuständige Behörde.

² Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

Art. 7*Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Kostenanteile an Betriebsumstellungen gemäss Artikel 57 EBG gehen vollumfänglich zulasten des Kantons.

² Bei den technischen Verbesserungen beteiligen sich die Gemeinden mit 10–40 Prozent an den nicht anderweitig gedeckten Kosten. Der Gemeindeanteil bemisst sich nach der Bevölkerungszahl, der Finanzkraft und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; er wird vom Regierungsrat festgelegt.

³ Sind mehrere Gemeinden von der Linienführung der Transportunternehmung betroffen, so richtet sich die Höhe der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile nach der Bevölkerungszahl und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; der Regierungsrat legt den Verteiler fest.

⁴ Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden entfällt ganz, wenn Investitionen von gesamtkantonaalem Nutzen sind und somit eine Zuordnung des Vorteils auf die Gemeinden nicht möglich ist.

C. Betrieb

Art. 8

Regionalverkehr gemäss Eisenbahngesetz

Zur Festlegung des Verkehrsangebotes und dessen Abgeltung an die Transportunternehmungen kommen die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des EBG (Art. 49 ff.) zur Anwendung. Zuständig auf kantonaler Ebene für das vom Bund und Kanton bei den Transportunternehmungen gemeinsam bestellte Verkehrsangebot ist der Regierungsrat, nach vorheriger Konsultation der öV-Kommission.

Art. 9

Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Die vom Bund nicht übernommenen Abgeltungen des Regionalverkehrs gemäss Artikel 53 EBG werden vom Kanton zu zwei Dritteln und den Gemeinden zu einem Drittel getragen.

² Die Kantons- und Gemeindeanteile gelten als gebundene Ausgabe gemäss Artikel 7 des Finanzhaushaltgesetzes.

³ Der von den Gemeinden zu übernehmende Anteil wird nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Art. 10

Versuchsbetrieb; Orts- und Ausflugsverkehr

¹ Werden bei neuen Verkehrsrechten, neueröffneten Verkehrsverbindungen oder bei Verlängerung bestehender Verkehrsverbindungen während der ersten Jahre (Versuchsbetrieb) vom Bund keine Beiträge ausgerichtet, so sind die nicht gedeckten Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den betroffenen Gemeinden zu tragen.

² Der Landrat entscheidet über die Einführung eines Versuchsbetriebes zur Erweiterung des Verkehrsangebotes gemäss Absatz 1. Er gewährt den erforderlichen Gesamtkredit und bestimmt die Gemeinden, die zur Leistung von Gemeindeanteilen verpflichtet sind.

³ Können sich die beitragspflichtigen Gemeinden nicht über den Verteiler einigen, entscheidet darüber der Regierungsrat endgültig.

⁴ Durch Beschluss des Landrates können Angebote des Ortsverkehrs sowie Linien, die ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dienen, und die von Bundesleistungen ausgeschlossen sind, als beitragsberechtigt anerkannt werden. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden kommen die Absätze 1, 2 und 3 zur Anwendung.

⁵ Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

Art. 11

Zusatzleistungen; Tarife

¹ Der Regierungsrat kann mit den Transportunternehmungen Vereinbarungen über Zusatzleistungen beim Angebot und bei Tarifmassnahmen, wie

Verbilligung von Abonnements für Schüler, Studenten und Pendler, Beiträge zur Förderung eines Tarifverbundes zwischen Bahn- und Automobilunternehmungen, Sicherstellung von Verkehrsverbindungen im allgemeinen und in Randzeiten, Verdichtung des Fahrplanes usw., abschliessen.

² Vereinbarungen, deren Folgekosten den Betrag von 30 000 Franken pro Jahr für Kanton und Gemeinden übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landrates.

³ Die Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgt nach Massgabe von Artikel 10.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Kreditbeschlüsse des Landrates über Verkehrsförderungsmassnahmen für die Fahrplanperiode 1995/1997 und die Versuchsbetriebe «Bus Glarner Mittelland» und «Bus Bilten-Niederurnen-Ziegelbrücke» bleiben unverändert in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Mai 1987 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Art. 13

Kostenbeteiligung

¹ Die Bestimmungen über die Kostenbeteiligung des Kantons und der Gemeinden, die sich auf das Bestellverfahren (Art. 8 und 9) beziehen, gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes, obschon das eigentliche Fahrplanverfahren frühestens für die Fahrplanperiode 1997/1999 zur Anwendung kommt.

² Der jetzige Fahrplan gilt im Sinne des EBG als Bestellung.

Art. 14

Inkrafttreten; Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

² Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat.

§ 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

I. Ausgangslage

Am 14. Juni 1981 stimmten Volk und Stände Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung zu. Diese Vorschrift garantiert die Gleichberechtigung von Mann und Frau und beauftragt den Gesetzgeber, für die Gleichstellung zu sorgen, namentlich in Familie, Ausbildung und Arbeit. Die Verfassungsbestimmung statuiert zudem einen direkt durchsetzbaren Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Die Bilanz über die Auswirkungen des Gleichberechtigungsartikels rund 15 Jahre nach seiner Annahme ist zwiespältig:

Einerseits kann festgestellt werden, dass dem Gedanken der Gleichberechtigung in zahlreichen Erlassen Nachachtung verschafft wurde. Dazu zählen Gesetze in zentralen Bereichen. Man denke etwa an das neue Eherecht oder die Fortschritte der 10. AHV-Revision. Auch auf kantonaler Ebene blieb der Gesetzgeber keineswegs untätig, wozu die 1984 bestellte Kommission «Gleiche Rechte für Mann und Frau» durch ihre Grundlagenarbeit wesentlich beitrug. Erwähnt seien etwa die Verankerung der Gleichberechtigung der Geschlechter und des Anspruchs auf gleiche Ausbildungsmöglichkeiten in der neuen Kantonsverfassung sowie die Verwirklichung von Gleichberechtigungspostulaten im Bürgerrechtsgesetz, im Behörden- und Beamtengesetz, in der gesamten Schulgesetzgebung, im Steuergesetz und im Brandschutzgesetz.

Andererseits kann nicht übersehen werden, dass bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft noch beträchtliche Defizite bestehen: So sind Frauen in den politischen Gremien klar untervertreten. Dasselbe gilt für die Kaderpositionen in der Wirtschaft und in den staatlichen Verwaltungen. Frauen leisten zudem einen weit höheren Anteil an weniger gut bezahlter Arbeit als Männer, was sich in ihrer durchschnittlich rund 24 Prozent tieferen Entlohnung (gemäss Erhebung des Bundesamtes für Statistik) zeigt. Diese Tatsachen lassen sich auch im Kanton Glarus unschwer feststellen: So sind Frauen zwar in den kommunalen Fürsorge- und Schulbehörden gut vertreten, in Sachbereichen also, die ihnen schon traditionellerweise zugewiesen worden sind. Weniger gut sieht es in den Vorsteherschaften der Ortsgemeinden aus. Ein grosser Rückstand besteht sodann bei den Behörden auf kantonaler Ebene, wobei der Rückstand bei den Gerichtsstäben am wenigsten ausgeprägt ist. Auch in der kantonalen Verwaltung sind Frauen desto seltener anzutreffen, je höher die Hierarchiestufe ist. Und die Betriebe der Glarner Wirtschaft werden ebenfalls vorwiegend von Männern geführt.

Die genannten Defizite sind zum einen darauf zurückzuführen, dass der Wandel in den persönlichen Einstellungen in einem erheblichen Teil der Bevölkerung nur zögerlich vor sich geht. Zum andern sind es oft auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die einer rascheren Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung entgegenstehen.

II. Das eidgenössische Gleichstellungsgesetz

Am 24. März 1995 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (eidgenössisches Gleichstellungsgesetz, GIG). Es bezweckt vor allem die Durchsetzung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben. Für diesen Bereich wird ein Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, namentlich bei der Anstellung, der Aufgabenzuteilung, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und der Entlassung, verankert. Ausdrücklich verboten wird auch jede Art von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die Durchsetzung der aus den genannten Verboten fließenden Rechtsansprüche soll verbessert werden durch eine Beweislast erleichterung, ein Klage- und Beschwerderecht von Organisationen, den Schutz vor Rachekündigungen, die Einführung von Schlichtungsverfahren sowie die Verpflichtung der Kantone zur Bereitstellung einfacher, rascher und grundsätzlich kostenloser Zivilverfahren und grundsätzlich kostenloser Verwaltungsverfahren. Im übrigen sieht das Gesetz die Durchführung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung durch den Bund sowie Finanzhilfen an entsprechende Vorhaben anderer Institutionen vor. Schliesslich wird das Eidgenössische Büro für Gleichstellungsfragen verankert, welches sich für die Gleichstellung im staatlichen und privaten Bereich einsetzt.

III. Das Postulat Gleichstellungskommission

Am 3. Mai 1995 reichten Landrätin Irene Spälti-Bornhauser sowie 42 mitunterzeichnende Landrätinnen und Landräte ein Postulat betreffend Einsetzung einer Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Diese Kommission soll nach der Vorstellung der Postulantinnen und Postulanten zwecks Ueberwindung der Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung die kantonale Verwaltung, die Wirtschaft und Private in Gleichstellungsfragen beraten. Sie soll ferner namentlich Vernehmlassungen und Förderungsprogramme erarbeiten, den Informationsaustausch mit Parteien und interessierten Verbänden pflegen, spezielle Aufträge von Regierung und Verwaltung ausführen sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit leisten.

IV. Das vorgeschlagene kantonale Gleichstellungsgesetz

A. Allgemeines

Wie bereits angetönt, setzt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann unter anderem voraus, dass althergebrachte Verhaltensmuster sowie Vorstellungen über die Rollenverteilung der Geschlechter überwunden werden. Dieses gesellschaftliche Umdenken kann nicht durch den Staat verordnet werden. Ihm kommt aber die Aufgabe zu, in seinem Einflussbereich bestmögliche Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des verfassungsmässigen Anspruchs auf Gleichberechtigung zu schaffen. Dabei geht es zum einen um die Bereitstellung der Verfahren zur Durchsetzung rechtlich beurteilbarer Einzelansprüche und zum andern um Massnahmen in Bereichen wie Erziehung und Bildung, öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung oder ausserfamiliäre Kinderbetreuung.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (kantonales Gleichstellungsgesetz) soll den Vollzug des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes in unserem Kanton sicherstellen. Hier geht es namentlich um die Regelung der Verfahren zur Durchsetzung des bundesrechtlichen Diskriminierungsverbotes im Erwerbsleben (Art. 6, 7 und 9). Dabei wird vorgeschlagen, die notwendige Anpassung der Regelung über den Zugang zum kantonalen Verwaltungsgericht in der Weise vorzunehmen, dass zugleich anderweitige Anforderungen übergeordneten Rechts abgedeckt werden (neue Fassung von Art. 106 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Zudem soll das Gesetz die Grundlage kantonaler Gleichstellungsmassnahmen sein (Art. 3 ff.). Im Vordergrund steht dabei die Schaffung der von mehr als der Hälfte der Landrätinnen und Landräte postulierten Gleichstellungskommission, welche sich spezifisch mit den Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung auseinanderzusetzen und die Behörden entsprechend zu beraten hat (Art. 3). Ein solches Gremium kennen zahlreiche Kantone. Es wird eine den Verhältnissen unseres Kantons und der gegenwärtig angespannten Finanzlage entsprechende Lösung vorgeschlagen. Das Gesetz sieht zudem eine Regelung betreffend die angemessene Vertretung der Geschlechter in Kommissionen des Landrates und des Regierungsrates sowie eine Rechtsgrundlage für kantonale Beiträge an konkrete Gleichstellungsprojekte öffentlicher und privater Organisationen vor (Art. 4 und 5).

Das kantonale Gleichstellungsgesetz betraut den Landrat mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften (Art. 8). Dieser hat die entsprechende Verordnung bereits in erster Lesung durchberaten. Die zweite Lesung ist für die Juni-Sitzung des Landrates geplant, so dass die Beschlüsse der Landsgemeinde über die Gesetzesvorlage berücksichtigt werden können.

B. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2

Satz 1 gibt die geltende Verpflichtung der kantonalen und kommunalen Behörden zur rechtlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann wieder (Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Durch die Verknüpfung mit Satz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass es zur Herstellung effektiver Gleichberechtigung neben der rechtlichen Gleichbehandlung auch gezielter Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung bedarf.

Zu Art. 3

Der Gleichstellungskommission kommt die Aufgabe zu, die kantonalen Behörden bei der Schaffung von Rahmenbedingungen zu beraten, welche die effektive Gleichberechtigung von Frau und Mann in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft begünstigen (Abs. 2). Dabei hat es durchaus die Meinung, dass die Kommission auch mit eigenen entsprechenden Vorschlägen an die Behörden gelangt, was in der vorgesehenen landrätlichen Verordnung ausdrücklich festgehalten wird. Bei ihrer Arbeit soll die Kommission über eine angemessene Infrastruktur verfügen, welche durch das der Direktion des Innern angegliederte Sekretariat gewährleistet wird (Abs. 1 Satz 2). Was die im Postulat ebenfalls erwähnte Anlaufstelle für Wirtschaft, Verbände und Private betrifft, so könnte diese Funktion effektiv nur von einem mindestens teilweise von einer Fachperson besetzten Büro wahrgenommen werden. Die Schaffung einer entsprechenden Stelle erweist sich aber unter den aktuellen finanziellen Bedingungen als nicht angezeigt und wurde im Postulat auch nicht vorgeschlagen. Im Rahmen der geltenden Praxis werden aber Auskünfte vom Sekretariat der Gleichstellungskommission in der Direktion des Innern erteilt werden können. Was die Privatwirtschaft betrifft, wird auf deren eigenverantwortliches Engagement für die Verwirklichung der Gleichberechtigung in ihrem Einflussbereich gezählt. Zudem schliesst die Umschreibung des Auftrages der Gleichstellungskommission den Meinungsaustausch mit Verbänden, Wirtschaft und sonstigen Interessierten keineswegs aus. Die vorangehenden Ueberlegungen gelten auch für die im Postulat genannte Oeffentlichkeitsarbeit der Gleichstellungskommission. Im übrigen wird auf Absatz 2 Satz 2 verwiesen. Er räumt dem Regierungsrat die Befugnis ein, je nach Bedarf die Gleichstellungskommission neben ihrer beratenden Tätigkeit mit weiteren Aufgaben zu betrauen.

Was die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission betrifft, war im regierungsrätlichen Entwurf die Besetzung des Präsidiums durch eine Frau gesetzlich verankert, dies aus der Ueberlegung, dass die Defizite bei der Gleichstellung vorab zulasten der Frauen bestehen. Der Landrat wollte aber nicht im Gleichstellungsgesetz eine Ungleichheit beim Zugang zu einem Amt statuieren und beschloss eine Formulierung, welche einzig vorschreibt, dass mindestens die Hälfte der Kommission mit Frauen besetzt sein muss (Abs. 1 Satz 1).

Der vorgeschlagenen Kompetenz des Landrates zur Befristung der Tätigkeit (Abs. 3) liegen folgende Ueberlegungen zugrunde: Zum einen soll die Arbeit der Gleichstellungskommission letztlich dazu führen, dass ein solches Gremium nicht mehr nötig ist. Zum andern zwingt der durch eine Befristung notwendig werdende Entscheid über die Weiterführung zu einer kritischen Bilanz des Erreichten. Dies bietet die Chance, ein-

geschlagene Wege und bestehende Strukturen zu überprüfen und wenn nötig zu korrigieren. Der Landrat ist die richtige Behörde, um nach angemessener Zeit aufgrund der gesammelten Erfahrungen die entsprechenden Entscheide zu fällen. In der vorgesehenen landrätlichen Verordnung wird vorgeschlagen, die Gleichstellungskommission zunächst für eine Dauer von zehn Jahren zu bestellen.

Zu Art. 4

Diese Regelung entspricht an sich einer Selbstverständlichkeit. Ihre Beachtung dient dem verstärkten Einbezug von Frauen in die politischen Prozesse. Was die Frauenvertretung in Kommissionen angeht, so muss natürlich darauf geachtet werden, dass die in Frage kommenden weiblichen Kommissionsmitglieder mit Mandaten nicht überlastet werden.

Zu Art. 5

Als Beispiele für Projekte, bei denen eine Beitragsleistung denkbar ist, seien Informationsveranstaltungen zur Gleichstellungsproblematik oder spezielle Weiterbildungsangebote für Wiedereinsteiger/innen genannt.

Zu Art. 6

Die Schaffung einer Schlichtungsstelle für GIG-Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ist den Kantonen vorgeschrieben. Hingegen sind die Kantone frei in der Entscheidung, ob das Schlichtungsverfahren freiwillig oder aber obligatorische Vorstufe eines gerichtlichen Verfahrens sein soll. Bezüglich dieser und aller weiterer Verfahrensfragen verweist Absatz 2 auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes (EG) zum OR und der Zivilprozessordnung (siehe dazu Art. 9 Bst. a: Aenderung des EG OR).

Der vorgeschlagenen Kompetenz des Regierungsrates, mit den Aufgaben der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der kantonalen Gleichstellungskommission zu betrauen, liegt die Überlegung zugrunde, dass so das Fachwissen dieser Kommission zusätzlich genutzt werden kann und die Bestellung mehrerer Gremien in demselben Aufgabenbereich dort vermieden werden soll, wo dies praktisch möglich ist. Das Bundesrecht lässt diese Lösung ohne weiteres zu. Obliegt der diesbezügliche Entscheid dem Regierungsrat als Ernennungsbehörde, so bleibt es ohne Rechtsänderung möglich, nötigenfalls die Konsequenzen aus Erfahrungen mit der zunächst getroffenen Lösung zu ziehen.

Zu Art. 7

Das GIG statuiert bestimmte Ansprüche der von Diskriminierungen im Erwerbsleben betroffenen Personen. In öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen setzt die Anrufung einer übergeordneten Instanz zum Entscheid über solche Ansprüche voraus, dass eine anfechtbare Verfügung der vorinstanzlichen Verwaltungsbehörde vorliegt. Bei gewissen Ansprüchen kann eine von Amtes wegen ergangene Verfügung die Auslöserin der Rechtsstreitigkeit sein (z.B. bei einer behaupteten Diskriminierung durch die LohnEinstufung bei Stellenantritt), womit die Grundlage eines Beschwerdeverfahrens schon besteht. In anderen Fällen wird die eine Diskriminierung behauptende Person zuerst eine anfechtbare erstinstanzliche Verfügung erwirken müssen (z.B. wenn es um die Feststellung einer diskriminierenden Aufgabenteilung geht). Zuständige erstinstanzliche Behörden sind namentlich die Gemeindevorsteherchaften bei Gemeindebediensteten und Regierungsrat bzw. Verwaltungskommission der Gerichte bei Kantonsbediensteten.

Für den Fall der diskriminierenden Abweisung einer Bewerbung schreibt das GIG vor, dass eine allfällige Entschädigungsforderung direkt mit Beschwerde gegen die abweisende Verfügung verlangt werden kann, was in Absatz 2 festgehalten wird.

Auf die denkbare Vorschaltung des Schlichtungsverfahrens auch bei öffentlichrechtlichen Streitigkeiten soll verzichtet werden: Die Anforderungen aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör bieten hier genügend Gewähr dafür, dass vorgängig eines Entscheides eine Auseinandersetzung mit der Sicht des oder der Angestellten stattfindet.

Die Verweisung von Absatz 3 auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) gilt namentlich auch für den Rechtsweg: Entscheide der Gemeindevorsteherchaften unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht und Entscheide des Regierungsrates der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 103 Abs. 2 und 105 Abs. 1 Bst. a VRG). Die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. In solchen Fällen muss künftig von Bundesrechts wegen als letzte kantonale Instanz ebenfalls eine richterliche Behörde entscheiden (Art. 98^a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG). Die Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht auch bezüglich Personalentscheiden der Verwaltungskommission der Gerichte ist gewährleistet: Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe c VRG unterstellt «Entscheide anderer kantonalen Behörden» der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, «wenn das Bundesrecht eine Möglichkeit zur Beschwerde an eine kantonale Gerichtsstanz vorsieht», was vorliegend kraft des erwähnten Artikels 98^a OG der Fall ist.

Zu Art. 9 Bst. a, Aenderung des EG OR

Das GIG legt den Rahmen für das kantonale rechtliche Zivilverfahren fest. Vorgeschrieben ist namentlich die umfassende Anwendbarkeit von Artikel 343 OR. Das heisst, die Kantone haben für alle GIG-Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert ein einfaches, rasches und unter dem Vorbehalt mutwilliger Prozessführung kostenloses Verfahren zur Verfügung zu stellen.

In den Artikeln 26ff. des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht finden sich die Regelungen betreffend die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Insbesondere ist auch das einfache und rasche Verfahren geregelt, welches den Kantonen schon bisher durch Artikel 343 Absatz 2 OR für arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken vorgeschrieben war. Diese Bestimmungen sind nun in dem Sinne anzupassen, dass das einfache und rasche Verfahren für alle Streitigkeiten betreffend das GIG zur Anwendung kommt. Im weiteren wird vorgeschlagen, dass Streitigkeiten betreffend das GIG unabhängig vom Streitwert durch eine Kammer des Zivilgerichts (heute Kantonsgericht) entschieden werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. b EG OR). Diese spezielle Regelung rechtfertigt sich durch die grundsätzliche Bedeutung, die den – voraussichtlich nicht sehr zahlreichen – Prozessen betreffend Geschlechterdiskriminierung im Erwerbsleben zukommt. Sie ermöglicht zudem, dass die Entscheide immer von einem Plenum ausgehen, in dem beide Geschlechter vertreten sind. Gemäss dem bisherigen Artikel 26 Absatz 2 EG OR war die Appellation gegen Entscheide über arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zum Betrag von 20 000 Franken nicht zulässig. Diese Regelung muss aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides als bundesrechtswidrig betrachtet werden, soweit sie sich auf Streitigkeiten über einen Betrag von 8000 Franken oder mehr bezieht. Sie ist in diesem Sinne anzupassen und gilt in der neuen Fassung selbstredend auch für Streitigkeiten betreffend das GIG.

Wie bereits erwähnt, ist die Frage zu entscheiden, ob die Anrufung der Schlichtungsstelle freiwillig ist oder ob die Einreichung einer gerichtlichen Klage die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens voraussetzen soll. Artikel 28^a EG OR statuiert die zweitgenannte Lösung (Abs. 1). Bevor die Gerichtsbehörden belangt werden, soll der Versuch der Prozessvermeidung durch die – ohnehin obligatorisch zu schaffende – Schlichtungsstelle gemacht werden. Allerdings muss das Schlichtungsverfahren möglichst unkompliziert ausgestaltet sein, damit das vorgeschriebene einfache und rasche Verfahren gewährleistet bleibt. Diesem Gedanken entspricht die grundsätzliche Verweisung auf die Verfahrensvorschriften über die Vermittlung (Art. 28^a Abs. 2 EG OR; die ebenfalls denkbaren Verfahrensvorschriften betreffend die Schlichtungsstelle für Mietsachen sind wegen der dort teilweise gegebenen selbständigen Entscheidkompetenz bereits formalisierter). Dasselbe gilt für die Regelung, dass das Schlichtungsverfahren schon nach einmaligem unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei abzuschliessen ist (Art. 28^a Abs. 3 EG OR). Artikel 28^a Absatz 4 EG OR hält die durch das GIG vorgeschriebene Kostenlosigkeit des Schlichtungsverfahrens fest.

Zu Art. 9 Bst. b, Aenderung des VRG

a. Aenderungsbedarf aufgrund des GIG

Gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe *d* VRG sind Entscheide über die Anstellung von öffentlichen Bediensteten, über dienstliche Anweisungen an sie oder über die Aenderung ihres Einsatzes in der Verwaltung nicht beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Es handelt sich hierbei um Angelegenheiten, die Gegenstand einer Streitigkeit betreffend das GIG sein können. Als kantonale Beschwerdeinstanz gegenüber entsprechenden erstinstanzlichen Entscheiden kommt aber bezüglich kantonaler Anstellungsverhältnisse nach den geltenden Zuständigkeiten praktisch nur das Verwaltungsgericht in Frage, da die personalrechtlichen Entscheide in der Regel von den obersten Verwaltungsbehörden (Regierungsrat und Verwaltungskommission der Gerichte) gefällt werden. Abgesehen davon müssen, wie bereits bei den Erläuterungen zu Artikel 7 dargelegt, letztinstanzliche kantonale Entscheide betreffend das GIG von einer richterlichen Behörde ausgehen. Deshalb muss Artikel 106 VRG in dem Sinne angepasst werden, dass Absatz 1 Buchstabe *d* bei Streitigkeiten betreffend das GIG nicht anwendbar ist.

b. Anderweitige Vorgaben

Es wird vorgeschlagen, die durch das GIG bedingte Anpassung von Artikel 106 VRG in der Weise vorzunehmen, dass zugleich in Aussicht stehende anderweitige Anforderungen übergeordneten Rechts abgedeckt werden. Diese haben inhaltlich keinen direkten Zusammenhang zum GIG. Dennoch seien sie im folgenden zusammenfassend dargestellt.

Anforderungen im obgenannten Sinne können sich zum einen aus dem öffentlichen Recht des Bundes ergeben. Zunächst ist denkbar, dass neben den GIG-Streitigkeiten auch andere Materien neu der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterstellt werden, womit sich aus dem bereits erwähnten Artikel 98^a OG die Notwendigkeit des Zugangs zu einem kantonalen Gericht ergäbe. Die Umsetzung von Artikel 98^a OG im kantonalen Verfahrensrecht muss bis spätestens am 15. Februar 1997 erfolgt sein. Im weiteren kann das Bundesrecht unabhängig von der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an

das Bundesgericht die Anfechtbarkeit bestimmter Verwaltungsentscheide bei einer kantonalen richterlichen Behörde vorgeben. So verlangt Artikel 9 des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 bezüglich Entscheiden im öffentlichen Beschaffungswesen den Zugang zu mindestens einer verwaltungsunabhängigen kantonalen Beschwerdeinstanz (vgl. dazu Art. 106 Abs. 1 Bst. i VRG). Erwähnt sei schliesslich die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend die materielle und formelle Koordination umweltrelevanter Entscheidungsverfahren, welche sich namentlich auf die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Planungsentscheiden auswirken dürfte (vgl. dazu Art. 106 Abs. 1 Bst. c VRG), etwa bei Sondernutzungsplanungen im Hinblick auf die Erstellung einer Anlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Zum andern geht es um die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welcher den Betroffenen unter anderem bei Streitigkeiten «über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» den Zugang zu einem unabhängigen Gericht garantiert. Das Problem besteht darin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zahlreiche Streitigkeiten den Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK unterstellt, die nach schweizerischem Rechtsverständnis dem öffentlichen Recht angehören, und dass mangels definitiver Begriffsfestlegung durch die Strassburger Rechtsprechung durchaus weitere folgen können. Der Bundesrat hatte deshalb eine auslegende Erklärung zu Artikel 6 Ziffer 1 EMRK abgegeben, die dem schweizerischen Rechtsverständnis einer Zivilrechtsstreitigkeit Rechnung trug. Diese auslegende Erklärung wurde aber vom Bundesgericht 1992 für ungültig erklärt. Dies kann nun dazu führen, dass künftig Verwaltungsentscheide aufgrund der EMRK der Beschwerde bei einer kantonalen Gerichtsinstanz unterstellt werden müssen, die bisher nach kantonalem Recht eben gerade nicht beim Verwaltungsgericht anfechtbar waren. Bereits Ende Mai 1993 ersuchte der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Kantone, die notwendigen Anpassungen ihrer Verfahrensordnungen raschmöglichst vorzunehmen. Im Kanton Glarus ist die Wahrscheinlichkeit für die Ausserkraftsetzung gesetzlicher Rechtswegvorschriften durch die EMRK vergleichsweise klein, da unsere Verwaltungsrechtspflegeordnung dem Verwaltungsgericht eine weitgehende Zuständigkeit als letzte kantonale Beschwerdeinstanz zuweist. Probleme könnten sich auch hier vor allem im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Nutzungspläne ergeben: Das Bundesgericht hat bereits Pläne, mit deren Festsetzung oder Genehmigung ein Enteignungsrecht verliehen wird, als eindeutig unter Artikel 6 Ziffer 1 EMRK fallend qualifiziert. Offen gelassen hat es bisher, inwiefern auch bei weiteren Streitigkeiten über die Nutzungsplanung die Anforderungen betreffend gerichtliche Beurteilung gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK erfüllt sein müssen. Das Zürcher Verwaltungsgericht hat in einem neueren Entscheid ausgeführt, es sprächen gewichtige Gründe dafür, dass Streitigkeiten betreffend Nutzungspläne ganz allgemein als «zivilrechtliche Streitigkeit» unter Artikel 6 Ziffer 1 EMRK fielen. Es ist somit denkbar, dass der geltende Vorbehalt zur Nichtanfechtbarkeit von Plänen gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c VRG, lautend «ausser in Fällen wie einer Enteignung, einer Landumlegung oder einer bestimmten Frage von Natur- und Heimatschutz, Versorgung oder Entsorgung», sich künftig als zu eng erweist. Aenderungsbedarf könnte sich auch bezüglich Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b hinsichtlich der Genehmigung von Erlassen ergeben, soweit darunter auch die Genehmigung von Nutzungsplänen fällt.

c. Vorschlag

Alle vorgenannten Vorgaben der Rechtssetzung und Rechtsprechung wirken sich in der Weise auf das kantonale Verfahrensrecht aus, dass gegebenenfalls Erkenntnisse über Streitgegenstände trotz der Zugehörigkeit zum Katalog der nicht vor Verwaltungsgericht anfechtbaren Entscheide gemäss Artikel 106 Absatz 1 VRG von Fall zu Fall der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterstellt werden müssen. Die Ungewissheit über die Tragweite einzelner dieser Vorgaben spricht dafür, den mehrerwähnten Artikel 106 VRG durch eine Generalklausel zu ergänzen, welcher die Nichtanfechtbarkeit beim Verwaltungsgericht für jene Streitfälle im Anwendungsbereich des Ausnahmekataloges aufhebt, bei denen Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht die Beurteilung durch eine kantonale richterliche Behörde verlangt. Die «offene» Formulierung ermöglicht es, auf neue Erfordernisse sofort, d.h. durch entsprechende Entscheide des Verwaltungsgerichts, zu reagieren. Sie ist wiederholten Teilanpassungen des Ausnahmekataloges durch Gesetzesänderung, wie sie jetzt wegen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes nötig wird, vorzuziehen und trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass das Verwaltungsgericht je nachdem auch gehalten sein könnte, auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde trotz anderslautender Gesetzesvorschrift einzutreten.

Abschliessend ist festzuhalten, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 106 VRG nicht sämtliche denkbaren Auswirkungen der unter dem obigen Abschnitt b. erwähnten anderweitigen Vorgaben übergeordneten Rechts auf die kantonale Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgedeckt werden. Hiezu wird es zum gegebenen Zeitpunkt einer Ueberprüfung aller Spezialbestimmungen mit Abweichungen vom ordentlichen Instanzenzug des VRG bedürfen. Immerhin aber ermöglicht die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht nur die Anpassung an das GlG, sondern zugleich die Reduktion der erwähnten Problemfälle um diejenigen, die sich aus dem Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch das VRG selbst ergeben.

Zu Art. 10

Das vorgesehene Inkrafttretensdatum entspricht demjenigen des eidgenössischen Gleichstellungsgesetzes.

C. Finanzielle Folgen

Zunächst kann festgehalten werden, dass die Führung der Sekretariate der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle durch die Direktion des Innern mit dem vorhandenen Personal bestritten werden soll. Als Folgekosten fallen somit vorab die Entschädigungen der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle in Betracht. Hiezu wird in den vorgesehenen landrätlichen Ausführungsbestimmungen auf den Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörde- und Kommissionsmitglieder verwiesen. Was die Zahl der Sitzungen dieser beiden Gremien betrifft, ist anzunehmen, dass zunächst kaum sehr viele Schlichtungsverfahren zur Durchführung gelangen werden. Bei der Gleichstellungskommission wird sich der Sitzungsrhythmus erst in der Praxis ergeben. Offen ist zudem noch die Zahl der Kommissionsmitglieder (vgl. Art. 3). Geht man als Beispiel von sechs Verhandlungen vor der dreiköpfigen Schlichtungsstelle sowie von monatlichen Sitzungen einer siebenköpfigen Gleichstellungskommission aus, ergeben sich Entschädigungen von rund 10 000 Franken pro Jahr. Offen sind allfällige Spezialabgeltungen für besonders aufwendige Vorhaben der Gleichstellungskommission, wie sie die vorgesehene landrätliche Verordnung als Möglichkeit vorsieht, und allfällige Beiträge an Gleichstellungsprojekte öffentlicher oder privater Institutionen (Art. 5), worüber jeweils der Regierungsrat zu befinden hätte.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Anwendung des kantonalen Gleichstellungsgesetzes aller Voraussicht nach mit jährlichen Kosten von nicht mehr als 30 000 Franken verbunden sein wird.

V. Beratung der Vorlage im Landrat

Das kantonale Gleichstellungsgesetz wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, vorberaten. Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Die wichtigste Aenderung betraf die erwähnte Regelung in Artikel 3 Absatz 1 betreffend die Zusammensetzung der Gleichstellungskommission. Bei der gleichzeitig durchgeführten ersten Lesung der landrätlichen Ausführungsbestimmungen wurde zudem die einstweilige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission von sechs auf zehn Jahre verlängert.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

(Kantonales Gleichstellungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

A. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1***Zweck*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (eidgenössisches Gleichstellungsgesetz, GIG) sowie kantonale Gleichstellungsmassnahmen.

Art. 2*Grundsatz*

Kanton und Gemeinden beachten die Gleichberechtigung der Geschlechter bei all ihren Tätigkeiten. Der Kanton fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

B. Kantonale Gleichstellungsmassnahmen

Art. 3

Gleichstellungskommission

¹ Der Regierungsrat bestellt eine Gleichstellungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts sein muss. Das Sekretariat ist der Direktion des Innern angegliedert.

² Die Gleichstellungskommission berät den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung in allen Gleichstellungsfragen. Der Regierungsrat kann sie von Fall zu Fall mit weiteren Aufgaben betrauen, wie die Durchführung bestimmter Gleichstellungsmassnahmen oder die Leistung von Oeffentlichkeitsarbeit.

³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission zunächst auf eine bestimmte Zeit befristen und sie hernach für beendet erklären oder die Weiterführung beschliessen.

Art. 4

Vertretung in Kommissionen

Der Landrat und der Regierungsrat achten bei den von ihnen zu bestellenden Kommissionen auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter.

Art. 5

Beiträge

Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner verfassungsmässigen Ausgabenkompetenz Projekte öffentlicher oder privater Institutionen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann mit Beiträgen unterstützen.

C. Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen Gleichstellungsgesetz

Art. 6

Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 GlG, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei beide Geschlechter sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sein müssen. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsstelle einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Das Sekretariat ist der Direktion des Innern angegliedert.

² Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Obligationenrecht und nach der Zivilprozessordnung.

Art. 7

Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse

¹ Liegt bei öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen kein Entscheid über behauptete Ansprüche gemäss Artikel 5 Absätze 1 und 3 GlG vor, so müssen diese bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden, welche hierüber eine erstinstanzliche Verfügung erlässt.

² Will ein Entschädigungsanspruch wegen diskriminierender Abweisung der Bewerbung geltend gemacht werden, so hat dies direkt mit Beschwerde gegen die abweisende Verfügung zu erfolgen.

³ Im übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

D. Schlussbestimmungen

Art. 8

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsstelle.

Art. 9

Aenderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

- a. Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus:

Art. 26

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden:

Buchstabe a: unverändert.

- b. bei einem Streitwert von über 8000–20 000 Franken sowie bei allen Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann eine Kammer des Zivilgerichtes.

² Eine Appellation gegen diese Entscheide ist zulässig, sofern der Streitwert 8000 Franken oder mehr beträgt.

³ Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag mit einem Streitwert von über 20 000 Franken sind mit Ausnahme derjenigen betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann im ordentlichen Verfahren abzuwickeln.

Art. 27

Soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren bei Streitigkeiten gemäss Artikel 26 Absatz 1 nach den Vorschriften von Artikel 258–262 der Zivilprozessordnung.

Art. 28 Abs. 1

Bei Forderungsstreitigkeiten aus Arbeitsvertrag mit einem Streitwert von nicht mehr als 20 000 Franken findet keine Vermittlung statt. Vorbehalten bleibt Artikel 28^a über das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 28^a (neu)

¹ Bei Streitigkeiten betreffend das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ist vor Erhebung einer gerichtlichen Klage die Schlichtungsstelle gemäss Artikel 6 Absatz 1 des kantonalen Gleichstellungsgesetzes anzurufen. Die Klagefrist muss eingehalten werden, wenn das Gesetz eine solche vorsieht. In diesem Fall müssen gerichtliche Klagen innert dreier Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens eingereicht werden.

² Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vermittlung sinngemäss, soweit nicht das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

³ Die Schlichtungsstelle hört die Parteien in einem mündlichen Verfahren an und versucht sodann nach geheimer Beratung, eine Einigung herbeizuführen. Bleibt eine Partei unentschuldigt der Verhandlung fern oder führt die Verhandlung nicht zu einer Einigung, so wird dies den Parteien schriftlich bestätigt. Mit der Zustellung dieser Bestätigung gilt das Schlichtungsverfahren als abgeschlossen.

⁴ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

b. Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 106 Unzulässigkeit

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:

Buchstaben a–k: unverändert.

² Die Einschränkungen gemäss Absatz 1 gelten nicht, soweit Bundesrecht oder Staatsvertragsrecht die Beurteilung der Streitsache durch eine kantonale richterliche Behörde verlangt.

Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

§ 16 Aenderung des Gesetzes über den Ladenschluss

1. Ausgangslage

Nachdem seit dem 11. Mai 1919 ein Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss bestanden hatte, erliess die Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 das Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) und das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz). Der Landrat verabschiedete die zu beiden Gesetzen notwendigen Vollziehungsverordnungen am 19. Dezember 1973. Beide Gesetze sind seit dem 1. Januar 1974 unverändert in Kraft. Die Verordnungen sind einzig in bezug auf den Rechtsschutz am 2. Dezember 1987 als Folge des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geändert worden.

Grundsätzlich darf festgestellt werden, dass sich die beiden Gesetze und Verordnungen bewährt haben. Was das Ladenschlussgesetz angeht, wird dennoch eine Teilrevision beantragt.

2. Revisionsgründe

Die Einkaufsgewohnheiten und die Verkaufsformen haben sich seit Erlass des Ladenschlussgesetzes geändert. Nicht nur die Grösse und Vielseitigkeit des Angebotes, Preise, Qualität und Werbung spielen im Wettbewerb um die Kundschaft eine Rolle. Der Faktor «Ladenöffnungszeit» erhält immer mehr Bedeutung. In den letzten Jahren ist die Polizeidirektion vermehrt um Bewilligungen zur Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten angegangen worden. Dabei handelte es sich nicht nur um Gesuche zur Ausdehnung der werktäglichen Öffnungszeiten; auch der Sonntagsverkauf im Monat Dezember gewinnt offenbar wieder vermehrt an Beliebtheit.

Beim Vergleich der glarnerischen Ladenschlussbestimmungen mit denjenigen der Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen stellt man fest, dass bei uns die restriktivsten Vorschriften gelten. Der Kanton Schwyz kennt kein Ladenschlussgesetz. Zu beachten sind diesbezüglich nur die Einhaltung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe. Der Kanton St. Gallen verfügt gegenüber Glarus über bessere Möglichkeiten. Mit dem zur Zeit in der parlamentarischen Beratung stehenden neuen Ladenschlussgesetz will man vor allem Schwyz gegenüber gleich lange Spiesse schaffen.

Die Grossverteiler, aber auch die Detaillisten im Einkaufszentrum Glarus und in andern Ortschaften beklagen sich immer wieder über die Abwanderung der Kundschaft in die Einkaufszentren der Nachbarkantone. Als Hauptgrund wird dabei die vermehrte Feierabend- und Abendverkaufsmöglichkeit angeführt. Auch die Glarner Handelskammer hat schon 1993 die Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes postuliert.

3. Ziele der Revision

Das heutige Ladenschlussgesetz behindert wie bereits erwähnt Glarner Anbieter gegenüber der Konkurrenz in den Nachbarkantonen. Die Schaffung von gleichen oder zumindest ähnlichen Wettbewerbsbedingungen ist Ziel dieser Revision. Die Liberalisierung kann indessen nur soweit gehen, als schützenswerte öffentliche

Interessen wie Nacht- und Sonntagsruhe dem nicht entgegenstehen. Der Regierungsrat schlug in seiner Vorlage an den Landrat einen generellen Ladenschluss an Werktagen, d.h. von Montag bis Freitag, um 21.00 Uhr vor. Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten bedeutet selbstverständlich keinen Zwang zum Offenhalten. Der Ladeninhaber oder Geschäftsführer kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens die ihm am vorteilhaftesten scheinenden Oeffnungszeiten selber wählen. Er bleibt aber für die Einhaltung des im Arbeitsgesetz gewährleisteten Arbeitnehmerschutzes verantwortlich.

4. Vernehmlassung

In einer breit angelegten Vernehmlassung aufgrund des regierungsrätlichen Entwurfes sind nebst den Gemeinden und politischen Parteien auch die direkt Interessierten wie Handelskammer, Gewerbeverband, Detaillisten-Verband, Detaillisten-Vereinigungen und die Grossverteiler angeschrieben worden. In den eingegangenen Stellungnahmen war vom gänzlichen Verzicht auf das Ladenschlussgesetz über nicht so weit gehende Aenderungen, dem Einverständnis zur vorgeschlagenen Revision bis zur Beibehaltung der heutigen Regelung die Rede.

Von den Gemeinden haben sieben keine Stellungnahme abgegeben. Deren 13 erklärten sich ohne Vorbehalt mit den Vorschlägen des Regierungsrates einverstanden. Acht Gemeinden stellten diverse Abänderungsanträge, mehrheitlich in bezug auf die Oeffnungszeit an Werktagen und die Möglichkeit der Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen. Eine Gemeinde sprach sich für die heutige Regelung aus. Von den zwei an der Vernehmlassung teilnehmenden Parteien hat die eine grundsätzliche Bedenken gegen die Liberalisierung angemeldet und sich für weniger weitgehende Aenderungen ausgesprochen. Die andere erklärte sich mit der Revision einverstanden. Die Detaillisten, ein Grossverteiler, der Gewerbeverband und die Handelskammer begrüssen die Liberalisierung. Speziell befürwortet wird die Möglichkeit des Offenhaltens an Ruhetagen.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Revision als solche begrüsst wird. Es wird zwar verschiedentlich auch auf die sich möglicherweise verschärfende Situation zwischen grossen und kleineren Geschäften, zwischen den Anbietern in bevölkerungsreichen und den übrigen Ortschaften und damit auf den Kampf um den Dorfladen hingewiesen.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Regierungsrat an seinem Vorschlag der neuen Oeffnungsmöglichkeit von Montag bis Freitag bis 21.00 Uhr festgehalten. Für den Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen sah er höchstens vier Ausnahmen pro Kalenderjahr jeweils bis 18.00 Uhr vor.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die vorberatende landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat This Jenny, Glarus, hat sich mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen, wonach inskünftig der Ladenschluss an Werktagen, d.h. von Montag bis Freitag, spätestens um 21.00 Uhr erfolgen soll. Für öffentliche Ruhetage sollen pro Kalenderjahr höchstens vier Ausnahmegewilligungen bis 18.00 Uhr erteilt werden können.

Im Plenum des Rates ergab sich vor allem zum Ladenschluss an Werktagen eine ausgedehnte Diskussion. Es wurde davor gewarnt, mit der vorgesehenen Liberalisierung zu weit zu gehen. Ein Offenhalten der Verkaufsläden an Werktagen bis 21.00 Uhr entspreche keinem wirklichen Bedürfnis; auch werde für mittlere und kleinere Betriebe der dafür erforderliche Mehraufwand an Personalkosten untragbar. Die Gefahr des «Lädelerbens» werde mit einer solchen Regelung sicher weiter zunehmen. Dem wurde entgegengehalten, dass kein einziger Betrieb gezwungen sei, das Geschäft länger offenzuhalten. Es werde nur eine Möglichkeit geschaffen, die aber im Hinblick auf die Konkurrenzsituation in unserer unmittelbaren Nachbarschaft dringend notwendig sei. Auch hätten sich die Konsumgewohnheiten unserer Bevölkerung geändert; es gelte nun, sich diesen Aenderungen mit einer liberaleren Lösung anzupassen. Für das Lädelerben seien im übrigen nicht die Oeffnungszeiten, sondern das Konsumverhalten unserer Bevölkerung verantwortlich.

In der ersten Lesung der Vorlage stimmte der Landrat der Vorlage des Regierungsrates im wesentlichen unverändert zu und lehnte weniger weitgehende Anträge in bezug auf die Ladenschlusszeiten an Werktagen wie auch hinsichtlich des Ladenschlusses an öffentlichen Ruhetagen ab.

Anlässlich der zweiten Lesung obsiegte dann aber eine Kompromisslösung in dem Sinne, dass die Geschäfte an Werktagen einmal pro Woche bis 21.00 Uhr offengehalten werden dürfen; der Antrag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission, der einen generellen Ladenschluss bis 21.00 Uhr vorgesehen hatte, blieb demgegenüber in Minderheit.

In den andern Punkten der Vorlage stimmte der Landrat im wesentlichen den Anträgen des Regierungsrates bzw. der vorberatenden landrätlichen Kommission zu; hinsichtlich des Inkrafttretens der Gesetzesänderung wurde beschlossen, dass der Regierungsrat darüber Beschluss fassen soll.

6. Erläuterungen zur Vorlage

Artikel 1; Geltungsbereich

Unter «Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter» sind Geschäfte zu verstehen, welche dem Kunden während bestimmten Zeiten irgendwelche Leistungen gegen Entgelt anbieten. Dazu gehören die bisher speziell aufgeführten Coiffeurgeschäfte sowie die ebenfalls bisher erwähnten Garagen, Reinigungsinstitute usw.

Artikel 3; Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

Absatz 1 legt wie bisher den Grundsatz fest, dass die Geschäfte an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten sind.

Absatz 2 sieht vor, dass an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen (mit Ausnahme der hohen Feiertage) entgegen der Bestimmung von Absatz 1 offen gehalten werden darf. Sonntagsverkäufe entsprechen nach jüngsten Erfahrungen vor allem in der Vorweihnachtszeit wieder einem steigenden Bedürfnis. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung soll die Bewilligungspflicht entfallen und dafür einzig noch dem Gemeinderat Meldung erstattet werden.

Absatz 3 (bisher Abs. 2) bleibt unverändert.

Artikel 4; Ausnahmen für Tourismusgebiete

Um Tourismusgebiete von den in Artikel 3 Absatz 2 geregelten Ausnahmen klar zu unterscheiden, wird das Wort «generell» eingeschoben. Damit ist gesichert, dass in Tourismusgebieten Ausnahmen während der ganzen Saison möglich sind.

Artikel 5; Ladenschluss an Werktagen

Die Ladenschlusszeit an Samstagen und an andern Vorabenden öffentlicher Ruhetage bleibt unverändert. Einmal pro Woche soll die Ladenschlusszeit neu auf 21.00 Uhr festgelegt werden können.

Artikel 6; Abendverkäufe

Mit der Möglichkeit, die Geschäfte einmal pro Woche bis 21.00 Uhr offen zu halten, erübrigt sich eine spezielle Regelung für Abendverkäufe. Artikel 6 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

7. Ladenschlussverordnung

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes werden auch Auswirkungen auf die entsprechende Verordnung haben. Nebst der Vornahme eher redaktioneller Anpassungen wird insbesondere Artikel 3 über die Abendverkäufe aufzuheben sein.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über den Ladenschluss

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1973 über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Ladenschluss für:

- a. alle Verkaufsgeschäfte jeglicher Art, Kioske, Verkaufswagen und andere Verkaufsstellen;
- b. Dienstleistungsbetriebe mit Detailhandelscharakter.

Art. 3

Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

¹ Die Geschäfte sind an den öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

² An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen (mit Ausnahme der hohen Feiertage) je Kalenderjahr kann das Geschäft bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Die beanspruchten Ausnahmen sind spätestens zwei Wochen vorher dem Gemeinderat zu melden.

³ Das Offenhalten der Verkaufsläden ist zudem am Fahrtsfest in Näfels, an der Landsgemeinde in Glarus und an der örtlichen Kirchweih bis 18.00 Uhr gestattet.

Art. 4

Ausnahmen für Tourismusgebiete

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für ausgesprochene Tourismusgebiete das Offenhalten der Verkaufsläden an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, generell zu gestatten. Er setzt die Oeffnungszeiten sowie die Bedingungen der Ausnahmebewilligung fest.

Art. 5

Ladenschluss an Werktagen

Die Geschäfte können an Werktagen einmal pro Woche bis 21.00 Uhr offengehalten werden. An Samstagen sind sie spätestens um 16.00 Uhr und an andern Vorabenden öffentlicher Ruhetage spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen.

Art. 6

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 17 A. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

B. Aenderung der Strafprozessordnung

I. Der Revisionsbedarf

Der Vollzug von strafgerichtlichen Urteilen gehört seit jeher in den Aufgabenbereich des Regierungsrates, der diese Kompetenz auf die Polizeidirektion übertragen hat. Mit der Revision der Strafprozessordnung des Kantons Glarus (StPO) von 1965 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vollzugskompetenz auf das Verhöramt zu übertragen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. Mai 1966 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Vollzug der rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafgerichte dem Verhöramt übertragen. Eine solche Personalunion von untersuchender, urteilender und vollziehender Behörde ist – auch im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention – möglichst zu beseitigen. Eine Entflechtung ist daher dringlich.

Der Regierungsrat hat denn auch mit Beschluss vom 3. Juli 1995 das Verhöramt von der Zuständigkeit für das Gefangenwesen entlastet und eine 30-Prozent-Stelle eines Strafvollzugsbeamten bzw. einer Strafvollzugsbeamtin geschaffen, die der Aufsicht der Polizeidirektion unterstellt ist. Damit wurde die Vermischung von untersuchungsrichterlichen und Urteilskompetenzen des Verhorrichters auf der einen Seite mit Kompetenzen im Bereich des Strafvollzugs auf der anderen Seite entflochten.

Personell wird als Uebergangslösung diese Stelle aber weiterhin beim Verhöramt verbleiben. Die Stelle des Verhörschreibers bzw. der Verhörschreiberin wurde schon im Hinblick auf diese Entflechtung ausgeschrieben, und das Pflichtenheft sieht neu vor, dass diese Person im Umfang von rund 30 Prozent auch im Strafvollzug tätig ist.

Die neue Regelung erfordert nun aber Aenderungen in verschiedenen Erlassen. Die Zuständigkeiten für den Vollzug von Strafurteilen und das Gefängniswesen sind hauptsächlich im Gefängnisreglement geregelt. Hier sind denn auch die wesentlichsten Aenderungen vorzunehmen. Die Aenderung des Gefängnisreglements bedingt aber auch eine Revision von Artikel 57 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), da hier dem Verhöramt ausdrücklich die Aufsicht über das Gefangenwesen überbunden wird. Diese Zuständigkeit ist auch in Artikel 12 StPO enthalten, weshalb auch hier eine Aenderung nötig ist.

Im vorliegenden Entwurf wird die Zuständigkeit des Verhorrichters für das Gefängniswesen in Artikel 12 StPO gestrichen. In Artikel 169 StPO wird dafür neu die gesetzliche Grundlage für den Strafvollzugsbeamten geschaffen. Zu beachten ist aber, dass für Untersuchungsgefangene natürlich weiterhin der Verhorrichter zuständig bleibt, was im revidierten Artikel 12 StPO durch Satz 2 festgehalten wird. Es muss daher auch bei den Rechtsmitteln zwischen Anordnungen des Verhorrichters und solchen des Strafvollzugsbeamten unterschieden werden, da der Rechtsweg verschieden ist. Für Anordnungen in bezug auf die Untersuchungshaft bleibt gemäss Artikel 57 StPO der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts Beschwerdeinstanz, während in bezug auf Anordnungen des Strafvollzugsbeamten im Abschnitt über die Urteilsvollstreckung (Art. 169ff. StPO) ein neuer Artikel 173^a (Rechtsschutz) eingefügt wird, der den Instanzenzug im Sinne des üblichen zweistufigen Rechtsweges regelt.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind ausschliesslich organisationsrechtlicher Natur. Weitergehende Revisionspunkte sind im nachfolgenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Für die Aenderung des GOG und der StPO ist die Landsgemeinde zuständig, für die Revision des Gefängnisreglements dagegen der Regierungsrat.

II. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde von der landrätlichen Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, vorberaten. In der Kommission wie auch im Landrat fanden die Gesetzesänderungen eine gute Aufnahme. Es wurden lediglich zwei rechtstechnische Aenderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz vorgenommen.

III. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den folgenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

A. Aenderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 57

Aufgabe

Dem Verhöramt obliegen namentlich:

Buchstaben a–c: unverändert;

Buchstabe d: aufgehoben;

Buchstabe e: wird zu Buchstabe d.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

B. Aenderung der Strafprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Verhörrichter führt die Strafuntersuchung und erledigt die Rechtshilfebegehren (Art. 352–358 StGB). Er ist zudem zuständig für alle Anordnungen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft.

Art. 169

Vollzugs-
behörde

¹ Die rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der kantonalen Strafgerichte sind vom Regierungsrat zu vollziehen. Er kann den Vollzug der Polizeidirektion oder einem unter ihrer Aufsicht stehenden Strafvollzugsbeamten übertragen.

² Dem Strafvollzugsbeamten obliegt die Aufsicht über die Haftlokaltäten und über die Behandlung der Inhaftierten. Er erteilt dem Gefängnispersonal die nötigen Weisungen. Er holt für die in Artikel 18 EG StGB vorgesehenen Massnahmen die notwendigen Stellungnahmen zuhanden der Polizeidirektion ein und gewährt das rechtliche Gehör.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehen die Akten samt den rechtskräftigen Urteilen und Beschlüssen an den Strafvollzugsbeamten, welcher in der Folge auch für deren Archivierung im Landesarchiv sorgt.

Art. 170 Abs. 2 und 3

² Der Strafvollzugsbeamte kann den Vollzug bis auf vier Monate, die Polizeidirektion bis auf acht Monate aufschieben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat einen längeren Aufschub bewilligen. Leidet der Verurteilte an einer schweren oder ansteckenden Krankheit, oder ist eine Verurteilte schwanger, so

bestimmt die Polizeidirektion den Zeitpunkt des Antrittes der Strafe oder Massnahme.

³ Der Strafvollzugsbeamte trifft im Falle eines Aufschubes geeignete Anordnungen zur Sicherung des Strafvollzuges.

Art. 173^a (neu)

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen des Strafvollzugsbeamten kann binnen zehn Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde von der Beschwerdeinstanz angeordnet.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

§ 18 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 875 000 Franken für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels

I. Das Bauvorhaben

Vor allem aus finanziellen Gründen, d.h. wegen der Plafonierung der Strassenunterhalts- und Baukosten durch den Landrat, konnte das von der Landsgemeinde im Jahre 1991 beschlossene Mehrjahresbauprogramm 1991–1995 bis heute noch nicht vollumfänglich ausgeführt werden.

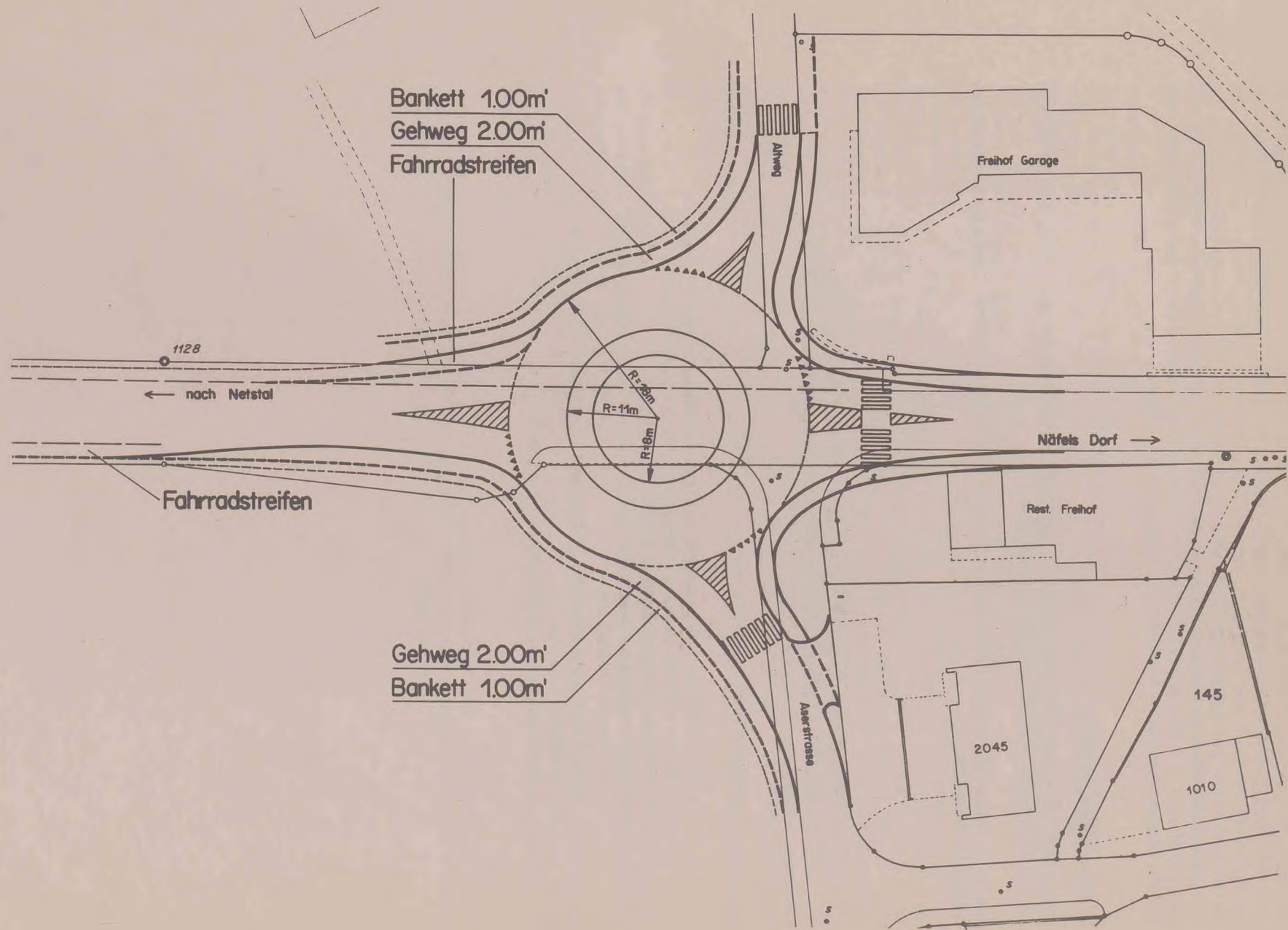
Nachdem nun aber die Korrekturen in Mollis, Riedern und Schwanden wie auch die Strasse Schwändi–Glarus im Jahre 1996 grösstenteils abgeschlossen werden können, müssen später nur noch die Arbeiten bei der Klausenstrasse, Galerie Staldenlauri und die Lawinenverbauungen Balm–Fruttlaui, fertiggestellt werden.

Ein neues Mehrjahresprogramm, das vermutlich als Hauptpositionen die Umfahrungsstrassen von Näfels und Netstal enthalten wird, kann wohl frühestens im Jahre 1997 der Landsgemeinde unterbreitet werden. Vor allem in Netstal bereitet die Festlegung der Linienführung der Umfahrungsstrasse einige Mühe. Aber auch in Näfels, wo die Verhältnisse etwas einfacher sind, wird es aus finanziellen, rechtlichen und technischen Gründen noch einige Jahre dauern, bis eine Umfahrungsstrasse in Betrieb genommen werden kann.

Der Gemeinderat Näfels gelangte deshalb mit dem Begehren an die Baudirektion, es sei bei der Strassenkreuzung Restaurant Freihof in Näfels Süd ein gleicher Verkehrskreisel wie beim Wiggispark in Netstal zu bauen. Tatsächlich birgt die bestehende Kreuzung ein grosses Gefahrenpotential in sich; andere, geprüfte Lösungen (z.B. eine Lichtsignalanlage) ergeben eindeutig weniger gute Resultate als ein Verkehrskreisel.

Geplant ist ein Verkehrskreisel mit einem Aussendurchmesser der Fahrbahn von 36 Metern, dies in Anbetracht des grossen Verkehrsaufkommens mit einem relativ grossen Lastwagenanteil. Dieser Grosskreisel hat zudem eine zum Teil befahrbare Mittelinsel für Spezialtransporte. Der nicht befahrbare Teil wird bepflanzt und erhöht ausgeführt, damit sich keine durchgehende Sicht ergibt. Die bestehenden Anschlussstrassen müssen teilweise verlegt und an den Kreisel angepasst werden. Das Oberflächenwasser wird durch Quergefälle auf die Innenseite des Kreisels geleitet und in Einlaufschächten gefasst. Die bestehende Kantonsstrasse mit teilweiser Betonfahrbahn muss im Bereich des Kreisels abgebrochen und entsprechend verbreitert werden.

Der Kreisel hat den grossen Vorteil, dass er bei der Dorfeinfahrt das Tempo reduziert und damit auch eine Lärmverminderung erwartet werden kann. Dieser Vorteil bleibt selbstverständlich auch nach der Inbetriebnahme einer Umfahrung erhalten.



Bankett 1.00m'
 Gehweg 2.00m'
 Fahrradstreifen

1128
 ← nach Netstal

Fahrradstreifen

Näfels Dorf →

Gehweg 2.00m'
 Bankett 1.00m'

Rest. Freihof

2045

145

1010

Aserstrasse

Die Kosten, inklusive Landerwerb, belaufen sich auf 875 000 Franken. Gemäss Finanzhaushaltgesetz ist für die Krediterteilung in dieser Grössenordnung die Landsgemeinde zuständig. Der Regierungsrat hat gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Strassengesetzes den Gemeindeanteil auf 40 Prozent festgesetzt. Der Gemeinderat Näfels unterbreitete dieses Bauvorhaben der Gemeindeversammlung. Diese erklärte sich am 1. Dezember 1995 damit einverstanden. Abklärungen beim Bundesamt für Strassenbau ergaben, dass für den Kreisel auch mit Bundesbeiträgen gerechnet werden kann. Ueber deren Höhe können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

II. Antrag des Landrates

Der Landrat hat, gestützt auf einen Bericht der landrätlichen Verkehrskommission unter dem Vorsitz von Landrat Rudolf Kubli, Netstal, dieser Vorlage zugestimmt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet er der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 875 000 Franken für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1996)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau eines Verkehrskreisels in Näfels bei der Strassenkreuzung Restaurant Freihof einen Kredit von 875 000 Franken (Preisstand September 1995).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt im Rahmen der jährlichen Bauprogramme durch den Landrat.
3. Die Finanzierung und Tilgung richtet sich nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

I.

Namens der EKC-Partei Glarus hat Karl Gisler, Linthal, am 14. Februar 1995 nachstehenden Memorialsantrag eingereicht:

Memorialsantrag/Individuelles Wahlprozedere

Zuhanden einer nächsten Landsgemeinde beantrage ich Ihnen:

Es seien Artikel 66 Absatz 4, Artikel 68 und Artikel 97 Absatz 1 der Kantonsverfassung aufzuheben und stattdessen ein Artikel 72^a einzufügen, der bestimmt, dass die Stimmberechtigten Landammann, Landesstatthalter, Richter, Staatsanwalt und Verhörer an der Urne nach Mehrheitswahlverfahren wählen; eventuell sei Artikel 66 Absatz 4 der Kantonsverfassung dahingehend abzuändern, dass bei Wahlen in jedem Fall und individuell abgestimmt wird. Je nach Gutheissung des vorstehenden Antrages seien die entsprechenden Bestimmungen des Kantonalen Abstimmungsgesetzes anzupassen.

Die jüngsten Vorfälle rund um das Gerichtshaus haben die Bedeutung von individuellen Wahlen hervortreten lassen. Wie in allen anderen Fällen von kantonalen und Gemeindewahlen sollten auch Landammann, Landesstatthalter, Richter, Staatsanwalt und Verhörer wie die Regierungs- und Landräte an der Urne gewählt werden. Nur auf diese Weise ist Gewähr dafür geboten, dass der Wille des Stimmbürgers voll respektiert wird und freie und unabhängige Wahlen durchgeführt werden. In jedem Fall aber sollte an der Landsgemeinde über jeden Kandidaten und nicht wie üblich «in globo» abgestimmt werden. Bis jetzt wurde das Stimmvolk bei gemeinsamen Wahlen vor die Alternative gestellt, entweder alle Kandidaten abzulehnen oder diese anzunehmen. Diese Zwangssituation ist mit dem Grundsatz freier und individueller Wahlen und Abstimmungen unvereinbar. Gewiss führt ein individuelles Wahlprozedere – an der Urne oder an der Landsgemeinde – zu einer zeitlichen Verlängerung der jeweiligen Landsgemeinde oder zu Mehraufwand. Dies sollte jedoch hingenommen werden, vorab im Interesse klarer Volksentscheide. Eine Urnenwahl drängt sich nicht zuletzt auch deshalb auf, weil auf dem Ring nicht alle Stimmberechtigten Platz haben, gleichwohl aber ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sollten.

Dieser Antrag ist sinnvollerweise spätestens mit den nächsten Landsgemeinde-Wahlen zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

In seiner Sitzung vom 28. Juni 1995 hat der Landrat den Memorialsantrag zwar als zulässig erklärt. Bei der Erheblicherklärung erzielte er indessen nicht die erforderlichen zehn Stimmen. Demgemäss ist dieser Memorialsantrag in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1995**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1996**

Staatssteuerertrag 1995

	Eigenkapital- und Vermögens- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	202 406.35	1 232 168.05	15.15	1 232 152.90	1 434 559.25
Obstalden	95 107.45	853 630.25	—	853 630.25	948 737.70
Filzbach	115 275.60	1 038 252.15	—	1 038 252.15	1 153 527.75
Bilten	625 893.20	5 374 900.65	1 677.75	5 373 222.90	5 999 116.10
Niederurnen	1 427 596.40	12 281 544.35	3 948.90	12 277 595.45	13 705 191.85
Oberurnen	303 271.65	4 021 848.65	134.20	4 021 714.45	4 324 986.10
Näfels	1 550 165.05	12 136 946.80	1 538.75	12 135 408.05	13 685 573.10
Mollis	916 455.90	8 174 903.85	1 567.50	8 173 336.35	9 089 792.25
Netstal	1 315 088.15	8 584 571.95	5 366.—	8 579 205.95	9 894 294.10
Riedern	125 232.85	1 650 180.95	111.35	1 650 069.60	1 775 302.45
Glarus	3 530 555.10	21 665 927.30	8 996.25	21 656 931.05	25 187 486.15
Ennenda	1 368 543.50	8 417 182.05	14 282.20	8 402 899.85	9 771 443.35
Mitlödi	516 204.70	3 738 775.45	494.—	3 738 281.45	4 254 486.15
Sool	101 644.05	820 192.30	417.90	819 774.40	921 418.45
Schwändi	107 648.75	936 459.30	—	936 459.30	1 044 108.05
Schwanden	1 318 442.50	9 391 900.95	2 287.10	9 389 613.85	10 708 056.35
Nidfurn	85 809.25	609 215.—	974.50	608 240.50	694 049.75
Leuggelbach	64 502.05	486 115.05	—	486 115.05	550 617.10
Luchsingen	115 085.25	1 186 272.15	—	1 186 272.15	1 301 357.40
Haslen	158 443.25	1 251 696.15	—	1 251 696.15	1 410 139.40
Hätzingen	96 199.40	639 611.—	—	639 611.—	735 810.40
Diesbach	88 643.35	679 729.90	70.55	679 659.35	768 302.70
Betschwanden	41 686.—	339 058.55	—	339 058.55	380 744.55
Rüti	110 782.25	961 590.60	—	961 590.60	1 072 372.85
Braunwald	376 397.25	1 714 486.15	490.25	1 713 995.90	2 090 393.15
Linthal	729 478.30	3 614 332.05	95.20	3 614 236.85	4 343 715.15
Engi	214 938.—	1 641 133.60	—	1 641 133.60	1 856 071.60
Matt	119 314.45	924 025.55	—	924 025.55	1 043 340.—
Elm	266 919.20	1 705 622.35	—	1 705 622.35	1 972 541.55
Total	16 087 729.20	116 072 273.10	42 467.55	116 029 805.55	132 117 534.75

* inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	82 510.75		92 000.--		81 266.95	
10 Landsgemeinde	82 510.75		92 000.--		81 266.95	
11 Landrat	240 948.75		225 000.--		203 000.05	
10 Landrat	240 948.75		225 000.--		203 000.05	
12 Ständerat	120 353.80		144 000.--		110 739.--	
10 Ständerat	120 353.80		144 000.--		110 739.--	
13 Regierungsrat	1 660 149.90	57 096.30	1 790 200.--	57 000.--	1 649 617.90	57 891.15
10 Regierungsrat	1 660 149.90	57 096.30	1 790 200.--	57 000.--	1 649 617.90	57 891.15
14 Regierungskanzlei	2 511 726.55	273 273.75	2 373 500.--	271 000.--	2 206 410.05	275 033.95
10 Regierungskanzlei	1 119 727.35	65 133.70	1 148 400.--	56 000.--	1 072 123.95	55 367.30
15 Weibelamt	341 959.05	5 974.20	352 300.--	9 000.--	333 912.05	6 479.50
18 Telefonzentrale	808 280.80	188 247.05	658 800.--	195 000.--	682 981.10	196 339.65
20 Gesetzessammlung	36 807.45	13 918.80	62 000.--	11 000.--	60 857.20	16 847.50
40 Fahrtsfeier	32 389.90		32 000.--		26 180.75	
90 Beiträge	172 562.--		120 000.--		30 355.--	
15 Gerichte	4 650 062.55	2 316 838.86	4 839 300.--	1 882 500.--	4 573 109.05	2 653 007.30
05 Gerichtskanzlei	1 200 000.95	35 486.90	1 196 900.--	38 000.--	1 231 733.40	39 533.35
10 Verhöramt	679 388.65	91 784.95	524 500.--	31 500.--	528 525.90	17 398.70
15 Kantonsgericht Strafkammer	507 081.30	861 222.86	442 900.--	696 000.--	436 961.60	805 569.40
20 Kantonsgericht Zivilkammer	469 147.50	386 581.35	449 200.--	250 000.--	443 221.60	486 658.50
25 Betreibungs- und Konkursamt	696 941.40	723 500.90	770 200.--	712 000.--	711 754.85	1 020 832.05
30 Obergericht	172 078.50	89 487.70	164 800.--	44 000.--	149 786.--	90 722.25
31 Verwaltungsgericht	492 151.65	43 976.70	563 500.--	51 000.--	487 992.15	42 913.50
35 Strafvollzug	433 272.60	84 797.50	727 300.--	60 000.--	583 133.55	149 379.55
20 Finanzdirektion	113 183 545.95	208 233 695.06	112 449 772.--	210 253 350.--	102 930 454.75	193 240 006.55
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	238 369.10	26 500.--	305 700.--	53 000.--	250 747.70	52 000.--
10 Staatskasse	335 279.40	8 826.10	334 850.--	2 500.--	315 315.55	2 890.--
11 Personaldienst	1 370 278.20	102 027.65	1 420 000.--	100 000.--	1 215 252.55	100 000.--
12 Informatik/EDV	453 728.70	334 231.--	509 000.--	357 000.--	443 275.75	322 598.--
15 Finanzkontrolle	234 895.35	15 002.45	241 500.--	31 000.--	219 460.65	12 383.35
20 Steuerverwaltung	2 805 605.60	17 714.20	2 813 000.--	31 000.--	2 722 743.50	29 317.85

25 Handelsregister	201 197.60	255 048.80	202 000.--	240 000.--	198 886.40	238 197.80
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	60 013 929.45	132 773 208.20	60 819 000.--	134 165 000.--	56 552 818.05	124 402 920.85
35 Bausteuerzuschlag		7 587 814.05		7 525 000.--		6 939 710.30
40 Gewässerschutzzuschlag		3 952 571.80		4 020 000.--		3 688 493.15
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 413 114.95	6 894 614.--	1 925 000.--	5 500 000.--	2 105 893.40	6 016 838.15
50 Grundstückgewinnsteuer	1 716 760.70	3 733 460.85	1 500 000.--	3 250 000.--	1 680 336.75	3 360 673.70
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		23 399 243.75		24 680 000.--		23 744 070.40
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	12 000.--	4 106 306.70	10 000.--	3 480 000.--		3 876 450.90
70 Steuern der Domizilgesellschaften		5 629 246.96		4 800 000.--		6 675 672.45
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 283 800.80	1 283 800.80	1 250 000.--	1 250 000.--	1 332 023.60	1 332 023.60
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 190 050.15	6 755 554.30	3 150 000.--	6 977 600.--	2 977 214.70	7 918 660.75
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	474 951.95	483 715.90	447 000.--	487 000.--	427 333.45	366 329.50
85 Abschreibungen	35 072 239.16	2 486 752.01	36 526 950.--	3 667 328.--	31 720 761.15	4 159 689.80
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen .	3 367 344.84	8 388 055.54	995 772.--	9 636 922.--	768 391.55	1 086.--
30 Polizeidirektion	20 687 194.25	13 593 553.35	20 222 200.--	13 062 950.--	19 474 484.45	13 991 610.50
10 Direktionssekretariat	422 028.85	386 522.95	415 300.--	311 000.--	418 994.75	348 246.80
11 Bodenrecht					9 051.40	24 820.--
15 Arbeitsinspektorat	138 409.45	93 763.75	137 000.--	87 000.--	131 764.35	82 727.55
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	444 745.55	540 259.10	479 200.--	482 000.--	445 927.95	499 199.60
30 Jagdwesen	677 978.95	560 376.65	690 500.--	531 900.--	625 596.20	507 350.70
40 Fischereiwesen	266 891.50	200 853.85	280 900.--	214 850.--	208 043.65	200 843.95
50 Messwesen	27 708.90		37 100.--		20 527.55	
60 Strassenverkehrsamt	10 245 967.15	10 245 967.15	9 650 000.--	9 650 000.--	9 583 706.05	9 583 706.05
70 Schiffahrtskontrolle	93 982.05	154 163.--	101 000.--	146 500.--	91 349.10	159 331.--
80 Kantonspolizei	8 369 481.85	1 411 646.90	8 431 200.--	1 639 700.--	7 939 523.45	2 585 384.85
35 Militärdirektion	5 010 128.85	3 667 140.20	5 249 510.--	3 631 330.--	5 159 891.30	3 476 472.25
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando	578 776.45	173 452.25	627 400.--	106 500.--	621 845.05	142 292.95
20 Zivilschutzverwaltung	474 283.95	7 605.95	504 000.--	6 500.--	500 203.55	15 633.35
25 Zivilschutz-Ausbildung	573 667.80	322 703.70	599 960.--	384 480.--	528 164.85	338 878.85
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	66 122.25	53 522.90	19 450.--	14 550.--	36 660.40	37 244.65
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	64 621.40	12 636.--	76 700.--	8 000.--	91 897.65	7 998.65
55 Kulturgüterschutz	600.--	18 000.--	13 200.--	18 000.--	3 016.30	10 500.--
60 Zeughausbetrieb	3 227 687.85	3 066 365.60	3 386 800.--	3 083 300.--	3 289 012.40	2 920 047.35
65 ALST Unterkunft	24 369.15	12 853.80	22 000.--	10 000.--	89 091.10	3 876.45
40 Baudirektion	15 328 423.05	10 297 988.20	15 422 600.--	10 301 900.--	15 174 692.20	10 010 557.05
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 377 675.--	806 815.10	2 357 000.--	550 000.--	2 291 120.--	487 957.60
10 Verwaltungsliegenschaften	1 514 421.90	119 997.45	1 623 600.--	136 000.--	1 533 494.25	148 379.15
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 258 249.85	5 258 249.85	5 175 900.--	5 175 900.--	5 154 062.35	5 154 062.35
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 925 810.30	4 056 148.10	3 971 100.--	4 290 000.--	3 987 643.90	4 005 653.85
50 Beiträge	2 252 266.--	56 777.70	2 295 000.--	150 000.--	2 208 371.70	214 504.10

	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	52 051 391.15	12 179 662.25	52 477 000.--	11 197 500.--	50 556 840.70	12 372 326.20
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	231 116.95		242 600.--		231 970.40	
10 Schulinspektorat	503 353.--		524 300.--		486 169.30	12 766.60
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	55 718.15	2 848.--	56 600.--		53 812.60	178.--
15 Landesarchiv	316 464.65	647.--	334 900.--		322 872.80	1 568.--
16 Landesbibliothek	650 390.15	19 781.15	675 900.--	12 000.--	562 924.75	15 974.65
20 Turn- und Sportamt	411 105.35	186 026.65	365 200.--	141 000.--	439 037.35	184 160.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	44 962.05		50 300.--		40 070.20	
30 Berufsberatung	280 735.--		275 600.--		268 652.50	
35 Schulpsychologischer Dienst	468 543.10	96 277.60	530 800.--	110 000.--	509 137.15	164 769.60
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	3 465 534.25	2 209 613.85	2 483 700.--	1 075 100.--	3 310 312.55	1 984 412.70
45 Volksschule und Kindergärten	25 968 850.15	3 334 349.65	26 548 600.--	3 458 500.--	25 579 017.45	3 505 345.50
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 375 867.95	2 186 883.10	3 688 800.--	2 687 800.--	3 423 328.35	2 910 057.80
55 Kantonsschule	8 060 852.30	1 683 803.--	8 190 000.--	1 552 000.--	7 799 148.35	1 557 260.30
60 Beiträge an Schulen	6 717 757.80	1 959 323.35	6 880 400.--	1 583 100.--	6 088 596.45	1 570 609.10
66 Stipendien	1 201 450.--	499 463.20	1 311 000.--	578 000.--	1 132 584.--	465 223.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	202 059.90		218 500.--		214 804.50	
75 Freulerpalast	96 630.40	645.70	99 800.--		94 402.--	
60 Sanitätsdirektion	46 356 509.45	26 870 155.25	47 376 220.--	27 153 350.--	45 048 806.65	25 272 521.85
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	4 307 226.15	523 352.--	4 206 300.--	101 700.--	3 607 882.15	266 644.35
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	541 588.30	102 707.40	533 200.--	91 200.--	537 097.60	84 754.30
30 Aufsicht über die Fleischschau	33 251.95		53 700.--		35 615.95	
40 Sanitätsdienst	145 915.--		166 400.--		114 262.80	
45 Höhenklinik Braunwald	1 455 400.--		1 137 900.--		1 137 900.--	
80 Kantonsspital	38 251 222.05	25 674 872.40	39 541 420.--	26 304 150.--	38 033 291.55	24 380 453.90
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 369 769.--	481 023.45	1 437 300.--	491 300.--	1 101 468.80	379 205.30
83 Geschützte Operationsstelle	252 137.--	88 200.--	300 000.--	165 000.--	481 287.80	161 464.--
65 Fürsorgedirektion	1 944 402.35	339 554.55	1 760 300.--	373 500.--	1 762 073.80	363 556.15
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	980 940.15	104 122.--	696 800.--	125 200.--	764 021.25	147 608.85
20 Jugendamt und Jugendgericht	48 817.15	5 103.25	63 100.--	8 000.--	52 097.35	5 161.30
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	228 499.75	103 406.90	237 100.--	80 000.--	232 442.40	82 510.80
40 Schutzaufsicht	11 722.80		14 800.--		13 880.20	
50 Sozialberatungsstelle	534 998.10	27 498.--	578 000.--	29 800.--	553 023.80	21 666.40
55 Alimenteninkasso	40 000.--		40 500.--	500.--	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	99 424.40	99 424.40	130 000.--	130 000.--	106 608.80	106 608.80

70 Forstdirektion	2 570 387.80	429 636.50	2 818 000.--	604 000.--	2 607 859.40	603 630.60
10 Forstamt	1 077 477.10	222 202.--	1 095 200.--	230 000.--	1 058 270.05	336 181.15
30 Amt für Umweltschutz	1 492 910.70	207 434.50	1 722 800.--	374 000.--	1 549 589.35	267 449.45
75 Landwirtschaftsdirektion	17 256 941.20	15 943 070.25	16 246 600.--	14 649 500.--	16 962 797.60	15 647 323.65
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	115 954.85		132 600.--		120 793.45	
10 Meliorationsamt	267 781.15	23 032.30	276 200.--	23 000.--	268 194.15	22 909.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	615 457.25	250 680.55	597 000.--	214 500.--	580 117.80	245 334.50
45 Preiskontrolle	200.--		2 000.--		40.--	
50 Veterinärdienst	210 860.70	198 090.--	244 800.--	210 000.--	201 815.90	194 103.50
55 Viehwirtschaft	357 192.75	34 958.90	543 800.--	37 000.--	393 180.30	62 409.65
60 Viehprämien	44 424.--		47 500.--		44 394.--	
65 Beiträge	15 645 070.50	15 436 308.50	14 402 700.--	14 165 000.--	15 354 262.--	15 122 567.--
80 Direktion des Innern	25 142 172.10	14 821 320.35	24 406 100.--	14 662 500.--	23 712 576.25	14 508 338.--
10 Direktionssekretariat	3 732.40		5 000.--		640.--	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	409 462.80	10 336.90	410 200.--	10 000.--	395 593.10	17 245.80
20 Grundbuchamt	754 894.75	1 815 851.35	769 400.--	1 802 000.--	719 230.65	2 066 692.40
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	717 244.05	479 857.80	748 800.--	526 000.--	723 082.35	604 092.90
31 Schlichtungsstelle	55 000.--		55 000.--		55 000.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	416 363.30	990.90	412 100.--		661 196.10	
50 Kantonale Zentralstelle für Wirtschaftliche Landesversorgung	648.65		29 500.--		25 277.40	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	119 928.05	50 609.--	126 100.--	35 000.--	112 347.35	43 715.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	20 747 953.90	10 590 262.20	19 783 700.--	10 242 000.--	19 092 933.10	9 890 354.70
80 Kantonale Sachversicherung	1 873 412.20	1 873 412.20	2 021 300.--	2 047 500.--	1 886 237.20	1 886 237.20
90 Beiträge	43 532.--		45 000.--		41 039.--	

Zusammenstellung	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	308 796 848.45	309 022 984.87	307 892 302.--	308 100 380.--	292 214 620.10	292 472 275.20
Ertragsüberschuss	226 136.42		208 078.--		257 655.10	
10 Landsgemeinde	82 510.75		92 000.--		81 266.95	
Netto Aufwand		82 510.75		92 000.--		81 266.95
11 Landrat	240 948.75		225 000.--		203 000.05	
Netto Aufwand		240 948.75		225 000.--		203 000.05
12 Ständerat	120 353.80		144 000.--		110 739.--	
Netto Aufwand		120 353.80		144 000.--		110 739.--
13 Regierungsrat	1 660 149.90	57 096.30	1 790 200.--	57 000.--	1 649 617.90	57 891.15
Netto Aufwand		1 603 053.60		1 733 200.--		1 591 726.75
14 Regierungskanzlei	2 511 726.55	273 273.75	2 373 500.--	271 000.--	2 206 410.05	275 033.95
Netto Aufwand		2 238 452.80		2 102 500.--		1 931 376.10
15 Gerichte	4 650 062.55	2 316 838.86	4 839 300.--	1 882 500.--	4 573 109.05	2 653 007.30
Netto Aufwand		2 333 223.69		2 956 800.--		1 920 101.75
20 Finanzdirektion	113 183 545.95	208 233 695.06	112 449 772.--	210 253 350.--	102 930 454.75	193 240 006.55
Netto Ertrag	95 050 149.11		97 803 578.--		90 309 551.80	
30 Polizeidirektion	20 687 194.25	13 593 553.35	20 222 200.--	13 062 950.--	19 474 484.45	13 991 610.50
Netto Aufwand		7 093 640.90		7 159 250.--		5 482 873.95
35 Militärdirektion	5 010 128.85	3 667 140.20	5 249 510.--	3 631 330.--	5 159 891.30	3 476 472.25
Netto Aufwand		1 342 988.65		1 618 180.--		1 683 419.05
40 Baudirektion	15 328 423.05	10 297 988.20	15 422 600.--	10 301 900.--	15 174 692.20	10 010 557.05
Netto Aufwand		5 030 434.85		5 120 700.--		5 164 135.15
50 Erziehungsdirektion	52 051 391.15	12 179 662.25	52 477 000.--	11 197 500.--	50 556 840.70	12 372 326.20
Netto Aufwand		39 871 728.90		41 279 500.--		38 184 514.50
60 Sanitätsdirektion	46 356 509.45	26 870 155.25	47 376 220.--	27 153 350.--	45 048 806.65	25 272 521.85
Netto Aufwand		19 486 354.20		20 222 870.--		19 776 284.80
65 Fürsorgedirektion	1 944 402.35	339 554.55	1 760 300.--	373 500.--	1 762 073.80	363 556.15
Netto Aufwand		1 604 847.80		1 386 800.--		1 398 517.65
70 Forstdirektion	2 570 387.80	429 636.50	2 818 000.--	604 000.--	2 607 859.40	603 630.60
Netto Aufwand		2 140 751.30		2 214 000.--		2 004 228.80
75 Landwirtschaftsdirektion	17 256 941.20	15 943 070.25	16 246 600.--	14 649 500.--	16 962 797.60	15 647 323.65
Netto Aufwand		1 313 870.95		1 597 100.--		1 315 473.95
80 Direktion des Innern	25 142 172.10	14 821 320.35	24 406 100.--	14 662 500.--	23 712 576.25	14 508 338.--
Netto Aufwand		10 320 851.75		9 743 600.--		9 204 238.25

	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	1 541 707.60	964 000.--	4 851 000.--		3 393 499.30	
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	194 000.--	964 000.--	3 500 000.--		2 384 000.--	
10 Staatskasse	336 000.--		336 000.--		50 000.--	
12 Informatik / EDV	1 011 707.60		1 015 000.--		959 499.30	
30 Polizeidirektion	3 032 025.05		5 700 000.--		677 100.70	
60 Strassenverkehrsamt	2 205 398.45		4 100 000.--		677 100.70	
80 Kantonspolizei	826 626.60		1 600 000.--			
35 Militärdirektion	664 173.40	18 122.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	819 464.--
35 Zivilschutzbauten	664 173.40	18 122.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	826 338.--
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz						- 6 874.--
40 Baudirektion	10 473 362.30	8 288 991.65	9 001 000.--	4 799 000.--	11 122 234.90	5 225 254.80
10 Verwaltungsliegenschaften	839 292.25	653 400.--	1 102 000.--		2 536 067.65	
20 Kantonsstrassen	6 758 497.40	5 957 412.--	5 150 000.--	3 200 000.--	5 200 396.10	3 335 404.20
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse					12 289.30	3 300.--
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	195 974.60	40 147.65			85 580.55	78 734.10
28 Radroute Linthal—Bilten	49 911.05		50 000.--		11 186.45	
80 Wasserbauten	1 981 762.--	1 181 762.--	1 829 000.--	1 029 000.--	2 162 809.85	1 154 134.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	647 925.--	456 270.--	870 000.--	570 000.--	1 113 905.--	653 682.50
50 Erziehungsdirektion	4 033 307.80		7 301 500.--	1 020 000.--	3 272 332.10	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	500 000.--		520 000.--		69 000.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	44 997.40		45 000.--			
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	60 000.--		60 000.--		60 000.--	
45 Schulhausbauten	1 998 108.--		2 000 000.--		2 916 750.60	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule	177 074.45		177 500.--		189 581.50	
51 Kaufmännische Berufsschule			3 250 000.--	1 020 000.--		
55 Kantonsschule	669 127.95		665 000.--			
65 Technikum Rapperswil	34 000.--		34 000.--		37 000.--	
70 Linthkolonie	550 000.--		550 000.--			

	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	11 779 930.60		14 573 400.--		8 028 965.10	
46 Höhenklinik Braunwald	116 376.15		116 200.--		150 570.55	
80 Kantonsspital	11 088 852.85		14 045 000.--		4 901 305.65	
82 Personalunterkünfte Spital	574 701.60		412 200.--		2 977 088.90	
65 Fürsorgedirektion	508 329.50		500 000.--		753 392.85	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime	508 329.50		500 000.--		253 392.85	
81 Darlehen an Behindertenwerkstätte Luchsingen					500 000.--	
70 Forstdirektion	11 917 245.--	5 520 144.10	13 589 300.--	6 530 000.--	13 381 117.70	6 998 496.30
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 049 460.30	683 701.45	1 310 000.--	930 000.--	634 714.25	416 739.15
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	853 243.90	431 814.65	800 000.--	400 000.--	1 341 481.55	750 700.15
12 Waldbauprojekte	4 174 184.80	2 612 521.--	4 100 000.--	2 600 000.--	4 714 383.35	3 248 242.--
30 Amt für Umweltschutz	12 150.--		50 000.--	300 000.--	439 383.--	212 571.--
31 Gewässerschutz	3 924 735.75	807 246.--	4 829 300.--	1 300 000.--	3 018 486.70	862 244.--
32 Kehrlichtverbrennungsanlage			500 000.--		3 349.85	
50 Bekämpfung Waldschäden	1 903 470.25	984 861.--	2 000 000.--	1 000 000.--	3 229 319.--	1 508 000.--
75 Landwirtschaftsdirektion	2 017 413.--	1 101 429.--	2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
10 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	2 017 413.--	1 101 429.--	2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
80 Direktion des Innern	880 000.--	209 090.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--
40 Investitionshilfedarlehen	880 000.--	209 090.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1995		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	46 847 494.25	16 101 776.75	59 181 200.--	14 087 000.--	45 015 990.65	14 470 200.10
Zunahme der Nettoinvestitionen		30 745 717.50		45 094 200.--		30 545 790.55
20 Finanzdirektion	1 541 707.60	964 000.--	4 851 000.--		3 393 499.30	
Netto Ausgaben		577 707.60		4 851 000.--		3 393 499.30
30 Polizeidirektion	3 032 025.05		5 700 000.--		677 100.70	
Netto Ausgaben		3 032 025.05		5 700 000.--		677 100.70
35 Militärdirektion	664 173.40	18 122.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	819 464.--
Netto Ausgaben		646 051.40		747 000.--		6 874.--
40 Baudirektion	10 473 362.30	8 288 991.65	9 001 000.--	4 799 000.--	11 122 234.90	5 225 254.80
Netto Ausgaben		2 184 370.65		4 202 000.--		5 896 980.10
50 Erziehungsdirektion	4 033 307.80		7 301 500.--	1 020 000.--	3 272 332.10	
Netto Ausgaben		4 033 307.80		6 281 500.--		3 272 332.10
60 Sanitätsdirektion	11 779 930.60		14 573 400.--		8 028 965.10	
Netto Ausgaben		11 779 930.60		14 573 400.--		8 028 965.10
65 Fürsorgedirektion	508 329.50		500 000.--		753 392.85	
Netto Ausgaben		508 329.50		500 000.--		753 392.85
70 Forstdirektion	11 917 245.--	5 520 144.10	13 589 300.--	6 530 000.--	13 381 117.70	6 998 496.30
Netto Ausgaben		6 397 100.90		7 059 300.--		6 382 621.40
75 Landwirtschaftsdirektion	2 017 413.--	1 101 429.--	2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
Netto Ausgaben		915 984.--		1 000 000.--		1 300 240.--
80 Direktion des Innern	880 000.--	209 090.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--
Netto Ausgaben		670 910.--		180 000.--		833 785.--

III. Bestandesrechnung

	1. Jan. 1995	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1995
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Aktiven	228 414 757.11	4 186 897.06		232 601 654.17
FINANZVERMÖGEN	116 951 014.61	9 130 453.77		126 081 468.38
10 Flüssige Mittel	17 731 619.38		6 791 656.69	10 939 962.69
100 Kassa	26 351.30		3 529.70	22 821.60
101 Postcheck	920 438.28	3 680 916.40		4 601 354.68
102 Bankguthaben	16 784 829.80		10 469 043.39	6 315 786.41
11 Guthaben	78 415 827.08	18 221 315.76		96 637 142.84
111 Kontokorrente	- 6 357 682.57	4 867 190.20		- 1 490 492.37
112 Steuerguthaben	66 015 921.75	10 750 864.65		76 766 786.40
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	4 649 389.--	487 088.--		5 136 477.--
115 Debitoren	12 300 151.60	2 052 483.06		14 352 634.66
116 Festgelder	0.--			0.--
119 Übrige Guthaben	1 808 047.30	63 689.85		1 871 737.15
12 Anlagen	19 698 334.75		1 500 000.--	18 198 334.75
120 Festverzinsliche Wertpapiere	10 247 500.--		1 000 000.--	9 247 500.--
122 Darlehen, Hypotheken	678 665.--			678 665.--
123 Liegenschaften	8 772 168.75		500 000.--	8 272 168.75
129 Übrige	1.--			1.--
13 Transitorische Aktiven	1 105 233.40		799 205.30	306 028.10
139 Übrige	1 105 233.40		799 205.30	306 028.10
VERWALTUNGSVERMÖGEN	111 463 742.50		4 943 556.71	106 520 185.79
14 Sachgüter	19 152 328.51		338 558.21	18 813 770.30
141 Tiefbauten	899 689.36		899 685.36	4.--
143 Hochbauten	18 243 054.20	286 410.60		18 529 464.80
145 Waldungen	1.--			1.--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	279 999.--		280 001.--
147 Vorräte	9 581.95		5 282.45	4 299.50
15 Darlehen	70 198 460.74		374 841.60	69 823 619.14
151 Darlehen ALV	7 423 000.--		770 000.--	6 653 000.--
152 Gemeinden	2 530 410.--	670 910.--		3 201 320.--
153 Eigene Anstalten	46 131 367.19		578 286.--	45 553 081.19
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	13 615 806.--	335 999.--		13 951 805.--
155 Private Institutionen	28 697.95		13 335.--	15 362.95
156 Private Haushalte	469 179.60		20 129.60	449 050.--
16 Investitionsbeiträge	22 112 953.25		4 230 156.90	17 882 796.35
162 Gemeinden	18 097 019.30		2 515 083.05	15 581 936.25
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	2.--			2.--
165 Private Institutionen	3 415 930.95		1 535 073.85	1 880 857.10
166 Private Haushalte	600 001.--		180 000.--	420 001.--

	1. Jan. 1995	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1995
	Passiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	228 414 757.11	4 186 897.06		232 601 654.17
FREMDKAPITAL	176 290 564.71	3 271 884.64		179 562 449.35
20 Laufende Verpflichtungen	52 579 502.85	4 861 190.90		57 440 693.75
200 Kreditoren	52 003 490.40	4 586 908.10		56 590 398.50
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	189 414.10			189 414.10
205 Durchlaufende Beiträge	386 598.35	274 282.80		660 881.15
21 Kurzfristige Schulden	9 272 565.82		427 640.--	8 844 925.82
211 Gemeinwesen	9 267 565.82		422 640.--	8 844 925.82
219 Übrige	5 000.--		5 000.--	0.--
22 Mittel- und langfristige Schulden	41 000 000.--	11 000 000.--		52 000 000.--
221 Schuldscheine	41 000 000.--	11 000 000.--		52 000 000.--
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	38 205 268.45		125 103.20	38 080 165.25
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds	38 205 268.45		125 103.20	38 080 165.25
24 Rückstellungen	21 127 990.69		4 189 849.11	16 938 141.58
240 Rückstellungen der laufenden Rechnung	8 407 091.40	1 684 074.65		10 091 166.05
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	12 720 899.29		5 873 923.76	6 846 975.53
25 Transitorische Passiven	14 105 236.90		11 908 252.60	2 196 984.30
259 Übrige	14 105 236.90		11 908 252.60	2 196 984.30
28 Spezialfinanzierungen	0.--			4 061 538.65
280 Spezialfinanzierungen der laufenden Rechnung	0.--	4 061 538.65		4 061 538.65
EIGENKAPITAL	52 124 192.40	915 012.42		53 039 204.82
29 Kapital	52 124 192.40	915 012.42		53 039 204.82
290 Steuerreserven	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96	688 876.--		924 761.96
292 Vorschlag	11 900 144.40	226 136.42		12 126 280.82
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal	6 852 468.--		445 763.--	6 406 705.--
Region Sarganserland/Walensee	1 224 130.--		90 380.--	1 133 750.--
Total Kanton	8 076 598.--			7 540 455.--

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1995	31.12.1995
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 553 275.60	
Zinsen		95 082.90		
Beiträge	82 340.--			
Depotgebühren	369.35			
	82 709.35	95 082.90		
Zunahme	12 373.55		12 373.55	
Vermögen am 31. Dezember 1995				2 565 649.15
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			65 399.95	
Zinsen		2 572.85		
Zuwendungen	1 300.--			
Depotgebühren	26.65			
	1 326.65	2 572.85		
Zunahme	1 246.20		1 246.20	
Vermögen am 31. Dezember 1995				66 646.15
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds			1 193 075.15	
Zuwendungen		14 305.--		
Zinsen		43 142.50		
Auslieferung Schuldbrief	4 000.--			
An das Kantonsspital	5 023.--			
Depotgebühren	111.15			
	9 134.15	57 447.50		
Zunahme	48 313.35		48 313.35	
Vermögen am 31. Dezember 1995				1 241 388.50
4. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			134.20	
Auflösung Fonds	134.20			
Vermögen am 31. Dezember 1995				0.--
5. Militärunterstützungsfonds			534 747.05	
Bussenanteile		18 030.--		
Zinsen		20 522.25		
Beiträge	14 600.--			
Depotgebühren	112.90			
	14 712.90	38 552.25		
Zunahme	23 839.35		23 839.35	
Vermögen am 31. Dezember 1995				558 586.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1995	31.12.1995
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Arbeitslosenfürsorgefonds			6 868 846.95	
Zinsen		256 544.—		
Beiträge	222 199.95			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern	51 296.—			
Depotgebühren	699.55			
	274 195.50	256 544.—		
Abnahme		17 651.50		17 651.50
Vermögen am 31. Dezember 1995				6 851 195.45
7. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			1 164 605.20	
Zinsen		38 819.80		
Beiträge	0.—			
	0.—	38 819.80		
Zunahme	38 819.80		38 819.80	
Vermögen am 31. Dezember 1995				1 203 425.—
8. Marty'scher Stipendienfonds			1 071 505.50	
Zinsen		39 406.20		
Beiträge	38 990.—			
	38 990.—	39 406.20		
Zunahme	416.20		416.20	
Vermögen am 31. Dezember 1995				1 071 921.70
9. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			176 991.05	
Zinsen		8 818.50		
Aufwendungen	6 229.75			
	6 229.75	8 818.50		
Zunahme	2 588.75		2 588.75	
Vermögen am 31. Dezember 1995				179 579.80
10. Fonds für Walderhaltung			450 724.25	
Zinsen		15 024.—		
	15 024.—	15 024.—		
Zunahme			15 024.—	
Vermögen am 31. Dezember 1995				465 748.25

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1995	31.12.1995
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus			2 312 769.95	
Zinsen		142 138.15		
Aufwendungen	231 744.45			
	231 744.45	142 138.15		
Abnahme		89 606.30		89 606.30
Vermögen am 31. Dezember 1995				2 223 163.65
12. A. Bremicker-Fonds			828 164.50	
Zinsen		37 918.05		
Depotgebühren	167.70			
	167.70	37 918.05		
Zunahme	37 750.35		37 750.35	
Vermögen am 31. Dezember 1995				865 914.85
13. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen 31. Dezember 1995				Fr. 2 914 838.84
Verwendbare Zinsen			1 027 393.60	
Zinsen		157 988.65		
Beiträge	100 000.--			
	100 000.--	111 318.85		
Zunahme	57 988.65		57 988.65	
Vermögen am 31. Dezember 1995				1 085 382.25
14. Tierseuchenfonds			1 528 389.70	
Zinsen		51 615.15		
Viehsteuer		41 015.35		
Viehhandelspatente		8 604.--		
Verkehrsscheine		17 498.60		
Aufwendungen	28 306.30			
	28 306.30	118 733.10		
Zunahme	90 426.80		90 426.80	
Vermögen am 31. Dezember 1995				1 618 816.50
15. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden			304 569.85	
Zinsen		12 663.55		
Einlage		30 678.15		
Beiträge	2 000.--			
	2 000.--	43 341.70		
Zunahme	41 341.70		41 341.70	
Vermögen am 31. Dezember 1995				345 911.55

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1995	31.12.1995
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16. Tourismusfonds			233 277.85	
Zinsen		8 903.70		
Beherbergungstaxen		102 158.85		
Einlage für die Jahre 1992—1994		115 555.--		
80% der Wirtschaftspatenttaxen		96 304.--		
Zuwendung für Tourismusförderung	246 345.15			
	246 345.15	322 921.55		
Zunahme	76 576.40		76 576.40	
Vermögen am 31. Dezember 1995				309 854.25
17. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			147 897.55	
Zinsen		4 929.85		
Beiträge	2 547.10			
	2 547.10	4 929.85		
Zunahme	2 382.75		2 382.75	
Vermögen am 31. Dezember 1995				150 280.30
18. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			4 045 877,45	
Zinsen		120 076.20		
Aufwendungen	263 562.25			
	263 562.25	120 076.20		
Abnahme		143 486.05		143 486.05
Vermögen am 31. Dezember 1995				3 902 391.40
19. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			94 799.30	
Zinsen		3 076.60		
Aufwendungen	5 000.--			
	5 000.--	3 076.60		
Abnahme		1 923.40		1 923.40
Vermögen am 31. Dezember 1995				92 875.90

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31.12.1995	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 565 649.15	604 000.--	1 961 649.15
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	66 646.15	15 000.--	51 646.15
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	1 241 388.50	121 000.--	1 120 388.50
4. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	0.--		0.--
5. Militärunterstützungsfonds	558 586.40	150 000.--	408 586.40
6. Arbeitslosenfürsorgefonds	6 851 195.45	1 100 000.--	5 751 195.45
7. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	1 203 425.--		1 203 425.--
8. Marty'scher Stipendienfonds	1 071 921.70		1 071 921.70
9. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	179 579.80	179 579.80	0.--
10. Fonds für Walderhaltung	465 748.25		465 748.25
11. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 223 163.65	2 220 000.--	3 163.65
12. A. Bremicker-Fonds	865 914.85	25 000.--	840 914.85
13. Hans-Streiff-Stiftung	1 085 382.25	105 791.80	979 590.45
14. Tierseuchenfonds	1 618 816.50		1 618 816.50
15. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden	345 911.55	75 603.--	270 308.55
16. Tourismusfonds	309 854.25		309 854.25
17. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	150 280.30		150 280.30
18. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 902 391.40	1 052 500.--	2 849 891.40
19. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	92 875.90		92 875.90
	24 692 939.25	5 542 682.80	19 150 256.45

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1995			790 525.99	
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto			1 026 177.80	
			1 816 703.79	
Beiträge:				
Musik, Theater	255 315.80			
Film, Video	1 000.--			
Bildende Kunst	77 500.--			
Literatur	25 000.--			
Wissenschaft	62 300.--			
Museen, Ausstellungen	230 000.--			
Regionen und Vereine (Kulturelles)	84 779.10			
Bildermiete Kantonale Verwaltung	10 000.--			
Diverses	21 351.50			
Soziale Zwecke	208 251.--		975 497.40	
			841 206.39	

2. Sport-Toto-Fonds

Stand 1. Januar 1995			277 757.70	
Sport Toto Anteil Kanton Glarus			257 623.--	
Beitrag SLS			7 461.--	
			542 841.70	
Auszahlungen:				
Feste Beiträge an Sportverbände	137 950.--			
Beiträge an Sportanlagen und Geräte	63 000.--			
Sportanlagen	33 414.--		234 364.--	
Stand am 31. Dezember 1995			308 477.70	

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1995			673 043.45	
Einlagen:				
a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)			900 000.--	
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b)			--	
c) Bussen (NHG 16.2)			--	
Beiträge:				
a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	332 017.55			
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)	--			
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	20 000.--		352 017.55	
Stand 31. Dezember 1995			1 221 025.90	

V. Versicherungskassen

Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

**19. Jahresrechnung
für den eidgenössischen Ausgleichsfonds
der Arbeitslosenversicherung pro 1995
(1. Februar 1995 bis 31. Januar 1996)**

I. Betriebsrechnung

Aufwand

	Fr.
Entschädigungen an Arbeitslose	8 566 004.45
Kurzarbeitsentschädigungen	2 633 196.95
Schlechtwetterentschädigungen	547 525.60
Insolvenzentschädigungen	259 071.60
Präventivmassnahmen	355 329.50
Verwaltungskosten	320 105.05
Gerichts- und Verfahrenskosten	2 328.60
Übriger Aufwand	4 606.50

Ertrag

Vorschüsse Ausgleichsfonds	10 900 000.—
Zinserträge	44 429.65
Erträge Leistungen Dritter	1 070.40
Rückzahlungen und Erträge Insolvenz	10 354.95
AN-Sozialversicherungsbeiträge	422 483.10
Diverse Erträge	111.05
Rückschlag	1 309 719.10

12 688 168.25	12 688 168.25
---------------	---------------

II. Bilanz

Aktiven

Bankkontokorrent	1 610 007.60
Verrechnungssteuerguthaben	5 558.80
Rückforderungen Insolvenz / ALE	425 355.75
Mobilien / EDV-Geräte	17 526.15

Passiven

Nicht eingelöste verbuchte Checks	- 12 800.—
Kreditoren ALE / PM	633.15
Kreditoren Verwaltungskosten	137 921.15
Rückstellungen Insolvenz / AVIG 29	419 193.25
Betriebskapital	1 513 500.75

2 058 448.30	2 058 448.30
--------------	--------------

Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Kassenleiter: Konrad Landolt

A. Betriebsrechnung 1995

1. Februar 1995 — 31. Dezember 1995
(1996 Umstellung auf Kalenderjahr)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/ IV/EO-Beiträge			39 099 081.75
Verzugszinsen			90 482.50
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			27 563.20
ALV-Beiträge			9 329 922.40
			<u>48 547 049.85</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			56 425 027.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen			13 530 338.85
Hilfsmittel der AHV			62 260.--
AHV-Durchführungskosten			6 670.--
IV-Durchführungskosten			444 739.--
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige			1 433 210.65
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an: – Landwirtschaftliche Arbeitnehmer		26 195.60	
– Bergbauern	1 116 436.65		1 142 632.25
ALV-Durchführungskosten			33 533.30
			<u>73 078 411.05</u>

Abschlussergebnis

Ausgaben			73 078 411.05
Einnahmen			48 547 049.85
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			<u>24 531 361.20</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

1. Februar 1995 — 31. Dezember 1995
(1996 Umstellung auf Kalenderjahr)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder			833 502.65
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus verschiedenen Ausgleichsfonds			513 590.80
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVG, BVG)			198 501.30
Durchführungskosten Familienausgleichskasse			143 665.30
Durchführungskosten Erwerbsersatzleistungen (EEL)			932.--
übrige Einnahmen			134 888.10
			<u>1 825 080.15</u>

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben				
Personalaufwand			1 019 058.70	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			122 093.10	
Vergütungen an die Ortsgemeinde für die Zweigstellenführung			85 500.--	
Kantonale Steuerverwaltung Glarus			4 130.--	
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen			96 317.65	
Servicearbeiten durch Dritte (AFI)			199 900.30	
EDV-Programm-Entwicklungskosten und Betriebskosten			108 620.55	
Übriger Sachaufwand			73 704.40	
Rückstellungen für technische Investitionen			80 000.--	
			1 789 324.70	
Abschlussergebnis				
Verwaltungskosteneinnahmen			1 825 080.15	
Verwaltungskostenausgaben			1 789 324.70	
Vorschlag 1995			35 755.45	
C. Bilanz				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen			2 283 376.50	
Kassa und Postcheck			250 964.45	
Abrechnungspflichtige			8 383 056.95	
Verrechnungssteuern und Debitoren			21 545.90	
Kontokorrent mit dem Kanton für Ergänzungsleistungen			9 921.20	
			10 948 865.--	
Passiven				
Zentrale Ausgleichskasse			7 644 229.43	
Familienausgleichskasse (FAK)			513 691.77	
Kreditoren			242 113.85	
Rückstellung für Rückerstattung VK-Zuschüssen			145 500.--	
Rückstellung für technische Einrichtungen			627 492.10	
Reserven			1 328 960.05	
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK			130 000.--	
Schadenersatzforderungen			158 246.70	
Nicht zustellbare Auszahlungen			2 900.--	
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften			57 573.65	
Transitorische Passiven			62 402.--	
			10 913 109.55	
Abschlussergebnis				
Die Aktiven betragen			10 948 865.--	
Die Passiven betragen			10 913 109.55	
Vorschlag in laufender Rechnung			35 755.45	
D. Rerserven				
Reserven am 1. Februar 1995			1 314 745.05	
Aufl. Rückst. für Rückerstattung von VK-Zuschüssen			14 215.--	
Vorschlag im Jahre 1995			35 755.45	
Reserven am 31. Dezember 1995			1 364 715.50	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben				
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV				
1 Januar 1995 — 31. Dezember 1995				
a) Betriebsrechnung				
Auszahlung im Gesamten			10 034 659.--	
abzüglich Beitrag des Bundes 28%			2 809 705.--	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden			7 224 954.--	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden			* 3 612 477.--	
zu Lasten des Kantons			3 612 477.--	
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 1 204 159.--				
zu Lasten der Ortsgemeinden				
und $\frac{2}{3}$ = Fr. 2 408 318.--				
zu Lasten der Fürsorgegemeinden				
b) Verwaltungskostenrechnung				
Personalaufwand		102 337.55		
Sachaufwand		92 398.25		194 735.80
2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und Berufliche Vorsorge BVG				
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle				
			3 765.50	
Im Gesamten zu Lasten des Kantons			198 501.30	
3. Familienausgleichskasse				
1.2.1995 — 31.12 1995 (1996 Umst. auf Kalenderjahr)				
Einnahmen				
FAK-Beiträge			10 005 896.05	
Zinserträge			233 708.--	
			10 239 604.05	
Ausgaben				
Kinderzulagen			9 618 408.15	
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)			192 142.25	
			9 810 550.40	
Abschlussergebnis				
Einnahmen			10 239 604.05	
Ausgaben			9 810 550.40	
Ertragszuwachs			429 053.65	
Vermögen				
Stand am 1. Februar 1995			6 108 185.67	
Vermögenszunahme			429 053.65	
Stand am 31. Dezember 1995			6 537 239.32	
4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern				
1.2.1995 — 31.12.1995 (1996 Umst. auf Kalenderjahr)				
Ausgaben				
Erwerbsersatzleistungen			42 412.95	
Verwaltungskosten			932.--	
Zu Lasten der Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge			43 344.95	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Staatliche Alters- und Invalidenversicherung				
RECHNUNG 1995				
I. Betriebsrechnung				
Einnahmen				
Wertschriftenertrag			36 817.60	
Ausgaben				
Invalidenrenten			1 260.--	
Altersrenten			23 080.--	
Abfindungssummen und Todesfallkapital			4 311.--	
Alterskapital			52 662.--	
Verwaltungskosten			20 958.50	
			102 271.50	
			102 271.50	
Ausgaben			36 817.60	
Einnahmen			65 453.90	
Mehrausgaben				
II. Bilanz per 31. Dezember 1995				
Wertschriften		603 000.--		
Guthaben Verrechnungssteuer		2 386.15		
Glerner Kantonalbank Kontokorrent		394 660.90		
Deckungskapital per 1. Januar 1995	1 058 842.95			
./. Rückschlag in der Betriebsrechnung	65 453.90			
Deckungskapital per 31. Dezember 1995			993 389.05	
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.--	
		1 000 047.05	1 000 047.05	

VI. Jahresrechnung der Kantonalen Sachversicherung

Jahresrechnung 1995 der Gebäudeversicherung	Fr.	Fr.	Fr.
		1995	1994
I. Erfolgsrechnung			
Aufwand			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	2 018 074.65		
Veränderung Schadenrückstellung	- 723 071.55	1 295 003.10	1 601 350.55
Prämien Rückversicherer		1 949 594.--	1 654 445.--
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr		1 396 800.--	1 318 050.--
Beitrag Kulturschadenfonds		93 120.--	87 870.--
Personalaufwand		679 993.60	644 572.95
Verwaltungsaufwand		372 325.45	329 343.10
Abschreibungen		724 140.10	39 869.20
Rückstellungen: Zuweisungen		4 400 000.--	
Entnahmen		- 600 000.--	
Zuweisung an Reservefonds		700 000.--	5 350 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		38 310.65	36 635.30
		11 049 286.90	11 062 136.10
Ertrag			
Prämien	8 241 346.90		
./. Stempelsteuern	392 490.10	7 848 856.80	7 891 888.30
Schadenanteile Rückversicherer		16 329.--	280 075.--
Kapitalerträge: aus Wertschriften		3 008 091.45	2 822 386.75
aus Immobilien		169 547.65	67 257.15
Verschiedene Einnahmen		6 462.--	528.90
		11 049 286.90	11 062 136.10
II. Bilanz per 31. Dezember 1995		1995	1994
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		192 389.15	100 935.90
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit		148 589.10	44 701.--
übrige		170 456.70	300 382.05
Aktive Rechnungsabgrenzung		9 879.45	140 499.90
Anlagevermögen			
Wertschriften		46 599 616.--	44 853 515.--
Material und Mobilien		36 500.--	56 174.--
Immobilien		4 594 001.--	4 793 826.--
		51 751 431.40	50 290 033.85
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Pendente Schadenfälle	2 200 000.--		
./. Anteil Rückversicherung	200 000.--	2 000 000.--	2 643 059.55
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit		113 632.50	5 746.75
übrige		200 000.--	1 500 000.--
Passive Rechnungsabgrenzung		321 654.95	1 563 394.25
Rückstellungen: technische Rückstellungen		7 400 000.--	3 000 000.--
übrige		450 000.--	1 050 000.--
Eigenkapital			
Reservefonds		41 075 000.--	40 375 000.--
Vortragskonto		191 143.95	152 833.30
		51 751 431.40	50 290 033.85

Jahresrechnung 1995 der Sachversicherung		Fr.	Fr.	Fr.
			1995	1994
I. Erfolgsrechnung				
Aufwand				
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	805 972.--			
Veränderung Schadenrückstellung	149 930.--	955 902.--	848 288.10	
Prämien Rückversicherung		1 258 271.05	1 047 998.40	
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr		58 750.--	52 100.--	
Personalaufwand		637 580.--	608 070.85	
Verwaltungsaufwand		411 394.45	317 242.70	
Steuern: Staats-, Gemeinde-, Direkte Bundessteuern		327 569.40		
Abschreibungen		67 394.--		
Rückstellungen: Zuweisungen		700 000.--	950 000.--	
Entnahmen		- 60 000.--		
Ertragsüberschuss		843 636.90	1 269 330.10	
		5 200 497.80	5 093 030.15	
Ertrag				
Prämien	3 312 908.35			
./. Stempelsteuern	157 533.10	3 155 375.25	3 207 312.50	
Schadenanteile Rückversicherer		323 674.--	309 966.85	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung		344 360.35	402 524.80	
Kapitalerträge: aus Wertschriften		1 065 846.--	860 166.15	
aus Immobilien		307 331.25	303 944.50	
Verschiedene Einnahmen		3 910.95	9 115.35	
		5 200 497.80	5 093 030.15	
II. Bilanz per 31. Dezember 1995				
AKTIVEN				
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		569 236.75	377 733.05	
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit		183 564.85	229 328.40	
übrige		94 927.90	58 009.95	
Aktive Rechnungsabgrenzung		116 890.05	126 255.25	
Anlagevermögen				
Wertschriften		18 817 249.--	16 574 346.--	
Material und Mobilien		40 700.--	30 000.--	
Immobilien		1 552 001.--	1 600 001.--	
		21 374 569.55	18 995 673.65	
PASSIVEN				
Fremdkapital				
Pendente Schadenfälle	544 500.--			
./. Anteil Rückversicherung	185 000.--	359 500.--	314 570.05	
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit		165 355.75	281 871.80	
übrige		800 000.--	12 000.--	
Passive Rechnungsabgrenzung		368 852.65	190 007.55	
Rückstellungen: technische Rückstellungen		4 250 000.--	3 550 000.--	
übrige		230 000.--	290 000.--	
Eigenkapital				
Reservefonds		15 190 000.--	14 240 000.--	
Vortragskonto		10 861.15	117 224.25	
		21 374 569.55	18 995 673.65	

	Fr.	Fr.	Fr.
Verwendung des Bilanzergebnisses		1995	1994
Vortragskonto 1.1		117 224.25	97 894.15
Ertragsüberschuss		843 636.90	1 269 330.10
Bilanzergebnis		960 861.15	1 367 224.25
Zuweisung an Reservefonds		950 000.--	1 250 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		10 861.15	117 224.25
Jahresrechnung 1995 des Kulturschadenfonds			
I. Erfolgsrechnung		1995	1994
Aufwand			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	100 996.05		
Veränderung Schadenrückstellung	- 788.--	100 208.05	55 450.60
Personalaufwand		14 009.50	20 370.60
Verwaltungsaufwand		11 007.90	13 685.20
Zuweisung an Reservefonds		88 182.75	109 869.60
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		3 612.80	
		217 021.--	199 376.--
Ertrag			
Beitrag Glarner Gebäudeversicherung		93 120.--	87 870.--
Landesbeitrag		27 936.--	26 361.--
Beiträge Schweizerischer Fonds		11 976.--	18 002.--
Kapitalerträge: aus Wertschriften		83 989.--	67 143.--
		217 021.--	199 376.--
II. Bilanz per 31. Dezember 1995		1995	1994
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		192 591.55	52 448.--
Forderungen		11 021.25	17 296.25
Aktive Rechnungsabgrenzung			26 361.--
Anlagevermögen			
Wertschriften		1 430 000.--	1 446 500.--
		1 633 612.80	1 542 605.25
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Pendente Schadenfälle		40 000.--	40 788.--
Eigenkapital			
Reservefonds		1 590 000.--	1 501 817.25
Vortragskonto		3 612.80	
		1 633 612.80	1 542 605.25

Jahresrechnung 1995 des Feuerschutzfonds

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.
	1995	1994
Vorbeugender Brandschutz	45 267.10	110 760.75
Wasserversorgungen	385 529.--	344 649.--
Feuerwehrwesen	147 421.85	170 045.25
Personalaufwand	546 655.15	560 372.25
Verwaltungsaufwand	131 960.75	108 117.70
Abschreibungen	20 579.60	
Zuweisung an Rückstellungen	120 000.--	
Zuweisung an Reservefonds	340 077.10	371 382.25
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto	31 906.75	
	1 769 397.30	1 665 327.20

Ertrag

Beitrag Glarner Gebäudeversicherung	1 396 800.--	1 318 050.--
Beitrag Glarner Sachversicherung	58 750.--	52 100.--
Beiträge private Feuerversicherer	182 081.95	187 493.20
Gebühren	29 320.--	25 930.--
Kapitalerträge: aus Wertschriften	102 445.35	81 754.--
	1 769 397.30	1 665 327.20

II. Bilanz per 31. Dezember 1995

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben	25 338.05	67 636.10
Forderungen	12 962.50	24 532.50

Anlagevermögen

Wertschriften	2 515 000.--	2 027 500.--
Material und Mobilien	40 899.--	13 207.--
	2 594 199.55	2 132 875.60

PASSIVEN

Fremdkapital

Verpflichtungen: vorbeugender Brandschutz	57 855.80	48 914.15
Wasserversorgungen	652 730.--	689 435.--
Feuerwehrwesen	12 683.70	83 753.55
Passive Rechnungsabgrenzung	119 023.30	50 850.--
Rückstellungen	120 000.--	

Eigenkapital

Reservefonds	1 600 000.--	1 259 922.90
Vortragskonto	31 906.75	
	2 594 199.55	2 132 875.60

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	1995 Fr. 1000	1994 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung			
Erfolg aus dem Zinsengeschäft:			
Zins- und Diskontertrag	104 065	103 135	930
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen . .	1 219	2 219	- 1 000
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	9 349	10 284	- 935
Zinsaufwand	- 84 072	- 87 274	3 202
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	30 561	28 364	2 197
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:			
Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft	199	140	59
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	5 029	5 587	- 558
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft .	527	481	46
Kommissionsaufwand	- 406	- 367	- 39
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	5 349	5 841	- 492
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	4 055	- 1 571	5 626
Übriger ordentlicher Erfolg:			
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	- 707	- 103	- 604
Liegenschaftenerfolg	860	536	324
Anderer ordentlicher Ertrag	868	899	- 31
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	1 021	1 332	- 311
Geschäftsaufwand:			
Personalaufwand	11 976	11 893	83
Sachaufwand	8 755	7 356	1 399
Subtotal Geschäftsaufwand	20 731	19 249	1 482
Bruttogewinn	20 255	14 717	5 538
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	1 275	828	447
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste . .	12 892	9 361	3 531
Ausserordentlicher Ertrag	0	1 596	- 1 596
Jahresgewinn	6 088	6 124	- 36
Gewinnvortrag Vorjahr	73	77	- 4
Bilanzgewinn	6 161	6 201	- 40
Gewinnverwendung:			
Verzinsung des Grundkapitals	- 2 250	- 2 294	44
Zuweisung an die Reserven	- 1 150	- 1 150	0
Ablieferung an den Kanton	- 2 300	- 2 300	0
Ablieferung an die Ortsgemeinden	- 384	- 384	0
Gewinnvortrag	77	73	4

	1995 Fr. 1000	1994 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Bilanz vor Gewinnverwendung			
AKTIVEN			
Flüssige Mittel	19 991	19 977	14
Forderungen aus Geldmarktpapieren	332	1 028	- 696
Forderungen gegenüber Banken	134 777	148 120	- 13 343
Forderungen gegenüber Kunden	311 716	278 590	33 126
Hypothekarforderungen	1 584 203	1 514 259	69 944
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	10 137	60 365	- 50 228
Finanzanlagen	151 874	165 682	- 13 808
Beteiligungen	866	635	231
Sachanlagen	52 525	39 246	13 279
Rechnungsabgrenzungen	26 790	29 293	- 2 503
Sonstige Aktiven	1 479	1 464	15
Total Aktiven	2 294 690	2 258 659	36 031
Total nachrangige Forderungen	9 082	12 583	- 3 501
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus	0	0	0
PASSIVEN			
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	640	621	19
Verpflichtungen gegenüber Banken	87 457	165 032	- 77 575
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1 168 021	1 083 944	84 077
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	345 602	386 631	- 41 029
Kassenobligationen	281 692	259 637	22 055
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	188 250	179 950	8 300
Rechnungsabgrenzungen	23 329	22 652	677
Sonstige Passiven	16 245	16 495	- 250
Wertberichtigungen und Rückstellungen	66 086	31 119	34 967
Reserven für allgemeine Bankrisiken	47 287	43 607	3 680
Gesellschaftskapital	40 000	40 000	0
Allgemeine gesetzliche Reserve	23 920	22 770	1 150
Gewinnvortrag	73	77	- 4
Jahresgewinn	6 088	6 124	- 36
Total Passiven	2 294 690	2 258 659	36 031
Total nachrangige Verpflichtungen	0	0	0
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus	10 426	14 811	- 4 385
AUSSERBILANZGESCHÄFTE			
Eventualverpflichtungen	14 293	13 525	768
Unwiderrufliche Zusagen	7 760	4 460	3 300
Einkaufs- und Nachschussverpflichtungen	2 955	2 159	796
Derivate Finanzinstrumente	117 112	0	117 112
Treuhandgeschäfte	21 061	22 241	- 1 180

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1995				
Aufwand				
Personalkosten		29 567 913.40		
Medizinischer Bedarf		4 496 881.70		
Lebensmittel		722 108.55		
Haushaltaufwand		284 741.60		
Unterhalt/Reparaturen Immobilien und Mobilien		756 417.80		
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien		555 314.80		
Energie und Wasser		453 928.35		
Büro und Verwaltungsspesen		756 598.05		
Entsorgung		30 235.--		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben		519 239.45		
Ertrag				
Pflegetaxen			16 692 512.75	
Honoraranteile			3 959 534.55	
Medizinische Nebenleistungen			1 504 230.75	
Ambulante Behandlungen			2 015 199.60	
Poli-, Tages- und Nachtkliniken			131 958.70	
Übrige Erträge von Patienten			71 040.80	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)			69 560.75	
Erträge aus Leistungen an Personal			1 122 991.15	
Kantonsbeitrag 1995			12 576 349.65	
		38 143 378.70	38 143 378.70	
Bilanz per 31. Dezember 1995				
Aktiven				
Kassa		15 528.55		
Postcheck		143 768.27		
Bank		79 172.95		
Patienten-Debitoren		5 337 958.45		
Diverse Debitoren		308 021.20		
Verrechnungssteuer		13 272.30		
Vorräte		1 412 757.32		
Transitorische Aktiven		64 375.80		
Wertschriften/Fonds		984 325.61		
Passiven				
Lieferanten-Kreditoren			1 059 804.95	
Übrige Kreditoren			55 390.95	
Transitorische Passiven			664 736.65	
Eigenkapital			5 461 660.69	
Reserve, Rücklagen			50 000.--	
Fonds und Stiftungen			1 067 587.21	
		8 359 180.45	8 359 180.45	

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1995

1. Überblick über das Ergebnis der Rechnung 1995

Die Rechnung 1995 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 114.8% ab. Budgetiert war ein solcher von 81.5%. Das bedeutet, dass die aus den Finanzierungsfehlbeträgen früherer Jahre entstandenen Tilgungsbestände zusätzlich reduziert werden konnten. Wird die aufgelöste Rückstellung Spital (5.020 Mio Franken), die als Ertrag die Laufende Rechnung verbessert, für die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades nicht berücksichtigt, reduziert sich dieser auf nur noch 97.8%.

Die Rechnung 1995 ist bereits zum dritten Mal in Folge positiv. Diese markante Verbesserung ist nicht auf eine leistungsfähigere Laufende Rechnung (höherer cash flow), sondern vor allem auf die wesentlich unter dem Budget 1995 liegenden Nettoinvestitionen zurückzuführen.

Die Staatssteuererträge netto Kanton liegen 0.586 Mio Franken unter dem Budget 1995 aber 4.322 Mio Franken über dem Ergebnis der Rechnung 1994. Über dem Budget liegen die Erträge bei der Grundstückgewinnsteuer (plus netto Fr. 267'000.-), der Erbschafts- und Schenkungssteuer (plus netto Fr. 906'000.-) und den Steuern der Domizilgesellschaften (plus netto Fr. 830'000.-).

Die Personalausgaben sind 2.991 Mio Franken tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Jahr 1994 ist der gesamte Personalaufwand lediglich um 0.672 Mio Franken oder um 0.9 Prozent angestiegen. Damit ist der Anstieg der Personalkosten tiefer als die Teuerung (1.8%).

Wesentlich zu dieser positiven Entwicklung haben die Personalkosten des Kantonsspitals beigetragen. Der Personalaufwand im Spital liegt 1.515 Mio Franken unter dem Budget 1995 und nur gerade Fr. 70'000.- über dem Aufwand in Rechnung 1994.

Dieses geringe Wachstum bei den Personalkosten zeigt, dass die Massnahmen im Personalbereich (neue Besoldungsverordnung, tiefere Einreihung bei Neueinstellungen, Personalstop) Wirkung zeigen.

Die Investitionsausgaben liegen mit brutto 46.8 Mio Franken 12.334 Mio unter dem Budget 1995. Wird die Nettoinvestition von Budget und Rechnung einander gegenüber gestellt, so ist die Differenz mit 14.35 Mio Franken noch grösser. Die Gründe für diese wesentlich unter dem Budget liegenden Ausgaben finden sich einerseits beim Kanton, weil nicht alle budgetierten Ausgaben realisiert werden konnten (geringere Ausgaben beim Spital, Strassenverkehrsamt, usw.) und andererseits beim Bund, der nicht budgetierte und schon längst fällige Guthaben des Kantons endlich überwiesen hat (Subventionen Kantonsstrassen, Denkmalpflege).

Das Rechnungsergebnis mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 114.8% kann als gut bezeichnet werden. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass dieses Ergebnis nur dadurch zustande kam, dass verschiedene Investitionen nicht budgetgerecht ausgeführt werden konnten. Diese Investitionen werden aber im Jahr 1996 oder später anfallen und das Ergebnis 1996 negativ beeinflussen. Die Nachzahlungen des Bundes (Denkmalpflege, Kantonsstrassen) sind einmalig. Der cash flow liegt mit rund 30 Mio Franken im Durchschnitt der letzten 4 Jahre.

2. Kennzahlen

	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Re 94	Re 95	Bu 95
Finanzierungsfehlbeträge in Mio sFr.	10.7	18.6	8.0	21.1	2.3				8.4
Finanzierungsüberschüsse in Mio sFr.						14.4	1.4	4.6	
Nettoinvestitionen in Mio sFr.	28.0	36.6	36.4	40.7	32.8	34.1	30.5	30.7	45.1
Tilgungsbestand in Mio sFr.	25.5	39.4	47.5	63.6	66.2	52.4	51.2	46.9	64.6
Cash Flow in Mio sFr.	18.7	20.1	29.5	21.2	31.5	46.3	32.7	30.3	29.1
Selbstfinanzierungsgrad in %	61.9	49.2	78.1	48.2	92.9	142.1	104.7	114.8	81.5

Finanzierungsfehlbetrag / Überschuss

Der Finanzierungsfehlbetrag ist derjenige Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben beschafft werden muss. Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen und der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestitionen.

Die Rechnung 1995 schliesst wie auch die Rechnungen 1993 und 1994 mit einem Finanzierungsüberschuss ab.

Mit diesen Überschüssen können z. B. Schulden getilgt werden. Trotzdem wird die Liquidität des Kantons nicht verbessert, weil netto rund 5.3 Mio Franken Rückstellungen aufgelöst worden sind. Die Auflösung dieser Rückstellungen erfolgte nur buchhalterisch.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition liegt mit rund 30 Mio Franken im Schnitt der letzten Jahre. Gemäss Budget 1995 hätten wesentlich höhere Nettoinvestitionen realisiert werden können. Der Landrat hat anlässlich der Beratung des Budgets 1995 Wert darauf gelegt, bei den Investitionsausgaben wenn möglich nicht zu sparen, um damit die Konjunktur im Kanton positiv zu beeinflussen. Diese budgetierten Nettoinvestitionen konnten vor allem aus zwei Gründen nicht erreicht werden. Zum einen haben sich Differenzen durch Abrechnungsvorgänge beim Bund ergeben (Arbeitslosenversicherung, Denkmalpflege alte Stadtschule, Abrechnungen Kantonsstrassen) und zum andern konnten vor allem bei der Sanierung des Kantonsspitals, beim Neubau des Strassenverkehrsamtes, bei den Investitionen Gewässerschutz und der Kehrlichtverbrennungsanlage die budgetierten Investitionen nicht realisiert werden.

Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen.

Da die Rechnung 1995 mit einem Finanzierungsüberschuss abgeschlossen hat, konnten der Tilgungsbestand von 51.2 Mio Franken im Jahr 1994 auf 46.9 Mio Franken per Ende 1995 gesenkt werden. Von diesem noch abzuschreibenden Tilgungsbestand von 46.9 Mio Franken betreffen 31.4 Mio Franken Tilgungsbestände mit zweckgebundener Finanzierung, so dass noch 15.5 Mio Franken nicht finanziert sind.

Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow liegt mit rund 30.3 Mio Franken im Durchschnitt der letzten Jahre. Dass der cash flow nicht ansteigt liegt einerseits bei den Erträgen (Steuern), die in den letzten Jahren nur noch geringfügig ansteigen und andererseits bei den Ausgaben, die durch die Überbindung immer neuer Aufgaben auf den Kanton immer weiter ansteigen und den geringen Mehrsteuerertrag kompensieren.

Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100% führt dazu, dass sämtliche Nettoinvestitionen in der Abrechnungsperiode bezahlt werden können ohne dass sich der Kanton zusätzlich verschulden muss. Der übrig bleibende Teil kann für zusätzliche Amortisationen verwendet werden.

Die Rechnung 1995 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 114.8% ab. Das bedeutet, dass der Tilgungsbestand um rund 4.3 Mio Franken reduziert werden kann.

3. Nachtragskredite/Übertragungskredite

An der Landsgemeinde 1993 wurde das neue Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus (FHG) beschlossen. Dieses Gesetz ist auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Es bringt vor allem im Bereich der Nachtragskredite (Art. 21 FHG) eine wesentliche Verschärfung. So ist auch für Budgetüberschreitungen von unter Fr. 10'000.- ein Regierungsratsbeschluss obligatorisch. Die Nachtragskredite sind bezüglich ihrer Anzahl gegenüber 1994 leicht angestiegen, betragsmässig aber von 4.3 Mio Franken auf 3.1 Mio Franken gesunken.

a) Nachtragskredite

Regierungskanzlei	14'000
Gerichte	96'758
Finanzdirektion	11'500
Polizeidirektion	46'500
Militärdirektion	40'000
Baudirektion	327'620
Erziehungsdirektion	140'824
Sanitätsdirektion	577'454
Fürsorgedirektion	320'000
Landwirtschaft/Wald/Umwelt	80'989
Inneres	758'500
Investitionsrechnung/Freulerpalast	471'000
Investitionsrechnung/Hämodialyse	250'000
Total	3'135'145

Davon wurden Fr. 1'216'258 durch den Landrat und Fr. 1'918'885 durch den Regierungsrat beschlossen.

b) Kreditübertragungen

Unser FHG (Artikel 22) ermöglicht, dass nicht oder nur teilweise beanspruchte Voranschlagskredite auf das laufende Jahr vorgetragen werden können, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass einmal beschlossene Vorhaben, auch wenn sie nicht im budgetierten Umfang realisiert werden konnten, nicht ein zweites Mal budgetiert werden müssen. Die Kreditübertragung verhindert ausserdem, dass am Jahresende um jeden Preis die budgetierten Beträge gebraucht werden, weil sie sonst verfallen würden. Insgesamt wurden vom Jahr 1994 ins Jahr 1995 Kredite in der Höhe von total Fr. 2'586'552.- übertragen.

4. Übersicht über die Gesamtrechnung 1995

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

Ertragsüberschuss	Fr.	226 136
Nettoinvestition	Fr.	30 745 718
Finanzierungsüberschuss	Fr.	4 552 658

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1995	
	1994	1995	1995	zu R 1994	zu B 1995
A) LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand inkl. Abschreibung	292 214 620	307 892 302	308 796 848	16 582 228	904 546
Erträge total	292 472 275	308 100 380	309 022 985	16 550 710	922 605
Ertragsüberschuss	257 655	208 078	226 136	- 31 518	18 058
Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-
B) INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	45 015 991	59 181 200	46 847 494	1 831 503	- 12 333 706
Einnahmen total	14 470 200	14 087 000	16 101 777	1 631 577	2 014 777
Nettoinvestition	30 545 791	45 094 200	30 745 718	199 927	- 14 348 483
C) FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	31 720 761	36 526 950	35 072 239	3 351 478	- 1 454 711
Ertragsüberschuss	257 655	208 078	226 136		
Aufwandüberschuss	-	-	-		
Finanzierungsüberschuss	1 432 625		4 552 658		
Finanzierungsfehlbetrag		8 359 172			

* inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

5. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bereinigt

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für die Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt, Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen). Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1994	Budget 1995	Rechnung 1995	Abweichungen R 1995	
				zu R 1994	zu B 1995
GESAMTAUFWAND	292 214 620	307 892 302	308 796 848	16 582 228	904 546
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	60 339 048	64 244 000	64 143 805	3 804 757	- 100 195
Buchmässiger Aufwand *)	39 031 662	43 807 122	45 233 694	6 202 032	1 426 572
NETTOAUFWAND	192 843 910	199 841 180	199 419 349	6 575 439	- 421 831
GESAMTERTRAG	292 472 275	308 100 380	309 022 985	16 550 710	922 605
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	60 339 048	64 244 000	64 143 805	3 804 757	- 100 195
Buchmässiger Ertrag **)	6 499 369	14 822 150	12 337 240	5 837 871	- 2 484 910
NETTOERTRAG	225 633 858	229 034 230	232 541 940	6 908 082	3 507 710
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	32 789 948	29 193 050	33 122 591	332 643	3 929 541
Aus Rücklagen	1 086	8 591 250	5 709 587	5 708 501	- 2 881 663
Verfügbarer Ertrag	32 791 034	37 784 300	38 832 178	6 041 144	1 047 878
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	44 226	53 500	166 457	122 230	112 957
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	31 720 761	36 526 950	35 072 239	3 351 478	- 1 454 711
Rückstellungen	768 391	995 772	3 367 345	2 598 954	2 371 573
Ertragsüberschuss	257 655	208 078	226 137	- 31 518	18 059
Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-

*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

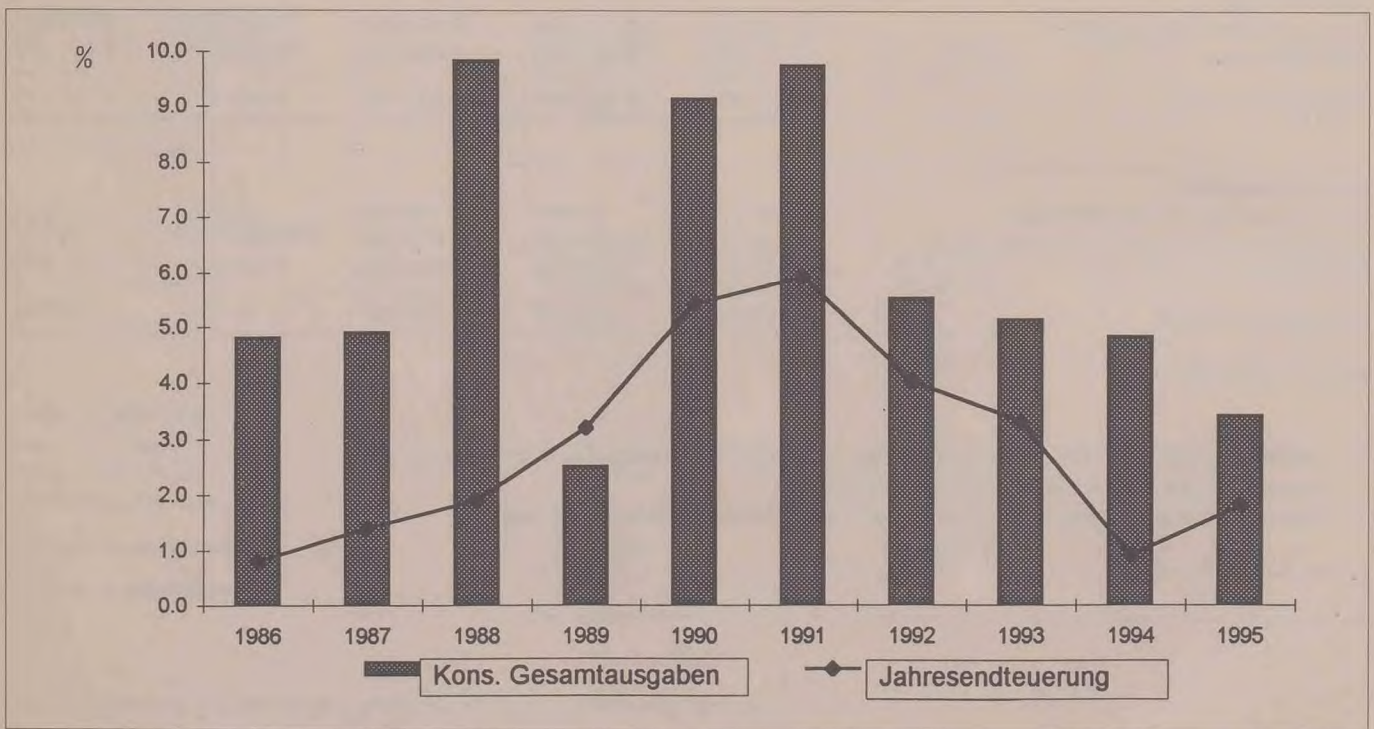
6. Entwicklung des bereinigten Gesamtaufwandes

Der bereinigte Gesamtaufwand der bereinigten Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
bereinigter Aufwand in Mio Fr.	112.0	117.3	123.1	135.1	138.6	151.1	165.8	174.9	183.9	192.8	199.4
Ausgabenwachstum in % . . .	10.8*)	4.8	4.9	9.8	2.5	9.1	9.7	5.5	5.1	4.8	3.3
Teuerung in %	3.4	0.8	1.4	1.9	3.2	5.4	5.9	4.0	3.3	0.9	1.8
Reales Wachstum in %	7.4	4.0	3.5	7.9	-0.7	3.7	3.8	1.5	1.8	3.9	1.2

*) bereinigter Aufwand 1984: 101.1 Mio Franken

Untenstehende Graphik zeigt die prozentualen Wachstumsraten der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zur Teuerungsrate.



Es zeigt sich, dass die Staatsausgaben real immer noch wachsen und somit die Ausgaben höher liegen als die Teuerungsrate. Trotzdem zeigt es sich, dass die realen Ausgabensteigerungen geringer geworden sind als in den Vorjahren. Dies ist auf die Sparmassnahmen des Regierungsrates und des Landrates zurückzuführen.

7. Entwicklung der Erträge der Laufenden Rechnung

Kantonale Steuern

	Rechnung 1994	Budget 1995	Rechnung 1995	Abweichungen R 1995	
				zu R 1994	zu B 1995
Staatssteuern					
Einkommenssteuern	101 221 366	110 000 000	104 509 989	3 288 622	-5 490 012
Vermögenssteuern	10 628 566	12 000 000	11 752 413	1 123 847	-247 587
Reinertragssteuern	6 839 737	7 200 000	11 536 109	4 696 373	4 336 109
Kapitalsteuern	5 297 486	4 500 000	4 335 316	-962 169	-164 684
Nach-/Strafsteuern	159 571	300 000	85 494	-74 078	-214 506
Total	124 146 726	134 000 000	132 219 320	8 072 595	-1 780 680
Steuern Domizil- und Beteiligungsgesellschaften					
Kapitalsteuern	4 118 352	3 800 000	5 546 238	1 427 886	1 746 238
Ertragssteuern	2 557 321	1 000 000	83 009	-2 474 311	-916 991
Total	6 675 672	4 800 000	5 629 247	-1 046 425	829 247
Spezialsteuern					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	6 016 838	5 500 000	6 894 614	877 776	1 394 614
Grundstückgewinnsteuer	3 360 674	3 250 000	3 733 461	372 787	483 461
Total	9 377 512	8 750 000	10 628 075	1 250 563	1 878 075
Zweckgebundene Steuern					
Bausteuern	6 939 710	7 525 000	7 587 814	648 104	62 814
Gewinnzuschlag	3 688 493	4 020 000	3 952 572	264 079	-67 428
Total	10 628 203	11 545 000	11 540 386	912 182	-4 614
Steuern brutto	150 828 114	159 095 000	160 017 028	9 188 915	922 028
abzüglich Gemeinde-Anteil	60 339 048	64 244 000	64 143 805	3 804 757	-100 195
Steuerertrag netto Kanton	90 489 065	94 851 000	95 873 223	5 384 158	1 022 223
Aufwandsteuern					
Motorfahrzeugsteuern	7 414 925	7 300 000	7 635 159	220 234	335 159
Schiffsteuern	143 241	128 000	132 582	-10 659	4 582
Hundsteuern	158 505	150 000	160 739	2 234	10 739
Total	7 716 671	7 578 000	7 928 480	211 809	350 480

Beim Steuerertrag netto Kanton handelt es sich um den Betrag, der dem Kanton nach Abzug sämtlicher Gemeindeanteile (Gemeindeanteile an der Staatssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer) für die Erfüllung seiner Aufgaben verbleibt.

	Re 1994	Re 1995	Bu 1995
Steuerertrag netto	90'489'065	95'873'223	94'851'000

Der Nettoertrag ist gegenüber Rechnung 1994 um rund 5.4 Mio Franken angestiegen. Dieser Mehrertrag ist vor allem auf höhere Staatssteuererträge und Erträge bei den Spezialsteuern zurückzuführen. Allerdings wurde der budgetierte Ertrag um rund 1 Mio Franken nicht erreicht.

Einkommenssteuern

Der budgetierte Einkommenssteuerertrag konnte nicht erreicht werden, auch wenn es sich beim Jahr 1995 um das erste Jahr einer neuen Veranlagungsperiode handelt. In früheren Jahren konnten Zuwachsraten bis 10% erzielt werden. Der prozentuale Anstieg von nur rund 3.1 Prozent ist auf die stagnierenden Einkommen bei der Glarner Bevölkerung zurückzuführen. Diese Tendenz ist, teilweise noch viel gravierender, auch in andern Kantonen festzustellen.

Reinertragssteuern

Die Reinertragssteuern verzeichnen das grösste Wachstum bei den Staatssteuern (Rechnung 1994: 6.8 Mio Franken; Rechnung 1995: 11.5 Mio Franken; entspricht 4.7 Mio Franken oder 68.7%). Dieser Anstieg ist auf die Umstellung der Warenumsatzsteuer auf die Mehrwertsteuer zurückzuführen. Damit die Mehrwertsteuerpflichtigen den Vorsteuerabzug geltend machen können, mussten sie sämtliche angefangenen Arbeiten fakturieren, was im Jahr 1995 zu zusätzlichen Erträgen geführt hat. Ein zweiter Grund für diese ausserordentlich hohen Erträge liegt darin, dass im Jahr 1995 ein Systemwechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung erfolgte. Diese Umstellung führte zu Sondersteuern infolge Auflösung stiller Reserven.

Kapitalsteuern

An der Landsgemeinde 1994 wurde die Senkung der weit über dem schweizerischen Mittel liegenden Kapitalsteuern beschlossen. Für das Jahr 1995 ist diese Steuerreduktion erstmals wirksam.

Ertragssteuern Domizilgesellschaften

Der Ertragssteuerertrag liegt wesentlich unter dem Budget 1995 und der Rechnung 1994. Dieses Steueraufkommen ist zum einen abhängig von der Geltendmachung der Doppelbesteuerungsabkommen. Andererseits wird die Ertragssteuer erst im zweiten Steuerjahr (im Jahr 1996) fakturiert, so dass ein tieferer Ertrag in den ungeraden Jahren normal ist.

Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1994	Budget 1995	Rechnung 1995	Abweichungen R 1995	
				zu R 1994	zu B 1995
Direkte Bundessteuer	17 000 000	19 000 000	17 537 145	537 145	- 1 462 855
Verrechnungssteuer	2 068 547	1 100 000	1 198 169	- 870 378	98 169
	19 068 547	20 100 000	18 735 314	- 333 233	- 1 364 686
Militärpflichtersatz	121 990	100 000	153 070	31 080	53 070
Alkoholmonopol	106 609	110 000	96 877	- 9 732	- 13 123
Reingewinn Nationalbank	2 375 523	2 280 000	2 363 929	- 11 594	83 929
Total	21 672 669	22 590 000	21 349 191	- 323 478	- 1 240 809

Das Rechnungsjahr 1995 ist das zweite Bezugsjahr der zweijährigen Bundessteuerperiode (bundessteuerschwaches Jahr). In der Vorperiode (1992/1993) haben einige Domizilfirmen hohe Gewinne im Kanton Glarus abgerechnet. Das führte zu hohen Anteilen am Bundessteueraufkommen in diesen beiden Jahren. Aus diesem Grund wurde der Budgetbetrag 1995 mit 19 Mio Franken zu optimistisch eingesetzt. Der effektive Anteil des Kantons Glarus an den Bundessteuern 1995 liegt mit rund 17.5 Mio Franken wiederum im normalen Rahmen. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Gewinnausschüttungen der Domizilfirmen, die den bedeutenderen Teil unseres Bundessteueraufkommens ausmachen, nur schwierig zu budgetieren sind. Es wird auch in Zukunft zwischen Rechnung und Budget in dieser Position Abweichungen geben.

Der Verrechnungssteuerertrag liegt rund Fr. 870'000.- unter der Rechnung 1994. Der hohe Verrechnungssteueranteil ist auf die hohen Zinssätze im Jahr 1993 zurückzuführen. Die nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuern werden nach einem Schlüssel (Einwohner, Finanzkraft) auf die Kantone verteilt.

Der Anteil des Reingewinns der Nationalbank bleibt konstant. Es werden 600 Mio Franken auf die Kantone verteilt (Wohnbevölkerung, Finanzkraft). Diese Gewinnausschüttungen werden den Kantonen aber nicht ohne Gegenleistung überlassen. Eine der Kompensationen, die Kantone hinnehmen müssen, sind unter anderem die Beteiligungen an den Kosten des Regionalverkehrs.

8. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1994	Budget 1995	Rechnung 1995	Abweichungen R 1995	
				zu R 1994	zu B 1995
Zinsausgaben					
Bank-Kontokorrente	-	50 000	2 130	2 130	- 47 870
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen	2 844 239	3 000 000	3 046 615	202 376	46 615
Steuervorauszahlungen	132 976	100 000	141 305	8 329	41 305
Total	2 977 215	3 150 000	3 190 050	212 835	40 050
Zinseinnahmen					
Bank-Kontokorrente	909 173	120 000	860 585	- 48 588	740 585
Festgeldzinsen	951 009	1 000 000	255 017	- 695 991	- 744 983
Wertpapiere	578 375	500 000	537 654	- 40 721	37 654
Darlehen	66 553	200 000	41 303	- 25 250	- 158 697
Dividenden	900 765	750 000	902 225	1 460	152 225
Dotationskapital	2 293 750	2 300 000	2 250 000	- 43 750	- 50 000
Total	5 699 625	4 870 000	4 846 784	- 852 840	- 23 216
Bauzinseszins (R 95: 5.5%)	2 219 036	2 107 600	1 908 770	- 310 266	- 198 830
Zinsertrag total	7 918 661	6 977 600	6 755 554	- 1 163 106	- 222 046
Zinssaldo	4 941 446	3 827 600	3 565 504	- 1 375 942	- 262 096

Auch im Jahr 1995 verfügt der Kanton noch über einen Aktivzinssaldo. Der Zinssaldo in Rechnung 1995 entspricht dem Budget 1995, liegt aber wesentlich unter dem Ergebnis der Vorjahre.

	1991	1992	1993	1994	1995
Zinssaldo	4 995	6 645	6 246	4 941	3 565

Der Rückgang des Aktivzinssaldo ist nur teilweise auf den Rückgang der Zinssätze zurückzuführen. Der Kanton Glarus profitiert von hohen Zinssätzen, solange er über eine hohe Liquidität verfügt und wenig Schulden zu verzinsen hat. Sobald die Verschuldung des Kantons zunimmt, sind tiefe Zinssätze vorteilhafter. Der Aktivzinssaldo nimmt vor allem ab, weil die durchschnittliche Liquidität abnimmt.

9. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

- Positionen unter Fr. 500'000.- voll
- Investitionen mit gebundener Finanzierung nach Gesetz
- Rest individuell

Cash flow		35 464 832.23
Veränderung Bausteuerreserve Spital		
Tilgungsbestand 31.12.94	1.--	
+ Investitionen 1995 (inkl. Bauhl.)	10 443 417.10	
- zweckgebundener Basteuerertrag	5 422 706.40	
- Entnahme aus Reserve	5 020 710.70	
Tilgungsbestand 31.12.95	1.--	
Bestand Reservekonto 31.12.95	4 718 887.80	
Veränderung Bausteuerreserve Haus Hug		
Tilgungsbestand 31.12.94	989 046.50	
+ Investitionen 1995	177 337.10	
- zweckgebundener Basteuerertrag	375 024.40	
Tilgungsbestand 31.12.95	791 359.20	
Für Abschreibungen zur Verfügung stehender Betrag		35 464 832.23
a) zweckgebundene Abschreibungen:		
- Fischbrutanstalt	20 000.--	
- Strassenbauten (inkl. Radroute und N3)	1 906 508.76	
- Gewässerschutz	3 952 571.80	
- Höhenklinik Braunwald	711 450.--	
- Gewerbliche Berufsschule	375 024.40	
- Alte Stadtschule (Anteil Basteuer)	750 048.70	
- Strassenverkehrsamt Schwanden	637 076.40	
- Haus Hug	375 024.40	
- Unterkünfte Spitalpersonal	750 048.70	
- Spitalsanierung (inkl. Bauherrenl.)	10 443 417.10	19 921 170.26
b) zusätzliche Abschreibung alte Stadtschule		1 000 000.--
c) freie Abschreibungen		
- Abschreibungen Finanzvermögen	166 456.65	
- Tilgungsbestand < 500 000	2 215 189.05	
- individuelle Abschreibungen	11 935 879.85	14 317 525.55
Vorschlag in der Laufenden Rechnung		226 136.42

10. Betriebsrechnung 1994 des Kantonsspitals

	Rechnung 1993	Rechnung 1994	Diff. % Re 95/ Bu 94	Rechnung 1995	Diff. % Re 95/ Bu 95	Budget 1995
Personalkosten	25 124 389.80	26 206 812.65	0,28 %	26 279 191.70	- 5,48 %	27 802 270.--
Arzthonorare	3 371 432.75	3 403 808.--	- 0,21 %	3 396 565.05	0,79 %	3 370 000.--
Medizinischer Bedarf	3 685 759.70	4 393 369.35	2,36 %	4 496 881.70	7,96 %	4 165 200.--
Unterhalt Immob./Mob. und übriger Sachaufwand	3 906 606.76	4 029 301.55	1,22 %	4 078 583.60	- 3,21 %	4 213 950.--
Total Aufwand	36 088 189.01	38 033 291.55	0,57 %	38 251 222.05	- 3,29 %	39 551 420.--
Pflegetaxen	16 196 513.85	15 949 284.40	4,66 %	16 692 512.75	- 6,78 %	17 906 150.--
Arzthonorare	3 547 876.35	4 034 051.35	- 1,85 %	3 959 534.55	- 1,01 %	4 000 000.--
Med. Leistungen amb./stat.	3 012 979.90	3 271 570.15	11,61 %	3 651 389.05	13,40 %	3 220 000.--
Übrige Leistungen	1 150 916.51	1 125 548.--	21,85 %	1 371 436.05	16,42 %	1 178 000.--
Total Ertrag	23 908 286.61	24 380 453.90	5,31 %	25 674 872.40	- 2,39 %	26 304 150.--
Kantonsbeitrag	12 179 902.40	13 652 837.65	- 7,88 %	12 576 349.65	- 5,06 %	13 247 270.--

11. Investitionsrechnung 1995

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte. Der Abschluss erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe: Nettoinvestitionen
2. Stufe: Finanzierung
3. Stufe: Kapitalveränderung

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
- Investitionsausgaben		Fr. 46 847 494
- Investitionseinnahmen		Fr. 16 101 777
Nettoinvestitionen		Fr. 30 745 718
II. Stufe: Finanzierung		
- Zunahme Nettoinvestitionen		
- Selbstfinanzierung:		
. Abschreibung aus Laufender Rechnung	Fr. 35 072 239	
. Ertragsüberschuss	+ Fr. 226 136	Fr. 35 298 376
Finanzierungsüberschuss		Fr. 4 552 658
III. Stufe: Kapitalveränderung		
- Aktivierungen		Fr. 46 847 494
- Passivierungen *)	Fr. 51 174 016	
- Finanzierungsüberschuss	Fr. 4 552 658	Fr. 46 621 358
Zunahme des Kapitals		Fr. 226 136

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Vergleich der Gesamtinvestitionen/Eingehende Beiträge Dritter/Nettoinvestitionen

		Brutto-Ausgaben (Brutto-Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Nettoinvestitionen zu Lasten Kanton	%
Rechnung	1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
	1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
	1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
	1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
	1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	39.8
	1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
	1989	* 51 649 209	20 016 805	31 632 404	61.2
	1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60.1
	1991	* 64 943 346	29 270 761	35 672 585	54.9
	1992	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69.9
	1993	49 893 080	15 797 008	34 096 072	68.3
	1994	45 015 991	14 470 200	30 545 791	67.9
	1995	46 847 494	16 101 777	30 745 718	65.6
	Budget	1995	59 181 200	14 087 000	45 094 200

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen, die der Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat, schon seit Jahren auf konstant hohem Niveau stehen. Mit den Ausgaben für die Sanierung des Kantonsspitals, dem Neubau des Strassenverkehrsamtes, der Sanierung der Standseilbahn Braunwald und den Kantonsbeiträgen an die Kehrrichtverbrennungsanlage wird diese Entwicklung fortgesetzt.

Für eine Beeinflussung der Konjunktur durch den Kanton sind hohe Bruttoinvestitionen, die Einkommen und damit verbundenen Steuererträge schaffen, nötig. Fallen die Beiträge Dritter immer kleiner aus, weil Investitionsprojekte mit hohen Bundessubventionen (zB. Nationalstrassen) im Kanton bereits realisiert sind, kann Konjunkturpolitik nur noch über hohe Nettoinvestitionen betrieben werden. Hohe Nettoinvestitionen bedingen aber gleichzeitig einen hohen cash flow, damit diese Ausgaben auch abgeschrieben werden können. Ein hoher cash flow kann entweder durch Sparmassnahmen und Abspecken der Laufenden Rechnung oder durch Steuererhöhungen erreicht werden.

Aufteilung der Investitionsrechnung nach zweckgebundenen und übrigen Investitionen

Die zweckgebundenen Investitionen (Fischbrutanstalt, Strassenverkehrsamt, alte Stadtschule, gewerbliche Berufsschule, Sanierung Kantonsspital, Personalunterkünfte Kantonsspital, Haus Hug, altes Feuerwehrlokal, Strassen, Gewässerschutz, Höhenklinik Braunwald) sind über Bausteuerzuschläge oder durch Zweckbindung von Erträgen (zB. Motorfahrzeugsteuern) finanziert.

Die Realisierung dieser Investitionen führt im Moment zu hohen Ausgaben für den Kanton und verschlechtern damit den Selbstfinanzierungsgrad. In den Folgejahren, wenn diese Investitionen abgeschlossen sind, die zweckgebundenen Erträge aber immer noch erhoben werden, wird die Rechnung des Kantons wiederum verbessert.

Die Finanzierung der Investitionen mit Zweckbindung sind inklusive deren Verzinsung gesichert.

	Tilgungsbest. 31.12.94	Nettoinvest. 1995	Tilgungsbest. 31.12.95	Abschreibung 1995	Tilgungsbestand nach Abschr. 31.12.95
a) Zweckgebundene Investitionen inkl. Stadtschule	34 834 582	17 513 123	52 347 705	20 921 171	31 426 534
b) übrige Investitionen	16 374 526	13 232 595	29 607 121	14 151 068	15 456 053

Der Tilgungsbestand der Investitionen, deren Finanzierung nicht zweckgebunden ist, beläuft sich am 31.12.1995 auf rund 15.5 Mio Franken (Re 1993: 12.8 Mio Franken, Re 1994: 16.4 Mio Franken). Diese Bestände sind mit dem cash flow abzuschreiben, der verbleibt, nachdem die zweckgebundenen Erträge abgezogen sind.

In diesem Tilgungsbestand sind die Darlehen an die Arbeitslosenkasse (6.65 Mio Franken) und die Investitionsdarlehen an die Gemeinden (3.2 Mio Franken) enthalten. Beide Positionen stellen Verwaltungsvermögen dar, weil sie nicht jederzeit realisierbar sind und werden nicht abgeschrieben.

Somit würde sich der Tilgungsbestand der Investitionen, die nicht zweckgebunden finanziert sind, nach dieser Bereinigung auf rund 5.6 Mio Franken belaufen.

12. Das Nettovermögen des Kantons

(in Mio Franken)	Rechnung 1990	Rechnung 1991	Rechnung 1992	Rechnung 1993	Rechnung 1994	Rechnung 1995
Verwaltungsvermögen	100 007	121 989	125 558	111 942	111 464	106 520
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen *)	53 631	59 968	60 788	61 232	62 775	62 705
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung **)	62 261	63 837	65 508	63 785	64 845	63 946
plus Bilanzfehlbetrag	–	–	–	–	–	–
Nettoschuld I	–	–	–	–	–	–
Nettovermögen	15 885	1 816	738	13 075	16 156	20 131

*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dot.kap. GKB); ohne Darlehen ALV;

**) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, dass das Nettovermögen, das in den Jahren 1990 bis 1992 stark abgenommen hat, durch die positiven Rechnungsabschlüsse der Jahre 1993 bis 1995 wieder ansteigt.

13. Schlussbemerkungen

Die Rechnung 1995 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 114.8% ab. Wird die Auflösung der Rückstellung Spital-sanierung nicht berücksichtigt ergibt sich ein Selbstfinanzierungsgrad von 97.8%. Es handelt sich bereits um den 3. Abschluss in Folge mit einem positiven Ergebnis.

Der gute Abschluss ist vor allem auf die wesentlich unter dem Budget 1995 liegenden Nettoinvestitionen zurückzuführen. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von rund 45.1 Mio Franken, realisiert wurden jedoch nur 30.8 Mio Franken.

Ein Teil dieser Differenz hängt mit dem Bund zusammen, der längst fällige Guthaben des Kantons im Rechnungsjahr überwiesen hat.

Verschiedene budgetierte Bauausgaben (Sanierung Spital, Neubau Strassenverkehrsamt) konnten noch nicht realisiert werden. Es handelt sich aber keinesfalls um echte Einsparungen, sondern höchstens um Verschiebungen auf die nächsten Jahre. Verschiedene budgetierte Bauausgaben (Sanierung Spital, Neubau Strassenverkehrsamt) konnten noch nicht realisiert werden. Es handelt sich aber keinesfalls um echte Einsparungen, sondern höchstens um Verschiebungen auf die nächsten Jahre.

Der Erwerb des Zaunschulhauses war im Budget 1995 enthalten, wurde aber nicht getätigt.

In der Laufenden Rechnung sind die Unterschiede zum Budget wesentlich geringer. Der cash flow war mit 29.1 Mio Franken budgetiert. Die Rechnung weist schliesslich einen cash flow von 30.3 Mio Franken aus.

Die Staatssteuereinnahmen (brutto 132.219 Mio Franken) liegen 1.780 Mio Franken unter dem Budget. Diese Mindereinnahmen bei den Staatssteuern konnten durch höhere Erträge bei den Spezialsteuern und den Steuern der Domizilgesellschaften kompensiert werden, sodass der Nettosteuerertrag des Kantons (94.851 Mio Franken) um rund 1 Mio Franken höher ausfällt als im Voranschlag geschätzt war.

Der Personalaufwand ist von 1994 bis 1995 weniger stark angestiegen als die Teuerung (+ 0.9% bei einer Teuerung von 1.8%). Dieses tiefe Wachstum ist auf den Personalstop, auf die neue Besoldungsverordnung, die zurückhaltende Beförderungspraxis, die tieferen Einreihungen bei Neueinstellungen usw. zurückzuführen.

Der gute Abschluss 1995 lässt erkennen, dass die Sparbemühungen des Regierungsrates und Landrates Wirkung zeigen. Die Rechnung 1995 schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von 4.6 Mio Franken ab. Wie in den Rechnungsjahren 1993 (Finanzierungsüberschuss 14.4 Mio Franken) und 1994 (1.4 Mio Franken) konnten sämtliche Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich konnten die aus früheren Jahren aufgelaufenen Finanzierungsfehlbeträge reduziert werden.

Trotz des guten Rechnungsabschlusses 1995 müssen die Sparbemühungen weitergeführt werden. Bereits das Budget 1996 zeigt einen Selbstfinanzierungsgrad, der mit 81% wesentlich unter den angestrebten 100% liegt. Zu einer weiteren Verschlechterung des Voranschlags 1996 führen die Investitionen, die im Jahr 1995 nicht realisiert werden konnten und auf das Jahr 1996 übertragen werden. Nicht voraussehbar sind die Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen des Bundes, der in weiten Bereichen Lasten auf die Kantone abschiebt. Ebenfalls schwer abzuschätzen sind die Kosten des Kantons aus dem KVG (ausserkantonale Hospitalisationen).

Beim Regionalverkehr geht das Budget 1996 von einer hälftigen Teilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden aus. Der Landrat empfiehlt eine Aufteilung von 70% Kanton und 30% Gemeinden.

14. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1995

Laut Artikel 34 Finanzhaushaltgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen. Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.94	Stand 31.12.95	Veränderung
Beschlossene u. zugesicherte Kredite	307.6	314.1	+ 6,5
Anteil Bund und Dritte	99.4	98.3	- 1.1
Nettoanteil Kanton	208.2	215.8	+ 7.6
davon beansprucht	56.8	67.3	+ 10.5
Noch nicht beanspruchte Kredite	151.4	148.5	- 2.9
Hievon entfallen auf:			
-Staatseigene Objekte	117.8	107.4	- 10.4
-Staatsbeiträge an Gemeinden u.Dritte	33.6	41.1	+ 7.5

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen verringerte sich der Verpflichtungsstand gegenüber 1994 um 10.4 Mio Franken auf 107.4 Mio per 31.12.95.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist eine Zunahme der finanziellen Verpflichtungen festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 33.6 Mio Franken um 7.5 Mio auf 41.1 Mio Franken Nettoanteil Kanton zu.

Höhere (resp. neue) Verpflichtungen wurden eingegangen für

- Ersatz-Anschaffungen Spitalbetrieb	rund	3.3 Mio Franken
- Sanierung Standseilbahn Braunwald	rund	9.4 Mio Franken
- Erweiterung Technikum Rapperswil	rund	2.9 Mio Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

- Strassenverkehrsamt Schwanden	rund	2.2 Mio Franken
- Waldbauprojekte	rund	1.4 Mio Franken
- Investitionshilfedarlehen	rund	1.8 Mio Franken
- Gesamtanierung Kantonsspital	rund	10.0 Mio Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von rund 151.4 Mio Franken auf rund 148.5 Mio Franken abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von 2.9 Mio Franken.

RECHNUNG 1995

Tabelle 1

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1994	Budget 1995	Rechnung 1995	Abweichungen R 1995	
				zur R 1994	zu B 1995
ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT					
Motorfahrzeugsteuern	7 414 925	7 300 000	7 635 159	220 234	335 159
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	1 214 250	1 175 000	1 426 869	212 619	251 869
Mofataxen	28 422	35 000	27 405	- 1 017	- 7 595
Schwerverkehrsabgabe	926 109	1 140 000	1 156 534	230 425	16 534
ERTRÄGE total	9 583 706	9 650 000	10 245 967	662 261	595 967
AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT					
Gemeindeanteil MF-Steuern	929 052	910 000	1 274 154	345 102	364 154
Haftpflichtversicherung	42 847	42 000	33 966	- 8 881	- 8 034
Verwaltungsaufwand	1 023 885	1 367 100	1 203 025	179 140	- 164 075
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	201 045	140 000	22 508	- 178 537	- 117 492
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	888 594	1 100 000	1 107 166	218 572	7 166
AUFWAND total	3 085 423	3 559 100	3 640 819	555 396	81 719
Überschuss Strassenverkehrsamt	6 498 283	6 090 900	6 605 149	106 866	514 249
Benzinzoll-Anteil	2 724 670	3 000 000	3 149 435	424 765	149 435
ÜBERSCHUSS total	9 222 953	9 090 900	9 754 584	531 631	663 684
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 507 051	1 531 100	1 572 905	65 854	41 805
Sachaufwand netto	1 367 300	1 340 000	1 267 366	- 99 934	- 72 634
Aufwand N3 netto	2 874 351	2 871 100	2 840 270	- 34 081	- 30 830
Bundesbeitrag Unterhalt N3	2 892 361	3 190 000	2 970 608	78 247	- 219 392
NETTOAUFWAND total	- 18 010	- 318 900	- 130 338	- 112 328	188 562
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 521 596	1 509 900	1 387 466	- 134 130	- 122 434
Sachaufwand	3 536 834	2 888 000	3 221 894	- 314 940	333 894
AUFWAND KANTONSSTRASSEN netto	5 058 430	4 397 900	4 609 360	- 449 070	211 460
AUFWAND STRASSEN total	5 076 440	4 079 000	4 479 022	- 561 398	400 022
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	4 146 513	5 011 900	5 275 562		
AUFWANDÜBERSCHUSS zu L. Laufender Rechnung	-	-	-	-	-
VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:					
- Abschreibung Kantonsstrassen	3 468 730	2 723 328	1 779 676		
- Abschreibung Radroute	11 186	50 000	50 000		
- Abschreibung Strassenverkehrsamt	648 587	874 000	637 076		
- Einlage in Spezialfinanz. Strassenbauten	-	1 045 672	1 722 854		
- Rückstellung Braunwaldbahn	-	-	955 618		
ABSCHREIBUNGEN total	4 128 503	4 693 000	5 145 224		

	Tilgungs- bestand 31.12.1994 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1995	Tilgungs- bestand 31.12.1995 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1995	Tilgungs- bestand 31.12.1995 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Finanzdirektion						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	1.--	1 011 707.60	1 011 708.60	731 708.60	280 000.--	279 999.--
Beteiligungen Verwaltungsvermögen NOK	(5 964 000.--)	336 000.--	(6 300 000.--)	–	(6 300 000.--)	–
Darlehen an ALV	7 423 000.--	– 770 000.--	6 653 000.--	–	6 653 000.--	– 770 000.--
Dotationskapital GKB	(40 000 000.--)		(40 000 000.--)		(40 000 000.--)	
	7 423 001.--	577 707.60	7 664 708.60	731 708.60	6 933 000.--	– 490 001.--
Polizeidirektion						
Fischbrutanstalt	129 677.50	–	129 677.50	20 000.--	109 677.50	– 20 000.--
Strassenverkehrsamt Schwanden	28 513.45	2 205 398.45	2 233 911.90	637 076.40	1 596 835.50	1 568 322.05
Feuerwehrgebäude Postgasse	–	826 626.60	826 626.60	–	826 626.60	826 626.60
	158 190.95	3 032 025.05	3 190 216.--	657 076.40	2 533 139.60	2 374 948.65
Militärdirektion						
Zivilschutzbauten	1.--	646 051.40	646 052.40	471 052.40	175 000.--	174 999.--
	1.--	646 051.40	646 052.40	471 052.40	175 000.--	174 999.--
Baudirektion						
Alte Stadtschule	11 000 000.--	– 5 514.--	10 994 486.--	1 750 048.70	9 244 437.30	– 1 755 562.70
Haus Hug	989 046.50	177 337.10	1 166 383.60	375 024.40	791 359.20	– 197 687.30
Übrige Verwaltungliegenschaften	1.--	14 069.15	14 070.15	14 069.15	1.--	–
Braunwaldbahn AG	1.--	–	1.--	–	1.--	–
Kantonsstrassen	978 591.21	801 085.40	1 779 676.61	1 779 675.61	1.--	– 978 590.21
N3 und Nebenanlagen	– 78 903.85	155 826.95	76 923.10	76 922.10	1.--	78 904.85
Radroute Linthal—Bilten	1.--	49 911.05	49 912.05	49 911.05	1.--	–
Wasserbauten	1.--	800 000.--	800 001.--	590 001.--	210 000.--	209 999.--
Kehrichtverbrennungsanlage	–	–	–	–	–	–
Wohnbausanierungen	1.--	191 655.--	191 656.--	191 655.--	1.--	–
	12 888 738.86	2 184 370.65	15 073 109.51	4 827 307.01	10 245 802.50	– 2 642 936.36
Erziehungsdirektion						
Anlagen für sportliche Ausbildung	1.--	500 000.--	500 001.--	500 000.--	1.--	–
Schulhausbau-Beiträge	1 000 000.--	1 998 108.--	2 998 108.--	2 158 108.--	840 000.--	– 160 000.--
Kantonsschule	1.--	669 127.95	669 128.95	486 128.95	183 000.--	182 999.--
Gewerbliche Berufsschule	3 219 535.55	177 074.45	3 396 610.--	375 024.40	3 021 585.60	– 197 949.95
Naturwissenschaftliche Sammlung	–	44 997.40	44 997.40	44 997.40	–	–
Technikum Rapperswil	–	34 000.--	34 000.--	34 000.--	–	–
CIM-Bildungszentrum	–	60 000.--	60 000.--	60 000.--	–	–
Baubeitrag Linthkolonie	–	550 000.--	550 000.--	550 000.--	–	–
	4 219 537.55	4 033 307.80	8 252 845.35	4 208 258.75	4 044 586.60	– 174 950.95

	Tilgungs- bestand 31.12.1994 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1995	Tilgungs- bestand 31.12.1995 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1995	Tilgungs- bestand 31.12.1995 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Sanitätsdirektion						
Höhenklinik Braunwald	2 115 929.95	116 376.15	2 232 306.10	711 450.--	1 520 856.10	- 595 073.85
Bauherrenleistung Spitalsanierung	-	269 170.35	269 170.35	269 170.35	-	-
Gesamtsanierung Spital	1.--	10 174 246.75	10 174 247.75	10 174 246.75	1.--	-
Ersatzanschaffung medizinischer Bereich und Krankenwagen	-	645 435.75	645 435.75	465 435.75	180 000.--	180 000.--
Sanierung Unterkünfte Spitalpersonal	2 876 268.20	266 767.20	3 143 035.40	742 095.30	2 400 940.10	- 475 328.10
Bauherrenleistung Unterkünfte Spitalpersonal	-	7 953.40	7 953.40	7 953.40	-	-
Sanierung Assistentenwohnungen	-	299 981.--	299 981.--	299 981.--	-	-
	4 992 199.15	11 779 930.60	16 772 129.75	12 670 332.55	4 101 797.20	- 890 401.95
Fürsorgedirektion						
Alterswohn- und Pflegeheime	-	508 329.50	508 329.50	508 329.50	-	-
Darlehen Behindertenwerkstätte	1 300 000.--	-	1 300 000.--	940 000.--	360 000.--	- 940 000.--
	1 300 000.--	508 329.50	1 808 329.50	1 448 329.50	360 000.--	- 940 000.--
Forstdirektion						
Verbauungen und Aufforstungen	500 000.--	365 758.85	865 758.85	635 758.85	230 000.--	- 270 000.--
Waldwege und Waldstrassen	800 000.--	421 429.25	1 221 429.25	891 429.25	330 000.--	- 470 000.--
Waldbauprojekte	1 500 000.--	1 561 663.80	3 061 663.80	2 221 663.80	840 000.--	- 660 000.--
Massnahmen zur Walderhaltung	800 000.--	918 609.25	1 718 609.25	1 248 609.25	470 000.--	- 330 000.--
Lärmschutz Schiessanlagen	-	12 150.--	12 150.--	12 150.--	-	-
Gewässerschutzbeiträge	13 497 017.30	3 117 489.75	16 614 507.05	3 952 571.80	12 661 935.25	- 835 082.05
	17 097 017.30	6 397 100.90	23 494 118.20	8 962 182.95	14 531 935.25	- 2 565 082.05
Landwirtschaftsdirektion						
Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	600 000.--	915 984.--	1 515 984.--	1 095 984.--	420 000.--	- 180 000.--
Direktion des Innern						
Investitionshilfedarlehen	2 530 410.--	670 910.--	3 201 320.--	-	3 201 320.--	670 910.--
Pro Memoria						
	11.--		11.--	7.--	4.--	- 7.--
GESAMTTOTAL						
	51 209 106.81	30 745 717.50	81 618 824.31	35 072 239.16	46 546 585.15	- 4 662 521.66
Dotationskapital Glarner Kantonalbank						
	(40 000 000.--)	0.--	(40 000 000.--)	0.--	(40 000 000.--)	0.--

RECHNUNG 1995

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag an Kranken- kassen	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 902	432 026	1 735 511	15 447 439
1994	1 100 000	13 652 837	403 174	1 665 311	16 821 322
1995	1 417 000	12 576 350	407 150	1 718 350	16 119 350

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767
1994	486 289	116 763	369 526	3 789 938	4 246 893	2 716 018	5 220 813	9 218 766	5 899 953	3 318 724	8 909 063
1995	527 318	112 106	415 212	4 126 692	4 741 081	2 936 272	5 931 501	10 034 659	6 422 182	3 612 477	9 959 190



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1996

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	128 900.--		92 000.--		81 266.95	
10 Landsgemeinde	128 900.--		92 000.--		81 266.95	
11 Landrat	240 500.--		225 000.--		203 000.05	
10 Landrat	240 500.--		225 000.--		203 000.05	
12 Ständerat	137 400.--		144 000.--		110 739.--	
10 Ständerat	137 400.--		144 000.--		110 739.--	
13 Regierungsrat	1 810 700.--	58 000.--	1 790 200.--	57 000.--	1 649 617.90	57 891.15
10 Regierungsrat	1 810 700.--	58 000.--	1 790 200.--	57 000.--	1 649 617.90	57 891.15
14 Regierungskanzlei	2 370 000.--	289 000.--	2 373 500.--	271 000.--	2 206 410.05	275 033.95
10 Regierungskanzlei	1 168 800.--	61 000.--	1 148 400.--	56 000.--	1 072 123.95	55 367.30
15 Weibelamt	371 000.--	7 000.--	352 300.--	9 000.--	333 912.05	6 479.50
18 Telefonzentrale	770 600.--	205 000.--	658 800.--	195 000.--	682 981.10	196 339.65
20 Gesetzessammlung	6 800.--	16 000.--	62 000.--	11 000.--	60 857.20	16 847.50
40 Fahrtsfeier	27 800.--		32 000.--		26 180.75	
90 Beiträge	25 000.--		120 000.--		30 355.--	
15 Gerichte	4 887 900.--	2 192 500.--	4 839 300.--	1 882 500.--	4 573 109.05	2 653 007.30
05 Gerichtskanzlei	1 256 600.--	38 000.--	1 196 900.--	38 000.--	1 231 733.40	39 533.35
10 Verhöramt	505 550.--	26 500.--	524 500.--	31 500.--	528 525.90	17 398.70
15 Kantonsgericht Strafkammer	474 900.--	796 000.--	442 900.--	696 000.--	436 961.60	805 569.40
20 Kantonsgericht Zivilkammer	403 700.--	250 000.--	449 200.--	250 000.--	443 221.60	486 658.50
25 Betreibungs- und Konkursamt	771 800.--	902 000.--	770 200.--	712 000.--	711 754.85	1 020 832.05
30 Obergericht	182 050.--	54 000.--	164 800.--	44 000.--	149 786.--	90 722.25
31 Verwaltungsgericht	566 550.--	46 000.--	563 500.--	51 000.--	487 992.15	42 913.50
35 Strafvollzug	726 750.--	80 000.--	727 300.--	60 000.--	583 133.55	149 379.55
20 Finanzdirektion	99 250 422.--	202 037 340.--	112 449 772.--	210 253 350.--	102 930 454.75	193 240 006.55
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	198 600.--		305 700.--	53 000.--	250 747.70	52 000.--
10 Staatskasse	367 250.--	2 500.--	334 850.--	2 500.--	315 315.55	2 890.--
11 Personaldienst	1 302 700.--	102 000.--	1 420 000.--	100 000.--	1 215 252.55	100 000.--
12 Informatik/EDV	506 800.--	340 000.--	509 000.--	357 000.--	443 275.75	322 598.--
15 Finanzkontrolle	231 100.--	16 000.--	241 500.--	31 000.--	219 460.65	12 383.35
20 Steuerverwaltung	2 816 000.--	34 000.--	2 813 000.--	31 000.--	2 722 743.50	29 317.85

25 Handelsregister	216 200.--	240 000.--	202 000.--	240 000.--	198 886.40	238 197.80
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	61 220 000.--	134 460 000.--	60 819 000.--	134 165 000.--	56 552 818.05	124 402 920.85
35 Bausteuerzuschlag		7 540 000.--		7 525 000.--		6 939 710.30
40 Gewässerschutzzuschlag		4 023 000.--		4 020 000.--		3 688 493.15
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 925 000.--	5 500 000.--	1 925 000.--	5 500 000.--	2 105 893.40	6 016 838.15
50 Grundstückgewinnsteuer	1 750 000.--	3 500 000.--	1 500 000.--	3 250 000.--	1 680 336.75	3 360 673.70
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		22 365 000.--		24 680 000.--		23 744 070.40
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte		3 787 000.--	10 000.--	3 480 000.--		3 876 450.90
70 Steuern der Domizilgesellschaften		4 800 000.--		4 800 000.--		6 675 672.45
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 250 000.--	1 250 000.--	1 250 000.--	1 250 000.--	1 332 023.60	1 332 023.60
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 600 000.--	6 844 500.--	3 150 000.--	6 977 600.--	2 977 214.70	7 918 660.75
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	145 000.--	499 000.--	447 000.--	487 000.--	427 333.45	366 329.50
85 Abschreibungen	23 134 272.--	4 174 000.--	36 526 950.--	3 667 328.--	31 720 761.15	4 159 689.80
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	587 500.--	2 560 340.--	995 772.--	9 636 922.--	768 391.55	1 086.--
30 Polizeidirektion	21 176 040.--	13 037 600.--	20 222 200.--	13 062 950.--	19 474 484.45	13 991 610.50
10 Direktionssekretariat	397 970.--	353 500.--	415 300.--	311 000.--	418 994.75	348 246.80
11 Bodenrecht					9 051.40	24 820.--
15 Arbeitsinspektorat	167 550.--	113 000.--	137 000.--	87 000.--	131 764.35	82 727.55
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	479 200.--	446 000.--	479 200.--	482 000.--	445 927.95	499 199.60
30 Jagdwesen	682 800.--	552 450.--	690 500.--	531 900.--	625 596.20	507 350.70
40 Fischereiwesen	299 610.--	204 850.--	280 900.--	214 850.--	208 043.65	200 843.95
50 Messwesen	31 500.--		37 100.--		20 527.55	
60 Strassenverkehrsamt	10 114 000.--	10 114 000.--	9 650 000.--	9 650 000.--	9 583 706.05	9 583 706.05
70 Schifffahrtskontrolle	99 450.--	150 500.--	101 000.--	146 500.--	91 349.10	159 331.--
80 Kantonspolizei	8 903 960.--	1 103 300.--	8 431 200.--	1 639 700.--	7 939 523.45	2 585 384.85
35 Militärdirektion	4 956 836.--	3 458 667.--	5 249 510.--	3 631 330.--	5 159 891.30	3 465 972.25
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando	617 040.--	111 000.--	627 400.--	106 500.--	621 845.05	142 292.95
20 Zivilschutzverwaltung	490 850.--	6 500.--	504 000.--	6 500.--	500 203.55	15 633.35
25 Zivilschutz-Ausbildung	550 436.--	338 760.--	599 960.--	384 480.--	528 164.85	338 878.85
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	26 510.--	21 407.--	19 450.--	14 550.--	36 660.40	37 244.65
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	82 550.--	8 000.--	76 700.--	8 000.--	91 897.65	7 998.65
55 Kulturgüterschutz	14 000.--	18 000.--	13 200.--	18 000.--	3 016.30	
60 Zeughausbetrieb	3 149 600.--	2 945 000.--	3 386 800.--	3 083 300.--	3 289 012.40	2 920 047.35
65 ALST Unterkunft	25 850.--	10 000.--	22 000.--	10 000.--	89 091.10	3 876.45
40 Baudirektion	17 032 400.--	11 675 500.--	15 422 600.--	10 301 900.--	15 174 692.20	10 010 557.05
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 331 000.--	645 000.--	2 357 000.--	550 000.--	2 291 120.--	487 957.60
10 Verwaltungsliegenschaften	1 639 900.--	146 000.--	1 623 600.--	136 000.--	1 533 494.25	148 379.15
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 176 800.--	5 176 800.--	5 175 900.--	5 175 900.--	5 154 062.35	5 154 062.35
25 Unterhalt N3 / Werkhof Bäsche	4 947 700.--	4 947 700.--	3 971 100.--	4 290 000.--	3 987 643.90	4 005 653.85
50 Beiträge	2 937 000.--	760 000.--	2 295 000.--	150 000.--	2 208 371.70	214 504.10

	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	52 863 760.--	11 147 000.--	52 477 000.--	11 197 500.--	50 556 840.70	12 372 326.20
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	243 450.--		242 600.--		231 970.40	
10 Schulinspektorat	502 400.--		524 300.--		486 169.30	12 766.60
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	66 060.--		56 600.--		53 812.60	178.--
15 Landesarchiv	354 650.--		334 900.--		322 872.80	1 568.--
16 Landesbibliothek	665 400.--	12 000.--	675 900.--	12 000.--	562 924.75	15 974.65
20 Turn- und Sportamt	380 250.--	161 000.--	365 200.--	141 000.--	439 037.35	184 160.95
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	55 200.--		50 300.--		40 070.20	
30 Berufsberatung	284 750.--		275 600.--		268 652.50	
35 Schulpsychologischer Dienst	545 850.--	110 000.--	530 800.--	110 000.--	509 137.15	164 769.60
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	2 738 400.--	1 060 500.--	2 483 700.--	1 075 100.--	3 310 312.55	1 984 412.70
45 Volksschule und Kindergarten	26 276 700.--	3 389 000.--	26 548 600.--	3 458 500.--	25 579 017.45	3 505 345.50
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 648 150.--	2 517 700.--	3 688 800.--	2 687 800.--	3 423 328.35	2 910 057.80
55 Kantonsschule	8 551 800.--	1 658 000.--	8 190 000.--	1 552 000.--	7 799 148.35	1 557 260.30
60 Beiträge an Schulen	6 915 000.--	1 705 000.--	6 880 400.--	1 583 100.--	6 088 596.45	1 570 609.10
66 Stipendien	1 302 000.--	533 800.--	1 311 000.--	578 000.--	1 132 584.--	465 223.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	223 100.--		218 500.--		214 804.50	
75 Freulerpalast	110 600.--		99 800.--		94 402.--	
60 Sanitätsdirektion	57 006 050.--	32 505 800.--	47 376 220.--	27 153 350.--	45 048 806.65	25 272 521.85
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	12 956 050.--	5 677 600.--	4 206 300.--	101 700.--	3 607 882.15	266 644.35
20 Kantonaes Lebensmittelinspektorat	612 300.--	101 200.--	533 200.--	91 200.--	537 097.60	84 754.30
30 Aufsicht über die Fleischschau	56 000.--		53 700.--		35 615.95	
40 Sanitätsdienst	114 200.--		166 400.--		114 262.80	
45 Höhenklinik Braunwald	1 267 900.--		1 137 900.--		1 137 900.--	
80 Kantonsspital	40 099 900.--	25 912 000.--	39 541 420.--	26 304 150.--	38 033 291.55	24 380 453.90
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 720 400.--	765 000.--	1 437 300.--	491 300.--	1 101 468.80	379 205.30
83 Geschützte Operationsstelle	179 300.--	50 000.--	300 000.--	165 000.--	481 287.80	161 464.--
65 Fürsorgedirektion	1 846 450.--	525 800.--	1 760 300.--	373 500.--	1 762 073.80	363 556.15
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	679 400.--	95 200.--	696 800.--	125 200.--	764 021.25	147 608.85
20 Jugendamt und Jugendgericht	63 050.--	5 000.--	63 100.--	8 000.--	52 097.35	5 161.30
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	541 200.--	284 000.--	237 100.--	80 000.--	232 442.40	82 510.80
40 Schutzaufsicht			14 800.--		13 880.20	
50 Sozialberatungsstelle	442 800.--	21 600.--	578 000.--	29 800.--	553 023.80	21 666.40
55 Alimenteninkasso			40 500.--	500.--	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	120 000.--	120 000.--	130 000.--	130 000.--	106 608.80	106 608.80
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald u. Umwelt	20 226 200.--	16 655 500.--	2 818 000.--	604 000.--	2 607 859.40	603 630.60
05 Sekretariat	194 800.--					

10 Forstamt	980 900.--	190 500.--	1 095 200.--	230 000.--	1 058 270.05	336 181.15
30 Amt für Umweltschutz	1 536 000.--	334 000.--	1 722 800.--	374 000.--	1 549 589.35	267 449.45
60 Amt für Landwirtschaft	17 250 100.--	15 880 000.--				
70 Veterinärdienst	264 400.--	251 000.--				
75 Landwirtschaftsdirektion			16 246 600.--	14 649 500.--	16 962 797.60	15 647 323.65
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission			132 600.--		120 793.45	
10 Meliorationsamt			276 200.--	23 000.--	268 194.15	22 909.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung			597 000.--	214 500.--	580 117.80	245 334.50
45 Preiskontrolle			2 000.--		40.--	
50 Veterinärdienst			244 800.--	210 000.--	201 815.90	194 103.50
55 Viehwirtschaft			543 800.--	37 000.--	393 180.30	62 409.65
60 Viehprämien			47 500.--		44 394.--	
65 Beiträge			14 402 700.--	14 165 000.--	15 354 262.--	15 122 567.--
80 Direktion des Innern	25 527 130.--	15 326 000.--	24 406 100.--	14 662 500.--	23 712 576.25	14 508 338.--
10 Direktionssekretariat	5 400.--		5 000.--		640.--	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	428 800.--	10 000.--	410 200.--	10 000.--	395 593.10	17 245.80
20 Grundbuchamt	862 650.--	1 902 000.--	769 400.--	1 802 000.--	719 230.65	2 066 692.40
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	951 000.--	692 000.--	748 800.--	526 000.--	723 082.35	604 092.90
31 Schlichtungsstelle	55 000.--		55 000.--		55 000.--	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	372 600.--		412 100.--		661 196.10	
50 Kantonale Zentralstelle für Wirtschaftliche Landesversorgung			29 500.--		25 277.40	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	122 680.--	40 000.--	126 100.--	35 000.--	112 347.35	43 715.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	20 700 700.--	10 685 000.--	19 783 700.--	10 242 000.--	19 092 933.10	9 890 354.70
80 Kantonale Sachversicherung	1 983 300.--	1 997 000.--	2 021 300.--	2 047 500.--	1 886 237.20	1 886 237.20
90 Beiträge	45 000.--		45 000.--		41 039.--	

Zusammenstellung	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	309 460 688.--	308 908 707.--	307 892 302.--	308 100 380.--	292 214 620.10	292 461 775.20
Aufwandüberschuss		551 981.--				
Ertragsüberschuss			208 078.--		247 155.10	
10 Landsgemeinde	128 900.--		92 000.--		81 266.95	
Netto Aufwand		128 900.--		92 000.--		81 266.95
11 Landrat	240 500.--		225 000.--		203 000.05	
Netto Aufwand		240 500.--		225 000.--		203 000.05
12 Ständerat	137 400.--		144 000.--		110 739.--	
Netto Aufwand		137 400.--		144 000.--		110 739.--
13 Regierungsrat	1 810 700.--		1 790 200.--		1 649 617.90	
Netto Aufwand		58 000.--		57 000.--		57 891.15
Netto Aufwand		1 752 700.--		1 733 200.--		1 591 726.75
14 Regierungskanzlei	2 370 000.--		2 373 500.--		2 206 410.05	
Netto Aufwand		289 000.--		271 000.--		275 033.95
Netto Aufwand		2 081 000.--		2 102 500.--		1 931 376.10
15 Gerichte	4 887 900.--		4 839 300.--		4 573 109.05	
Netto Aufwand		2 192 500.--		1 882 500.--		2 653 007.30
Netto Aufwand		2 695 400.--		2 956 800.--		1 920 101.75
20 Finanzdirektion	99 250 422.--	202 037 340.--	112 449 772.--	210 253 350.--	102 930 454.75	193 240 006.55
Netto Ertrag	102 786 918.--		97 803 578.--		90 309 551.80	
30 Polizeidirektion	21 176 040.--	13 037 600.--	20 222 200.--	13 062 950.--	19 474 484.45	13 991 610.50
Netto Aufwand		8 138 440.--		7 159 250.--		5 482 873.95
35 Militärdirektion	4 956 836.--	3 458 667.--	5 249 510.--	3 631 330.--	5 159 891.30	3 465 972.25
Netto Aufwand		1 498 169.--		1 618 180.--		1 693 919.05
40 Baudirektion	17 032 400.--	11 675 500.--	15 422 600.--	10 301 900.--	15 174 692.20	10 010 557.05
Netto Aufwand		5 356 900.--		5 120 700.--		5 164 135.15
50 Erziehungsdirektion	52 863 760.--	11 147 000.--	52 477 000.--	11 197 500.--	50 556 840.70	12 372 326.20
Netto Aufwand		41 716 760.--		41 279 500.--		38 184 514.50
60 Sanitätsdirektion	57 006 050.--	32 505 800.--	47 376 220.--	27 153 350.--	45 048 806.65	25 272 521.85
Netto Aufwand		24 500 250.--		20 222 870.--		19 776 284.80
65 Fürsorgedirektion	1 846 450.--	525 800.--	1 760 300.--	373 500.--	1 762 073.80	363 556.15
Netto Aufwand		1 320 650.--		1 386 800.--		1 398 517.65
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt	20 226 200.--	16 655 500.--	2 818 000.--	604 000.--	2 607 859.40	603 630.60
Netto Aufwand		3 570 700.--		2 214 000.--		2 004 228.80
75 Landwirtschaftsdirektion			16 246 600.--	14 649 500.--	16 962 797.60	15 647 323.65
Netto Aufwand				1 597 100.--		1 315 473.95
80 Direktion des Innern	25 527 130.--	15 326 000.--	24 406 100.--	14 662 500.--	23 712 576.25	14 508 338.--
Netto Aufwand		10 201 130.--		9 743 600.--		9 204 238.25

	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
14 Regierungskanzlei	540 000.--					
18 Telefonzentrale	540 000.--					
20 Finanzdirektion	1 200 000.--	1 000 000.--	4 851 000.--		3 393 499.30	
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung		1 000 000.--	3 500 000.--		2 384 000.--	
10 Staatskasse			336 000.--		50 000.--	
12 Informatik / EDV	1 200 000.--		1 015 000.--		959 499.30	
30 Polizeidirektion	4 133 200.--		5 700 000.--		677 100.70	
60 Strassenverkehrsamt	4 029 000.--		4 100 000.--		677 100.70	
80 Kantonspolizei	104 200.--		1 600 000.--			
35 Militärdirektion	949 000.--	731 000.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	819 464.--
35 Zivilschutzbauten	949 000.--	731 000.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	826 338.--
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz						- 6 874.--
40 Baudirektion	11 933 800.--	7 460 000.--	9 001 000.--	4 799 000.--	11 122 234.90	5 225 254.80
10 Verwaltungsliegenschaften	762 500.--		1 102 000.--		2 536 067.65	
20 Kantonsstrassen	7 771 300.--	5 810 000.--	5 150 000.--	3 200 000.--	5 200 396.10	3 335 404.20
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse					12 289.30	3 300.--
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	300 000.--				85 580.55	78 734.10
28 Radroute Linthal—Bilten	50 000.--		50 000.--		11 186.45	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn	350 000.--					
80 Wasserbauten	1 970 000.--	1 170 000.--	1 829 000.--	1 029 000.--	2 162 809.85	1 154 134.--
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	730 000.--	480 000.--	870 000.--	570 000.--	1 113 905.--	653 682.50
50 Erziehungsdirektion	4 108 600.--		7 301 500.--	1 020 000.--	3 272 332.10	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	280 000.--		520 000.--		69 000.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	45 000.--		45 000.--			
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	60 000.--		60 000.--		60 000.--	
45 Schulhausbauten	2 700 000.--		2 000 000.--		2 916 750.60	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule	166 600.--		177 500.--		189 581.50	
51 Kaufmännische Berufsschule			3 250 000.--	1 020 000.--		
55 Kantonsschule	50 000.--		665 000.--			
65 Technikum Rapperswil	257 000.--		34 000.--		37 000.--	
70 Linthkolonie	550 000.--		550 000.--			

	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	13 781 700.--		14 573 400.--		8 028 965.10	
46 Höhenklinik Braunwald	83 700.--		116 200.--		150 570.55	
80 Kantonsspital	13 280 000.--		14 045 000.--		4 901 305.65	
82 Personalunterkünfte Spital	418 000.--		412 200.--		2 977 088.90	
65 Fürsorgedirektion	450 000.--		500 000.--		753 392.85	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen	450 000.--		500 000.--		253 392.85	
81 Darlehen an Behindertenwerkstätte Luchsingen					500 000.--	
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald u. Umwelt	14 519 200.--	7 840 000.--	13 589 300.--	6 530 000.--	13 381 117.70	6 998 496.30
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 170 000.--	790 000.--	1 310 000.--	930 000.--	634 714.25	416 739.15
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	900 000.--	550 000.--	800 000.--	400 000.--	1 341 481.55	750 700.15
12 Waldbauprojekte	5 200 000.--	3 700 000.--	4 100 000.--	2 600 000.--	4 714 383.35	3 248 242.--
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	1 600 000.--	800 000.--				
30 Amt für Umweltschutz	15 000.--		50 000.--	300 000.--	439 383.--	212 571.--
31 Gewässerschutz	3 534 200.--	900 000.--	4 829 300.--	1 300 000.--	3 018 486.70	862 244.--
32 Kehrlichtverbrennungsanlage			500 000.--		3 349.85	
50 Bekämpfung Waldschäden			2 000 000.--	1 000 000.--	3 229 319.--	1 508 000.--
60 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	2 100 000.--	1 100 000.--				
75 Landwirtschaftsdirektion			2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
10 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten			2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
80 Direktion des Innern	500 000.--	250 000.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--
40 Investitionshilfedarlehen	500 000.--	250 000.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--

Zusammenstellung

	Voranschlag 1996		Voranschlag 1995		Rechnung 1994	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	52 115 500.--	17 281 000.--	59 181 200.--	14 087 000.--	45 015 990.65	14 470 200.10
Zunahme der Nettoinvestitionen		34 834 500.--		45 094 200.--		30 545 790.55
14 Regierungskanzlei	540 000.--					
Netto Ausgaben		540 000.--				
20 Finanzdirektion	1 200 000.--	1 000 000.--	4 851 000.--		3 393 499.30	
Netto Ausgaben		200 000.--		4 851 000.--		3 393 499.30
30 Polizeidirektion	4 133 200.--		5 700 000.--		677 100.70	
Netto Ausgaben		4 133 200.--		5 700 000.--		677 100.70
35 Militärdirektion	949 000.--	731 000.--	1 115 000.--	368 000.--	826 338.--	819 464.--
Netto Ausgaben		218 000.--		747 000.--		6 874.--
40 Baudirektion	11 933 800.--	7 460 000.--	9 001 000.--	4 799 000.--	11 122 234.90	5 225 254.80
Netto Ausgaben		4 473 800.--		4 202 000.--		5 896 980.10
50 Erziehungsdirektion	4 108 600.--		7 301 500.--	1 020 000.--	3 272 332.10	
Netto Ausgaben		4 108 600.--		6 281 500.--		3 272 332.10
60 Sanitätsdirektion	13 781 700.--		14 573 400.--		8 028 965.10	
Netto Ausgaben		13 781 700.--		14 573 400.--		8 028 965.10
65 Fürsorgedirektion	450 000.--		500 000.--		753 392.85	
Netto Ausgaben		450 000.--		500 000.--		753 392.85
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt	14 519 200.--	7 840 000.--	13 589 300.--	6 530 000.--	13 381 117.70	6 998 496.30
Netto Ausgaben		6 679 200.--		7 059 300.--		6 382 621.40
75 Landwirtschaftsdirektion			2 200 000.--	1 200 000.--	2 565 010.--	1 264 770.--
Netto Ausgaben				1 000 000.--		1 300 240.--
80 Direktion des Innern	500 000.--	250 000.--	350 000.--	170 000.--	996 000.--	162 215.--
Netto Ausgaben		250 000.--		180 000.--		833 785.--

Gesamtrechnung

Budget 1995

Verwaltungsrechnung	Rechnung	Budget	Budget	Abweichungen Budget 1996	
	1994	1995	1996	zu R 1994	zu B 1995
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	292 214 620	307 892 302	309 460 688	17 246 068	1 568 386
Ertrag total	292 461 775	308 100 380	308 908 707	16 446 932	808 327
Ertragsüberschuss	247 155	208 078	–		
Aufwandüberschuss	–	–	551 981	799 136	760 059
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	45 015 991	59 181 200	52 115 500	7 099 509	– 7 065 700
Einnahmen total	14 470 200	14 087 000	17 281 000	2 810 800	3 194 000
Netto-Investitionen	30 545 791	45 094 200	34 834 500	4 288 709	– 10 259 700
Finanzierung					
Abschreibungen *)	31 720 761	36 526 950	23 134 272	– 8 586 489	– 13 392 678
Ertragsüberschuss	247 155	208 078	–		
Aufwandüberschuss	–	–	551 981	799 136	760 059
Finanzierungsüberschuss	1 422 125	–	–	–	–
Finanzierungsfehlbetrag	–	8 359 172	12 252 209	13 674 334	3 893 037
*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen					